



Fortschreibung 1998

Regionalplan für den Planungsraum I

Schleswig-Holstein Süd

Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn



Vorwort

Die vorliegende Fortschreibung 1998 des Regionalplans für den Planungsraum I

- Schleswig-Holstein Süd - (Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn) ist am 5. Oktober 1998 im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht worden. Sie berücksichtigt die Vorgaben des neuerstellten Landesraumordnungsplanes Schleswig-Holstein 1998 und des ebenfalls 1998 festgestellten Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum I.

Anliegen dieses Regionalplanes ist es, eine enge Verbindung zwischen den räumlichen Entwicklungsvorstellungen des Landes und den kommunalen Interessen herzustellen.

Ich danke den Kreisen für ihre Mitarbeit und hoffe, daß durch eine echte Gemeinschaftsarbeit mit den vier Kreisen ein positiver Beitrag zur Entwicklung dieses Planungsraumes und eine hohe Akzeptanz erreicht worden ist.

In die Gesamtfortschreibung des Regionalplans ist die Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum I - Festlegung von Eignungsräumen für die Windenergienutzung im Planungsraum I einschließlich Insel Helgoland -, die im Vorwege gesondert im Amtsblatt bekanntgemacht worden ist, inhaltlich voll übernommen worden.

Der schleswig-holsteinische Planungsraum I ist Teil der Metropolregion Hamburg. Die Bedeutung dieser europäischen Stadtregion wird aufgrund ihrer Lage im Schnittpunkt wichtiger europäischer Verkehrs- und Entwicklungsachsen in Zukunft wachsen. Mit dem „Regionalen Entwicklungskonzept für die Metropolregion Hamburg (REK)“ hat sich die Region einen Rahmen für die länderübergreifende Zusammenarbeit gegeben. Am 9. Dezember 1996 hat ein trilateraler Ausschuß der Kabinette Schleswig-Holsteins, Hamburgs und Niedersachsens einen Handlungsrahmen zum REK verabschiedet. Die Fortschreibung des Regionalplans präzisiert dessen Ziele und Inhalte und führt sie in einen normativen Plan über. Die im

Handlungsrahmen dargestellten Empfehlungen für Raumordnungspläne in der Metropolregion zur Siedlungsentwicklung sind berücksichtigt. Das Leitbild der „Dezentralen Konzentration“ sowie die Prinzipien der „Siedlungsachsen“ und der „Innerregionalen Vernetzung“ finden sich in den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung wieder.

Durch die Öffnung der Grenzen nach der Vereinigung Deutschlands leben vielfältige traditionelle Beziehungen und Verflechtungen insbesondere vom Kreis Herzogtum Lauenburg nach Mecklenburg-Vorpommern wieder auf. Die erstmals nach der Vereinigung vorgelegte Gesamtfortschreibung des Regionalplans trägt dieser besonderen Situation Rechnung.

Mit dieser Fortschreibung wird gleichzeitig eine neue Generation der schleswig-holsteinischen Regionalpläne eingeführt. Auf der Grundlage des neuen Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes 1995 und des Landesraumordnungsplanes 1998 konzentrieren sich diese Pläne stärker auf die wesentlichen, von der Landesplanung zu beeinflussenden Prozesse. Insofern wurde auf manches Detail früherer Regionalpläne verzichtet.

Diesen Regionalplan hat die Landesplanung unter intensiver Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften aufgestellt. Workshops zu Beginn des Verfahrens haben die Fortschreibung auf eine breite Diskussionsbasis gestellt. Eine gemeinsame Arbeitsgruppe hat in enger Zusammenarbeit mit den Kreisverwaltungen den Entwurf erarbeitet und die förmlichen Anhörungs- und Beteiligungsverfahren ausgewertet. Ich bin sicher: Mit diesen Ergebnissen können die Kommunen des südlichen Schleswig-Holsteins ihre weitere Entwicklung zukunftsfähig gestalten.

Heide Simonis

Ministerpräsidentin des

Inhalt		
A	Text	
1	Rechtliche Grundlagen und Gestaltungsrahmen	5.6 Ziele und Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden
2	Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	5.6.1 Kreis Pinneberg
2.1	Regionales Entwicklungskonzept für die Metropolregion Hamburg	5.6.2 Kreis Segeberg
2.2	Naturräume	5.6.3 Kreis Stormarn
2.3	Bevölkerungsentwicklung, Entwicklung des Wohnungs- und Arbeitsmarktes	5.6.4 Kreis Herzogtum Lauenburg
3	Grundlegende Ziele und räumliche Gliederung	6 Regionale Wirtschaft und Infrastruktur
3.1	Grundlegende Ziele	6.1 Wirtschaft und Technologie
3.2	Die Ordnungsräume um Hamburg und Lübeck	6.1.1 Land- und Forstwirtschaft
3.3	Ordnungsraum für Tourismus und Erholung Helgoland	6.1.2 Produzierendes Gewerbe
3.4	Ländliche Räume	6.1.3 Dienstleistungen und Tourismus
4	Regionale Freiraumstruktur	6.2 Verkehr
4.1	Naturräume und Kulturlandschaften	6.2.1 Regionale verkehrspolitische Ausgangslage
4.2	Regionale Grünzüge, Grünzäsuren	6.2.2 Öffentlicher Personennahverkehr
4.3	Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung sowie Schwerpunktbereiche für die Erholung	6.2.3 Schienenverkehr
4.4	Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems) sowie Vorranggebiete für den Naturschutz	6.2.4 Straßenverkehr
4.5	Vorranggebiete und Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz	6.2.5 Radverkehr
4.6	Vorranggebiete und Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	6.2.6 Schifffahrt
5	Regionale Siedlungsstruktur	6.2.7 Luftverkehr
5.1	Zentrale Orte und Stadtrandkerne	6.3 Post und Telekommunikation
5.2	Besondere Funktionen nichtzentraler Orte	6.4 Energiewirtschaft
5.3	Siedlungsachsen im Ordnungsraum um Hamburg und an Hamburg grenzende besondere Siedlungsräume	6.4.1 Energieversorgung
5.4	Siedlungsachsen im Ordnungsraum um Lübeck	6.4.2 Windenergienutzung
5.5	Entwicklungs- und Entlastungsorte	6.5 Wasserwirtschaft
		6.5.1 Trinkwasserversorgung
		6.5.2 Gewässerbewirtschaftung
		6.5.3 Abwasserbehandlung
		6.5.4 Küsten- und Hochwasserschutz
		6.6 Abfallwirtschaft
		6.7 Bildung, Wissenschaft und Forschung, Kultur
		6.7.1 Bildung
		6.7.2 Wissenschaft und Forschung
		6.7.3 Kultur
		6.8 Soziales, Gesundheitswesen und Jugendhilfe
		6.9 Verteidigung und Flächenkonversion
		6.9.1 Verteidigung
		6.9.2 Flächenkonversion
		Anhang
		B Karte
		Tabellenverzeichnis
		Tabelle 1: Entwicklungsperspektiven 1995 bis 2010 für den Planungsraum I Quelle: Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein - Landesplanungsbehörde -

Anhang

Tabelle 2: Nahbereiche der zentralen Orte und Stadtrandkerne

Quelle: Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein - Landesplanungsbehörde -

Abkürzungsverzeichnis

B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
G	Grundsätze
GD	Planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion
GVOBl. Schl.-H.	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein
ha	Hektar
IC	Inter City
IR	Inter Regio
K	Kreisstraße
kV	Kilovolt
L	Landesstraße
LaplaG	Landesplanungsgesetz
LEGG	Landesentwicklungsgrundsätze-gesetz
LNatSchG	Landesnatorschutzgesetz
LROPI	Landesraumordnungsplan
MVA	Müllverbrennungsanlage
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
REK	Regionales Entwicklungskonzept für die Metropolregion Hamburg
ROG	Raumordnungsgesetz
SAR	Search and Rescue
SEP	Schulentwicklungsplanung
TA	Technische Anleitung
V	Ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion
VZ	Volkszählung
W	Planerische Wohnfunktion
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Z	Ziele

1. Rechtliche Grundlagen und Geltungsrahmen

Der Regionalplan ist nach den §§ 3, 6 und 7 des Gesetzes über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz - LaplaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. Seite 342), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1995 (GVOBl. Schl.-H. Seite 114), fortgeschrieben worden.

Er setzt auf der Grundlage des Gesetzes zur Neufassung des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes (LEGG) vom 31. Oktober 1995 (GVOBl. Schl.-H. Seite 364) und des Raumordnungsplans für das Land Schleswig-Holstein (Landesraumordnungsplan - LROPI) die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für den Planungsraum fest.

Dieser Regionalplan schreibt den Regionalplan für den Planungsraum I vom 28. September 1987 (Amtsblatt Schleswig-Holstein Seite 469) mit der Teilfortschreibung 1992 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 1993 Seite 475) fort. Durch die Fortschreibung wird der Plan nach der Hälfte des Planungszeitraums bis auf das Jahr 2010 ausgerichtet.

Der Regionalplan gilt für den Planungsraum I, zu dem die Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg gehören.

Der Regionalplan baut auf den Entschlüssen des früheren Gemeinsamen Landesplanungsrates Hamburg/Schleswig-Holstein auf und berücksichtigt die raumbedeutsamen Inhalte des Landschaftsrahmenplans, des Regionalen Entwicklungskonzepts für die Metropolregion Hamburg sowie die Beschlüsse der trilateralen Kabinettsausschußsitzung Niedersachsen/ Hamburg/Schleswig-Holstein vom 9. Dezember 1996.

Die nach dem Beschluß des Hauptausschusses der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 7. September 1993 definierten Verdichtungsräume Hamburg und Lübeck sind - bezogen auf den Planungsraum - in der Karte dargestellt.

Bei der Verbindlichkeit der landesplanerischen Aussagen ist zwischen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu unterscheiden.

Insbesondere sind gemäß § 7 Abs. 1 ROG vom 18.8.1997 in den Raumordnungsplänen die Ziele der Raumordnung als solche gekennzeichnet.

Im Text des Regionalplans werden Ziele und Grundsätze durch die Symbole **Z** und **G** kenntlich gemacht; sie gelten für die gesamte Textziffer, den Absatz oder Teile davon, je nach ihrer Zuordnung.

Ziele der Raumordnung liegen vor, wenn von den Raumordnungsplänen - Landesraumordnungsplan oder den Regionalplänen / Regionalbezirksplänen - verbindliche überörtliche, langfristige Festlegungen als landesplanerische Letztentscheidungen getroffen werden, die keiner Abwägung mehr zugänglich sind und daher von den in § 3 Ziffer 5 ROG genannten Stellen gemäß § 4 Absatz 1 ROG uneingeschränkt zu beachten sind. Eine besonders normierte Pflicht zur zwingenden Beachtung der Ziele der Raumordnung besteht für die gemeindliche Bauleitplanung gemäß § 1 Absatz 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141). Damit diese Bindungswirkung eintritt, ist eine hinreichende Konkretisierung der Zielaussagen in räumlicher und/oder fachlicher Hinsicht erforderlich.

Im übrigen konkretisiert der Regionalplan schwerpunktorientiert die im Landesraumordnungsplan (siehe Ziffer 2 LROPI) und in § 2 ROG sowie im LEGG dargestellten landesplanerischen Grundsätze, die noch in generalisierter Form Aussagen zu einzelnen Fragen der räumlichen Entwicklung enthalten. Die Vorgaben sind für die öffentlichen Planungsträger verbindlich und müssen im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden.

Eine verbindliche unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Einzelnen haben Ziele und Grundsätze nicht.

Der Regionalplan besteht aus Text und Karte.

2. Ausgangslage und Entwicklungstendenzen

G 2.1 Regionales Entwicklungskonzept für die Metropolregion Hamburg

Der schleswig-holsteinische Planungsraum I mit seinen Kreisen Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn, der Kreis Steinburg, und der Wirtschaftsraum Brunsbüttel, die Freie und Hansestadt Hamburg sowie die niedersächsischen Landkreise Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade und Uelzen bilden gemeinsam die Metropolregion Hamburg. Sie ist eine in weiträumigen Kulturlandschaften und Naturräumen eingebettete europäische Stadtregion, deren Bedeutung infolge der deutschen Einheit, der Fortentwicklung der Europäischen Union unter Einbeziehung Skandinaviens sowie der Öffnung Mittel- und Osteuropas erheblich gewachsen ist und aufgrund ihrer Lage im Schnittpunkt wichtiger europäischer Verkehrs- und Entwicklungsachsen weiter wachsen wird.

Um den zukünftigen Herausforderungen und den neuen Entwicklungsimpulsen gemeinsam zu begegnen, hat sich die Region mit dem „Regionalen Entwicklungskonzept für die Metropolregion Hamburg (REK)“ einen Rahmen für ihr ländergrenzenübergreifendes Handeln gegeben. Am 9. Dezember 1996 hat ein trilateraler Ausschuss der Kabinette Schleswig-Holsteins, Hamburgs und Niedersachsens einen Handlungsrahmen zum REK verabschiedet.

Dieser Handlungsrahmen enthält Ziele und konkrete Umsetzungsvorschläge für viele wichtige Politikbereiche, um die Metropolregion Hamburg auch zukünftig gegenüber nationalen und europäischen Konkurrenzregionen behaupten zu können und um insbesondere neben einer sinnvollen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung auch die natürlichen Lebensgrundla-

gen zu bewahren und zu entwickeln. Darüber hinaus wurden Leitprojekte formuliert, die beispielhaft die Zusammenarbeit deutlich machen sollen. Unter Berücksichtigung der nunmehr trilateralen Ausrichtung der bisher bilateralen Gemeinsamen Landesplanungen in der Region wurden neue trilaterale Gremien ins Leben gerufen. Während der Lenkungsausschuss für die strategische und der Planungsrat für die politisch-programmatische Steuerung zuständig ist, wirken in der Regionalkonferenz die Länderparlamente, die Kammern, die Gewerkschaften und die Verbände unmittelbar an der Meinungsbildung mit und erarbeiten Empfehlungen für die Zusammenarbeit in der Region.

Zur Anpassung an die weitere Entwicklung hat der Planungsrat am 4. Dezember 1997 die Fortschreibung des gesamten REK auf der Grundlage der Ergebnisse der 9. koordinierten Bevölkerungsvorberechnung bis gegen Ende 1999 beschlossen.

Für den schleswig-holsteinischen Planungsraum I soll die Fortschreibung des Regionalplans die Ziele und Inhalte des REK handlungsorientiert präzisieren und in einen normativen Plan überführen.

2.2 Naturräume

Der naturräumliche Charakter des Planungsraums wird bestimmt durch die Unterelbe-Niederung, die Schleswig-Holsteinische Geest, das Schleswig-Holsteinische Hügelland, die Mecklenburgische Seenplatte und das Südwestliche Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte.

Die Unterelbe-Niederung ist eine weiträumige Marschenlandschaft, die ihren besonderen Reiz unter anderem durch alte Obstbaumkulturen erhält. Landschaftlich bestimmend sind darüber hinaus die Vorländereien mit Inseln, Sänden und Watten.

Prägend für einen großen Teil des Planungsraumes sind die Geestlandschaften Hamburger Ring, Barmstedt-Kisdorfer-Geest, Holsteinische Vorgeest und Lauenburger Geest. Im Hamburger Ring wurde der naturräumliche Charakter weitgehend durch die Bebauung umgestaltet. Die übrigen landschaftlichen Teilräume sind noch vielfältig ausgestattet mit Hochmoorflächen, Heidegebieten, Sandern und Moränenlandschaften. Markant sind der Segeberger Forst, der Sachsenwald sowie der Elbhang zwischen Geesthacht und Lauenburg.

Eine größere Anzahl von Endmoränenzügen prägt das Landschaftsbild im Ostholsteinischen Hügel- und Seenland, wie zum Beispiel der große Endmoränenzug zwischen Ahrensböök und Bad Oldesloe sowie die Topographie im Gebiet Trittau und Lütjensee. Hervorzuheben sind der Segeberger Kalkberg, das Gebiet der Trave sowie die zahlreichen Seen.

Das wellige Gelände des Westmecklenburgischen Seen- und Hügellandes wird durch zahlreiche Bachtäler durchschnitten und von mehreren Seen, die zum Teil als Flußseen kettenartig hintereinander liegen, geprägt. Die größten sind der Schaalsee und der Ratzeburger See.

Der Naturraum der Südwestmecklenburgischen Niederungen umfaßt das Tal der Stecknitz/Delvenau-Niederung mit Marschbildung und Grünländereien sowie ausgedehnte ebene Sanderflächen östlich von Büchen mit dem Bergholzer und Segrahner Forst.

In der Deutschen Bucht circa 50 km vor der Eiderstedter Küste liegt die Buntsandsteininsel Helgoland, der im Osten die sogenannte Düne vorgelagert ist. Charakteristisch für die Hauptinsel sind die horizontalen Felsgalerien mit Brutplätzen für seltene Seevogelarten mit der „Langen Anna“ als bekannten Einzelfelsen und dem westlich vorgelagerten Felswatt.

2.3 Bevölkerungsentwicklung, Entwicklung des Wohnungs- und Arbeitsmarktes

Mit circa 890 000 Einwohnerinnen und Einwohnern lebte Anfang 1995 im Planungsraum I circa ein Drittel der Gesamtbevölkerung des Landes auf einer Fläche von 4 037 km², das heißt auf einem Viertel der Landesfläche. Damit ist der Planungsraum der bevölkerungsstärkste Teilraum des Landes mit den größten, dichtbesiedelten Ordnungsräumen, der dadurch eine für Schleswig-Holstein vergleichsweise hohe Vorbelastung des Naturhaushaltes verkraften muß.

Allein im Zeitraum Volkszählung 1987 bis Ende 1994 wuchs die Bevölkerung um rund 72 000, das waren etwa 8,8 Prozent. Die Entwicklungsdynamik - gemessen an der jahresdurchschnittlichen Bevölkerungszunahme von fast 10 000 - war in den genannten Jahren noch stärker als in den vorangegangenen 17 Jahren zwischen den beiden Volkszählungen 1970 und 1987, in denen die Einwohnerzahl des Planungsraumes um durchschnittlich 7 000 pro Jahr anstieg. In beiden genannten Zeiträumen wurde die Bevölkerungszunahme ausschließlich von Wanderungsgewinnen getragen, die Geburtenzahlen blieben hinter den Gestorbenen zurück. Die zuwandernden Personen kamen 1970 bis 1987 und nach 1992 ganz überwiegend aus Hamburg, in den Jahren 1987 bis 1992 aus dem Ausland (Aussiedlerinnen und Aussiedler, Ausländerinnen und Ausländer) und aus den neuen Bundesländern, insbesondere aus Mecklenburg-Vorpommern.

Die wirtschaftliche Entwicklung - gemessen an der Zunahme der Arbeitsplätze - hat in den Jahren 1987 bis 1992 mit der starken Bevölkerungszunahme und der mit ihr verbundenen kräftigen Zunahme der Nachfrage nach Arbeits- und Ausbildungsplätzen gut Schritt halten können. Begünstigt durch den Sondereinfluß der deutschen Einheit und eine konjunkturelle Aufschwungphase stieg die Zahl der Arbeitsplätze im Planungsraum stark an. Im Zuge der ungünstigen konjunkturellen Entwicklung nahm die Arbeitslosigkeit allerdings in den Jahren 1993 und 1994

wieder zu und erreichte im Jahresdurchschnitt 1994 mit rund 27 000 wieder das Niveau des Jahres 1987. Entlastend für den Arbeitsmarkt in der Region wirkte sich auch in den genannten fünf Jahren eine weitere (leichte) Zunahme der Berufsauspendlerinnen und -auspendler

nach Hamburg aus. Insgesamt hat die Intensität der Berufspendlerbeziehungen zwischen Hamburg und seinem nördlichen Umland in beide Richtungen weiter zugenommen.

In diesem wirtschaftlichen Aktivraum des Landes haben sich auch die Chancen erwerbstätiger Frauen weiter verbessert: Die Erwerbsbeteiligung der Frauen liegt hier weiterhin über dem Niveau im übrigen Schleswig-Holstein, und die Arbeitslosigkeit der Frauen war hier deutlich niedriger als im übrigen Land.

Am Wohnungsmarkt hat die Bautätigkeit mit der stark steigenden Nachfrage nach Wohnraum dagegen lange Zeit nicht Schritt halten können. Während 1987 im Planungsraum I wie im übrigen Land noch von einem annähernd ausgeglichenen Wohnungsmarkt ausgegangen werden konnte, stieg die Zahl der privaten Haushalte und damit die Nachfrage nach Wohnungen im Planungsraum bis 1992 so stark an (um rund 37 000), daß die gleichzeitige Wohnungsneubauleistung (netto) mit rund 19 000 weit zurückblieb. Die Folge war ein aufgestaute Nachholbedarf in Höhe von rund 18 000 Wohnungen am Jahresende 1992 im Planungsraum I. Erst die starke Neubauleistung der Jahre 1993 und 1994 führte dann wieder zu einer Entlastung der regionalen Wohnungsmärkte. Der aufgestaute Nachholbedarf zu Ende des Jahres 1994 war mit rund 16 000 Wohnungen aber immer noch hoch.

Die Entwicklungsperspektive 1995 bis 2010 wird gekennzeichnet durch eine erwartete weitere Bevölkerungszunahme im Planungsraum von rund 84 000 auf dann 974 000 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2010. Die für die einzelnen Kreise dargestellte Bevölkerungsentwicklung ist dabei nicht als verbindlicher „Bevölkerungsrichtwert“ zu interpretieren. Diese Daten geben vielmehr als Orientierungshilfe die derzeitige Einschätzung des Zuwanderungsdrucks wieder. Die regionale Verteilung der erwarteten Zuwanderung folgt dem Trend der letzten Jahre.

Der absehbare Neubaubedarf an Wohnungen beläuft sich bis zum Jahr 2010 im Planungsraum auf mehr als 86 000 Wohnungen. Dieser hohe Bedarf erklärt sich zum einen aus der weiter zunehmenden und älter werdenden Bevölkerung (Neubedarf an Wohnungen von circa 55 000) und resultiert im übrigen aus dem bereits aufgestaute Nachholbedarf (rund 16 000) sowie dem Ersatzbedarf an Wohnungen (knapp 15 000). Der Ersatzbedarf beschreibt dabei die Zahl neu zu bauender Wohnungen, die allein zum Ausgleich ständig „abbröckelnder“ Teile des Wohnungsbestandes erforderlich ist (Abriß von Wohnungen, Zusammenlegung kleinerer zu größeren Wohnungen, Umwidmung von Wohnungen, Umwandlung von Zweifamilienhäusern in Einfamilienhäuser). Aufgestauter Nachholbedarf und Ersatzbedarf sind unabhängig von der künftigen Bevölkerungsentwicklung zu befriedigen.

Erschließung weiterer wohnortnaher Gewerbeflächen ist auch eine Voraussetzung dafür, über ein verstärktes wohnortnahes Angebot an Arbeitsplätzen die hohe Zahl an Berufsauspendlern nach Hamburg zu verringern und damit den Berufsverkehr zu entlasten. Falls die derzeitige Auspendlerzahl von 130 000 aus den vier Umlandkreisen um nur 10 Prozent reduziert werden könnte, wären dafür rund 13 000 wohnortnähere Arbeitsplätze im Umland selbst erforderlich. Die hohe Standortgunst im Planungsraum I bietet gute Voraussetzungen dafür, das Arbeitsplatzangebot weiter auszubauen und sich mittel- bis längerfristig wieder einer stärker ausgeglichenen Beschäftigungssituation anzunähern. Dazu sind Flächen in einer Größenordnung von circa 1 408 ha (Nettobauland im Planungsraum) planerisch zu sichern.

G Wie die Tabelle 1 zeigt, stehen sowohl für den Wohnungsbau als auch für Gewerbeflächen den Bedarfen keine ausreichenden bauleitplanerisch gesicherten Flächen gegenüber. Die Kommunen sind daher aufgerufen, diesen absehbaren Bedarf durch bauleitplanerische Flächenvorsorge abzusichern.

Tabelle 1: Entwicklungsperspektiven 1995-2010 für den Planungsraum I

Zeile		Herzogtum Lauenburg	Pinneberg	Segeberg	Stormarn	Planungsraum I
1	Bevölkerungsentwicklung					
2	Bevölkerung am 31.12.1994	168.000	281.000	234.000	207.000	890.000 Einwohner
2a	Wanderungsgewinn 1995-2010	23.000	37.000	33.000	27.000	120.000
3	Wanderungsgewinn 1970-1987	19.500	25.500	46.500	41.500	133.000 (rd. 100.000 aus Hamburg rd. 5.000 Ausländer)
4	Geburtendefizit 1995-2010	8.000	11.000	6.000	11.000	36.000
5	Bevölkerungszunahme 1995-2010	15.000	26.000	27.000	16.000	84.000
6	Bevölkerung Ende 2010	183.000	307.000	261.000	223.000	974.000 Einwohner
7	Wohnungsneubaubedarf (Potentielle Nachfrage nach Wohnungen Anfang 1995 bis Ende 2010)					
8	Zunahme der Privaten Haushalte 1995-2010 (Neubedarf an Wohnungen)	9.550	17.600	17.000	11.200	55.350 Private Haushalte
9	Aufgestauter Nachholbedarf an Wohnungen am Jahresende 1994	3.800	5.400	3.900	2.900	16.000 Wohnungen
10	Ersatzbedarf an Wohnungen 1995-2010 (rd. 4% des Bestandes 1993)	2.800	4.900	3.800	3.400	14.900 Wohnungen
11	Gesamter Neubaubedarf an Wohnungen 1995-2010 (Zeilen 8-10)	16.150	27.900	24.700	17.500	86.250 Wohnungen
12	Fertiggestellte Wohnungen im Jahresdurchschnitt 1992-1994 (brutto)	1.100	2.200	2.250	1.600	7.150 Wohnungen
13	Fertiggestellte Wohnungen im Jahresdurchschnitt 1987-1989 (brutto)	500	960	850	800	3.110 Wohnungen
14	Wohnungsbaupotential (bauleitplanerische Flächenvorsorge) Stand Mitte 1994					
15	Wohneinheiten in rechtsverbindlichen B-Plänen oder Stand nach § 33 BauGB erreicht	1.950	3.430	2.810	3.220	11.410 Wohnungen
16	Weitere potentielle Reserven an Wohnbauland (Angabe der Wohneinheiten)*	9.570	5.720	12.490	12.480	40.260 Wohnungen
17	Wohneinheiten-Reserven insgesamt (Summe Zeilen 15+16)	11.520	9.150	15.300	15.700	51.670 Wohnungen
18	Gewerbeflächenbedarf					
19	Entwicklung der Nachfrage nach Arbeitsplätzen (Zunahme der Erwerbspersonen Anfang 1995 bis Ende 2010)	9.000	11.000	11.000	4.000	35.000 Erwerbspersonen
20	Zunahme der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 1990-1993	3.400	4.000	6.900	7.300	21.600 sozialv. Beschäft.
21	Registrierte Arbeitslose Jahresdurchschnitt 1994	5.060	9.385	7.049	5.368	26.862 Arbeitslose
22	Berufsauspendler nach Hamburg 1987	16.500	44.000	30.000	38.000	128.500 Auspendler
23	Verkäufe an Nettogewerbebauland im Jahresdurchschnitt (ha pro Jahr)					
24	1987 - 1990	5,7	12,0	13,4	13,6	rd. 45 ha pro Jahr
25	1990 - 1993	15,4	12,3	19,1	15,2	rd. 62 ha pro Jahr
26	Erforderliche Gewerbeflächenvorsorge 1995 - 2010 (in ha) auf Grundlage der Status quo-Fortschreibung aus Zeile 23 einschließlich 50 % Sicherheitszuschlag	400 1)	288	384	336	1.408 ha Nettogewerbebauland
27	Basis Jahresdurchschnitt 1987-1993					
28	Gewerbeflächenpotential (bauleitplanerische Flächenvorsorge Stand Mitte 1994)					
29	Gewerbeflächen in rechtsverbindlichen B-Plänen oder Stand nach § 33 BauGB erreicht (Nettobauland in ha)	40	30	50	25	145 ha Nettogewerbebauland
30	Weitere potentielle Reserven an Gewerbeflächen (Nettobauland in ha)*	110	190	208	334	842 ha Nettogewerbebauland
31	Gewerbeflächen - Reserven insgesamt (Summe Zeilen 29 + 30)	150	220	258	359	987 ha Nettogewerbebauland

* Diese Werte enthalten auch Angaben, die lediglich auf Planungsabsichten der Kommunen beruhen, jedoch planungsrechtlich noch nicht abgesichert sind.

1) Für den Kreis Herzogtum Lauenburg wurde der Gewerbeflächenbedarf nicht aus den Verkäufen der letzten Jahre ermittelt, sondern Grundlage für die Bedarfsermittlung war das Gutachten der ISA Consult, Hamburg * Szenario Gewerbeflächenentwicklung im Kreis Herzogtum Lauenburg* vom Oktober 1995

3. Grundlegende Ziele und räumliche Gliederung

G 3.1 Grundlegende Ziele

(1) Der Regionalplan soll einen Entwicklungs-, Ordnungs- und Förderrahmen setzen mit dem Ziel, die Funktionsfähigkeit der Region und ihres Naturhaushaltes zu sichern und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Der wirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Entwicklung sowie den steigenden Anforderungen an die infrastrukturelle Ausstattung soll auf der Grundlage der ökologischen Gegebenheiten und Erfordernisse Rechnung getragen werden. Die Naturräume sollen in ihrer Eigenart und Vielfalt erhalten und in ihrer ökologischen Qualität verbessert werden.

Die Chancengleichheit von Frauen und Männern ist zu fördern, und bestehende Benachteiligungen von Frauen sind abzubauen. Insbesondere ist diesem Aspekt bei den gezielten Maßnahmen zur Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung durch eine Verbesserung der Ausbildungs- und Erwerbsmöglichkeiten speziell von Frauen Rechnung zu tragen. Bei der siedlungsstrukturellen Entwicklung müssen die veränderten Altersstrukturen der Bevölkerung, die veränderten gesellschaftlichen Rollenbilder und damit die Zunahme an neuen Lebensformen und Haushaltsstrukturen berücksichtigt werden.

Zusätzlich zur traditionellen Verflechtung mit Hamburg kommt den Zentren im Planungsraum eine besondere Bedeutung zu. Sie sollen im Sinne einer dezentralen Konzentration als eigenständige wirtschaftliche und kulturelle Schwerpunkte gestärkt und weiterentwickelt werden. Durch eine gute Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten sollen die Pendlerverkehre verringert, zumindest nicht weiter verstärkt werden. Gleichzeitig gilt es, vermehrt die Zusammenhänge zwischen Siedlungsstrukturen und verkehrlichen

Netzstrukturen zu beachten.

Bei der Gestaltung des innerregionalen Personenverkehrs soll dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) insbesondere in den verdichteten Bereichen Vorrang gegenüber dem Individualverkehr eingeräumt werden.

(2) Bei der weiteren räumlichen Entwicklung ist die differenzierte Struktur des Planungsraumes zu berücksichtigen; innerhalb des Raumes sollen die Entwicklungsimpulse auch die großstadtdfernen Gebiete erreichen.

G 3.2 Die Ordnungsräume um Hamburg und Lübeck

(1) Im Ordnungsraum (siehe Karte) um Hamburg soll sich die weitere Entwicklung im Rahmen des bewährten Ordnungskonzeptes von Achsen vollziehen. Das Konzept geht nach wie vor davon aus, durch eine systematische Tiefengliederung des baulichen und wirtschaftlichen Geschehens entlang von Achsen die Voraussetzungen für eine geordnete Entwicklung zu schaffen.

Die von Hamburg aus strahlenförmig in den Planungsraum verlaufenden Achsen wurden seinerzeit auf der Grundlage des überkommenen Verkehrsnetzes konzipiert. Dabei kommt dem schienengebundenen öffentlichen Personenverkehr eine besondere Bedeutung zu.

Die Räume zwischen den Achsen sollen grundsätzlich in ihrer landschaftlich betonten Struktur erhalten bleiben. Sie sollen in ihrer Funktion als Lebensraum für die Bevölkerung, als ökologische Funktions- und Ausgleichsräume, als Naherholungsgebiete, als Standorte für die Land- und Forstwirtschaft sowie für den Ressourcenschutz gesichert werden.

- Im Verdichtungsraum um Hamburg

(siehe Karte) ist eine weitere Entwicklung nur insoweit vertretbar, wie die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht weiter nachhaltig beeinträchtigt und das Entstehen ungesunder Lebensbedingungen oder unausgewogener Wirtschafts- und Sozialstrukturen vermieden werden kann. Maßnahmen zur Verbesserung der Siedlungs- und Infrastruktur sollten zur Wiederherstellung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit der natürlichen Ressourcen im Vordergrund stehen. Dabei sind die angrenzenden Räume miteinzubeziehen. Den Freiräumen in der Nähe und innerhalb des Verdichtungsraumes kommt zum Ausgleich der Belastungen von Natur und Umwelt eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere die direkt an Hamburg grenzenden Grün- und Erholungsräume sind durch konkurrierende Nutzungsansprüche hohen Belastungen ausgesetzt. Die Funktionsfähigkeit dieser Räume soll nachhaltig sichergestellt und gegebenenfalls verbessert werden.

- In den Randgebieten des Verdichtungsraumes soll zu seiner Entlastung grundsätzlich eine weitere Verdichtung auf den Achsen und in den außerhalb der Achsen gelegenen zentralen Orten erfolgen. Zusätzlich können geeignete Umlandgemeinden von Achsenswerpunkten in deren Entwicklung einbezogen werden.

(2) Dem Ordnungsraum um Lübeck (siehe Karte) wird für die weitere Entwicklung ebenfalls ein Achsenkonzept zugrunde gelegt.

- In den zum Planungsraum I gehörenden Teilen des Ordnungsraumes um Lübeck soll sich die Entwicklung auf die Siedlungsachse Lübeck - Reinfeld konzentrieren.
- In den zum Planungsraum I gehörenden Teilen des Verdichtungsraumes um Lübeck (siehe Karte) soll die weitere Entwicklung zurückhaltend erfolgen.

G 3.3 Ordnungsraum für Tourismus und Erholung Helgoland

Der Tourismus auf Deutschlands einziger Hochseeinsel soll als tragender Wirt-

schaftszweig weiterentwickelt werden. Bei der hierfür erforderlichen qualitativen Verbesserung und Weiterentwicklung von Tourismusedinfrastruktur und Beherbergungsangebot gilt es, die besonderen naturräumlichen Gegebenheiten und Erfordernisse des Naturschutzes zu berücksichtigen sowie den einheitlichen und eigenständigen Charakter der Inselbebauung zu wahren.

G 3.4 Ländliche Räume

Die ländlichen Räume (siehe Karte) umfassen große Gebiete im Norden und Osten des Planungsraumes. Die ländlichen Räume sollen unter Berücksichtigung ihrer Eigenart mit ihren vielfältigen Funktionen als eigenständige, gleichwertige Lebens- und Wirtschaftsräume erhalten und insbesondere ausgehend von den Unter- und Mittelzentren Bad Segeberg/Wahlstedt, Bad Bramstedt, Bornhöved/Trappenkamp sowie Mölln, Ratzeburg, Büchen und Lauenburg/Elbe weiterentwickelt werden. Die Entwicklungsimpulse, insbesondere aus dem Kern der Metropolregion, sollen vorrangig in die Entwicklungs- und Entlastungsorte gelenkt werden.

- Die Stadt- und Umlandbereiche im ländlichen Raum sind die eher städtisch geprägten Siedlungsgebiete im Umkreis von Bad Segeberg/Wahlstedt, Mölln und Ratzeburg sowie von Neumünster. Sie sollen als eigenständige Siedlungs-, Versorgungs- und Arbeitsmarktschwerpunkte zur Stärkung des ländlichen Raumes weiterentwickelt werden.
- Der übrige ländliche Raum soll in seiner funktionellen Vielfalt erhalten und weiterentwickelt werden. Die dezentrale Siedlungsstruktur ist durch eine funktionale Stärkung der zentralen Orte und durch die Verbesserung ihrer verkehrlichen Anbindung zu festigen. Aufgrund der ehemaligen Zonenrandlage weist der ländliche Raum östlich des Elbe-Lübeck-Kanals im Kreis Herzogtum Lauenburg noch erhebliche strukturelle Defizite gegenüber dem übrigen ländlichen Raum auf, die auch weiterhin durch geeignete Maßnahmen insbesondere zur Förderung des Sanften Tourismus auszugleichen sind. Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft sind mit ihren vielfältigen wirtschaftlichen und sozialen Funktionen als raumbedeut-

same Wirtschaftszweige zu erhalten
und zu entwickeln.

4. Regionale Freiraumstruktur

4.1 Naturräume und Kulturlandschaften

- G** (1) Die Naturräume als Ganzes und die insbesondere durch eine traditionelle Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaften des Planungsraumes sollen langfristig so gesichert, gepflegt und entwickelt werden, daß
- die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig gesichert und gegebenenfalls wiederhergestellt wird,
 - die Umweltmedien Luft, Boden, Wasser, das Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt in ihren Funktionen und in ihrem Zusammenwirken gewahrt bleiben,
 - die charakteristischen Landschaftsstrukturen erhalten bleiben und gegebenenfalls wiederhergestellt werden,
 - die Erholungseignung der Landschaft erhalten und verbessert wird.
- G** (2) In Teilräumen und -bereichen mit besonders wertvollen oder gefährdeten Landschaftsfunktionen, zum Beispiel für die Sicherung von Naturgütern und deren Regenerationsfähigkeit, den Arten- und Biotopschutz oder für die Erhaltung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung, sind weitere Beeinträchtigungen zu vermeiden. Bereits vorhandene Beeinträchtigungen sind möglichst zu reduzieren.

Erläuterung zu Ziffer 4.1:

Die aus den Lebensbedürfnissen des Menschen resultierenden Nutzungsansprüche sind mit Eingriffen in den Naturhaushalt und mit Veränderungen der Umwelt verbunden. Die Situation ist gekennzeichnet durch steigende Flächeninanspruchnahme und damit einhergehende Belastungen, insbesondere in den verdichteten Bereichen durch

- Ausdehnung der Siedlungen, der In-

- dustrie- und Gewerbebereiche,
- Ausbau der Verkehrseinrichtungen und sonstiger Infrastruktur,
- zunehmende Freizeit- und Erholungsaktivitäten,
- Zunahme immissionsbelasteter Gebiete (Gewässer- und Luftverunreinigung),
- Lärm- und visuelle Beeinträchtigungen.

Der Planungsraum, insbesondere in den verdichteten Bereichen der Ordnungsräume, ist gekennzeichnet durch spürbare Überlastungserscheinungen. Um eine Zunahme der negativen Verdichtungsercheinungen zu vermeiden, ist auf den Erhalt der natürlichen Gegebenheiten zu achten. Die Zielsetzungen dieses Regionalplans zu Naturschutz und Landschaftspflege ergeben sich insbesondere aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I.

4.2 Regionale Grünzüge, Grünzäsuren

(1) In den Ordnungsräumen um Hamburg und Lübeck sind zum langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume und im Sinne einer ausgewogenen Freiraum- und Siedlungsentwicklung regionale Grünzüge ausgewiesen (siehe Karte).

Die regionalen Grünzüge dienen als großräumige zusammenhängende Freiflächen

- dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- der Sicherung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen,
- der Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und geomorphologischer Besonderheiten,
- dem Schutz der Landschaft vor Zersiedelung und der Gliederung des Siedlungsraumes,
- der Freiraumerholung.

(2) Zur Gliederung der Siedlungsentwicklung auf den Achsen, zur Sicherung der ökologischen Funktionen sowie der Na-

herholungsfunktion sind kleinräumige Freiflächen als Grünzäsuren ausgewiesen (siehe Karte).

Z (3) Zur Sicherung der Freiraumfunktionen sollen Belastungen der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren vermieden werden.

In den regionalen Grünzügen und Grünzäsuren soll planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sollen nur Vorhaben zugelassen werden, die mit den genannten Funktionen vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.

Innerhalb der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sind bei allen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen die verschiedenen, sich teilweise überlagernden ökologisch wertvollen Bereiche und deren Funktionsfähigkeit zu beachten und von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.

Die Verbindung der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren mit örtlichen beziehungsweise innerörtlichen Grünflächen, insbesondere bei größeren Siedlungsgebieten, ist anzustreben.

Erläuterung zu Ziffer 4.2:

Die Raumkategorie „Ordnungsraum“ ist gegenüber dem „ländlichen Raum“ gekennzeichnet durch eine höhere Einwohner- und Arbeitsplatzdichte, einen höheren Siedlungsflächenanteil, ein engmaschiges Verkehrsnetz und eine insgesamt größere Entwicklungsdynamik, vor allem hinsichtlich der Siedlungsentwicklung.

Der bisherige mit dem Begriff „Achsenkonzept“ umschriebene Planungsansatz, die Gliederung des Ordnungsraumes, insbesondere des Ordnungsraumes um Hamburg, in „Achsen“ und „Achsenzwischenräume“ wurde weiterentwickelt. Der jetzige Ansatz geht davon aus, daß die Nutzung der Flächen im Ordnungsraum insbesondere mit dem siedlungsstrukturellen Instrument der Siedlungsachsen und den Instrumenten zum Schutz des Freiraumes sowie zur ökologischen Qualitätssicherung des Raumes, vor allem den „Regionalen Grünzügen“, geordnet werden soll (vergleiche Ziffern 6.3 und 5.2.1 LROPI).

Mit zunehmender Flächeninanspruchnah-

me und der damit einhergehenden Zunahme der Schadstoff- und Lärmimmissionen und der Versiegelung des Bodens sind die Siedlungen selbst - aber auch die noch freie Landschaft - wachsenden Beeinträchtigungen ausgesetzt. Das System der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren soll als regionalplanerisches Instrument zur Sicherung von Freiräumen und Freiraumfunktionen auch der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der dichtbesiedelten Räume um Hamburg und Lübeck dienen.

In das zusammenhängende Freiflächensystem der regionalen Grünzüge wurden auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes solche Flächen außerhalb der Siedlungsbereiche einbezogen, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, siedlungsgliedernden und naherholungsbezogenen Funktionen und aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind.

Dies sind:

- ökologisch wertvolle Bereiche (wie vorhandene und geplante Naturschutzgebiete, geschützte Biotopgebiete, Gebiete mit besonderen ökologischen Funktionen, Gebiete mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems),
- schützenswerte geologische und geomorphologische Formen,
- Gebiete mit besonderer Erholungseignung,
- siedlungsgliedernde Freiflächen (wie zum Beispiel „regionale Grünverbindungen“ laut Landschaftsrahmenplan).

Die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge gegenüber der einzelnen Ortslage in der Karte erfolgte unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten. Die kartographische Darstellung ist dabei nicht flächenscharf zu sehen. Die genauere Abgrenzung ist vielmehr im Rahmen der gemeindlichen Planung unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ortsplanerischer Gesichtspunkte und in der Regel auf der Grundlage der Landschaftsplanung zu prüfen.

Grünzäsuren sollen zum einen das ungegliederte, bandartige Zusammenwachsen einzelner Siedlungskörper verhindern. Zum anderen sind sie zur Erhaltung der naturräumlichen Zusammenhänge von re-

gionaler Bedeutung.

Die Grünzäsuren müssen nicht zwingend dem zusammenhängenden Freiflächensystem der regionalen Grünzüge angehören, sie stellen aber häufig ihre Verbindung im Bereich der Achsen dar.

Die Grünzäsuren sind in der Karte des Regionalplans nicht flächenmäßig ausgewiesen, sondern schematisch dargestellt.

Sie bedürfen im einzelnen einer Konkretisierung in Landschaftsplänen beziehungsweise in den Bauleitplänen der Gemeinden.

Die Grünzäsuren entsprechen im allgemeinen vorhandenen Niederungsgebieten, Bachläufen, bewaldeten Flächen, oder sie richten sich nach besonderen landschaftlichen Merkmalen. Im Landschaftsrahmenplan sind diese Bereiche in der Regel als „regionale Grünverbindungen“ ausgewiesen.

Die Bindungen durch die Ausweisung von regionalen Grünzügen und Grünzäsuren bestehen in einem grundsätzlichen Freihaltegebot. Dies bedeutet, daß in den regionalen Grünzügen und Grünzäsuren keine Wohnbaugebiete, keine Industrie- und Gewerbegebiete, keine Wochenend- und Ferienhausgebiete (inklusive Campingplätze), keine großen baulichen Freizeiteinrichtungen und sonstigen landschaftsfremden baulichen Einzelanlagen sowie keine großflächigen Infrastruktureinrichtungen geplant werden (planmäßige Besiedlung gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB)). Nicht privilegierte raumbedeutsame Vorhaben (im Sinne des § 35 BauGB) in regionalen Grünzügen beeinträchtigen in der Regel deren Funktionen (Ziele der Raumordnung als öffentlicher Belang). Privilegierte raumbedeutsame Vorhaben sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Sofern Einrichtungen der technischen Infrastruktur in den regionalen Grünzügen vorgesehen und unvermeidbar sind, sind diese so auszuführen, daß die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.

4.3 Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung sowie Schwerpunktbereiche für die Erholung

- G** (1) Die Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung (siehe Karte) umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Benutzbarkeit der Landschaft (Erschließung, Infrastruktur und anderes), als Freizeit- und Erholungsgebiete eignen. In diesen Gebieten sollen die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung, insbesondere die Landschaftsvielfalt sowie das landschaftstypische Erscheinungsbild, erhalten bleiben.
- G** (2) Die Schwerpunktbereiche für die Erholung (siehe Karte) sollen unter Wahrung der ökologischen Belange gesichert, gewahrt und entwickelt werden.

In der Karte sind zusätzlich der Naturpark „Lauenburgische Seen“ sowie der im Norden des Kreises Segeberg liegende Teilbereich des Naturparks „Holsteinische Schweiz“ dargestellt.

In diesen Gebieten

- sind naturbezogene Erholungsmöglichkeiten (Wanderwege, Radwege, Beschilderung, Informationspunkte, Naturerlebnisräume) qualitativ zu verbessern, zu vernetzen und sich ändernden Erholungsbedürfnissen anzupassen,
- sind die Erfordernisse der Erholung bei raumbedeutsamen Maßnahmen zu berücksichtigen,
- ist das typische Landschaftsbild zu erhalten und gegebenenfalls zur Verbesserung der Erholungsnutzung zu gestalten,
- sind Übernutzungserscheinungen zu beseitigen und durch Lenkungsmaßnahmen zukünftig zu verhindern,
- soll unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeit der Ausbau der Erholungs-Infrastruktur vorgenommen werden.

Erläuterung zu Ziffer 4.3:

Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dienen im Grundsatz (siehe LROPI) der Ferienerholung wie auch allen Formen der Nah- und Kurzzeiterholung, wobei im Planungsraum I die Naherholung überwiegt. Die Angebote für den Tourismus und die landschaftsgebundene Erholung konzentrieren sich auf wenige Räume, wobei die Intensität und die Art der Erholungsnutzung innerhalb des Gesamttraumes unterschiedlich ist.

Die Festsetzung der Gebiete mit besonderer Bedeutung für Erholung erfolgt auf der Grundlage der im Landschaftsrahmenplan dargestellten „Gebiete mit besonderer Erholungseignung“. Die Ausweisung dieser Gebiete in der Karte beschränkt sich dabei auf den ländlichen Raum, da im Ordnungsraum eine Erholungseignung von der Festlegung der Regionalen Grünzüge mitgetragen wird.

Die Festlegung „Schwerpunktbereiche für die Erholung“ umfasst kleinräumige Erholungsgebiete im Planungsraum, in denen neben den Naturparks Einrichtungen für Freizeit und Erholung schwerpunktmäßig geschaffen bzw. erhalten werden sollen. Daneben gilt es zum Teil auch, ordnende und lenkende Maßnahmen durchzuführen, um eine Übernutzung der Landschaft zu beseitigen beziehungsweise zukünftig zu verhindern.

Die Abgrenzung der „Schwerpunktbereiche für die Erholung“ erfolgt auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplans. Die dort ausgewiesenen „Entwicklungs- und Schwerpunktbereiche für die Erholung“ werden hinsichtlich der durchzuführenden Ordnungs-, Gestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Text näher beschrieben. Im Rahmen zum Beispiel von Erholungskonzepten, der Landschaftsplanung oder der Bauleitplanung von Gemeinden sowie bei der Förderung von Erholungsmaßnahmen sollen die Aussagen des Landschaftsrahmenplans zugrunde gelegt werden.

Bei einer Überlagerung von „Schwerpunktbereichen für die Erholung“ mit „Vorranggebieten für den Naturschutz“ sind bei allen Planungen und Maßnahmen der Naherholung die rechtlichen Vorgaben und die Erfordernisse des Naturschutzes strikt zu beachten.

Naturparke dienen dem Schutz der Natur und der naturverträglichen Erholung.

Im Plangebiet liegt der circa 47 000 ha große Naturpark „Lauenburgische Seen“. Träger des Naturparks ist der Kreis Herzogtum Lauenburg.

Der Naturpark „Holsteinische Schweiz“ ist mit 58 580 ha der größte Naturpark Schleswig-Holsteins. Er umfasst Gemeindegebiete beziehungsweise Gemeindeteile der Kreise Ostholstein, Plön und Segeberg. Im Planungsraum I gehören dem Naturpark „Holsteinische Schweiz“ die Gemeinden Stocksee, Seedorf, Glasau, Travenhorst und Teilbereiche der Gemeinde Damsdorf (Kreis Segeberg) an. Träger des Naturparks ist der Verein „Naturpark Holsteinische Schweiz e.V.“.

4.4 Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems) sowie Vorranggebiete für den Naturschutz

G (1) Die Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (siehe Karte) umfassen naturbetonte Lebensräume im Planungsraum, die als Bestandteil eines landesweiten Verbundnetzes der Regeneration, Sicherung und Entwicklung naturraumtypischer Pflanzen- und freilebender Tierarten dienen sollen (Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems).

Sie sollen gesichert werden

- zur Erhaltung der ökologisch bedeutsamen natürlichen Lebensräume sowie zur Sicherung, Erhaltung und qualitativen Verbesserung extensiv genutzter Gebiete,
- zur Sicherung der geschützten

Flächen gegenüber biotopschädigenden Randeinflüssen als Pufferflächen,

- zur Herstellung flächenhafter Verbunde verschiedener Biotope,
- zur Wiederherstellung beziehungsweise Neuentwicklung ehemaliger naturraumtypischer Lebensräume als Überlebensräume für sehr isoliert lebende Restpopulationen von Tier- und Pflanzenarten,
- für den Arten- und Biotopschutz.

In den Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen.

Bei unvermeidbaren Eingriffen soll die beabsichtigte Funktion des Biotopverbundsystems nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

Maßnahmen des Naturschutzes sind in diesen Gebieten besonders zu unterstützen und zu fördern. Die Umsetzung und Ergänzung des regionalen Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems in lokale Systeme soll im Rahmen der gemeindlichen Planung berücksichtigt und insbesondere in der Landschaftsplanung dargestellt werden.

- Z** (2) Die Vorranggebiete für den Naturschutz (siehe Karte) umfassen Bereiche, in denen ein besonderer Schutz der Natur in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist,
- zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter oder vielfältiger Pflanzen- und Tiergesellschaften und ihrer Lebensräume oder bestimmter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Bestände,
 - wegen ihrer Seltenheit, ihres gemeinsamen Lebensraums,
 - wegen ihrer besonderen Eigenheit und Schönheit,
 - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen.

In diesen Gebieten ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtli-

chen Erfordernissen der Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope und Lebensräume anzupassen. Die Sicherung dieser Bereiche ist durch alle Planungsträger zu gewährleisten.

Erläuterung zu Ziffer 4.4:

Die „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems)“ sowie die „Vorranggebiete für den Naturschutz“ sind monofunktional auf den Arten- und Biotopschutz ausgerichtet.

Die Planungsziele des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems orientieren sich insbesondere an einem wirkungsvollen Ökosystemschutz. Ziel ist es, im Rahmen eines landesweiten Verbundkonzeptes ein System von naturnahen, gefährdeten oder sonst für den Naturschutz besonders bedeutsamen Lebensräumen zu sichern und zu schaffen, und somit den Tier- und Pflanzenarten und Ökosystemen einen effektiven Schutz zu bieten beziehungsweise ein Überleben und sicheren Fortbestand zu ermöglichen. Grundlage für die regionalplanerische Festlegung ist der Landschaftsrahmenplan, hinsichtlich weiterer inhaltlicher Erläuterungen wird insofern auf die dortigen Aussagen verwiesen.

Die kartenmäßige Darstellung der regional bedeutsamen „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems)“ umfaßt großflächige ökologisch bedeutsame beziehungsweise entwicklungsfähige Landschaftsteile, wie zum Beispiel Talräume oder andere ausgedehnte Verbundflächen, die als „Schwerpunktbereiche“ und „Hauptverbundachsen“ des Konzeptes gesichert und entwickelt werden sollen. Die schmalere „Nebenverbundachsen“, die in der Regel isoliert liegende Biotope von regionaler Bedeutung an das Flächensystem anschließen, sind im Hinblick auf den kartographischen Maßstab nicht mehr dargestellt. Als Bestandteil des Gesamtsystems auf regionaler Ebene sind diese jedoch im Landschaftsrahmenplan ausgewiesen und entsprechend zu berücksichtigen.

Bei Vorhaben privater und öffentlicher

Planungsträger in diesen Bereichen ist den Belangen des Naturschutzes ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Zielsetzungen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sind zu berücksichtigen. In der Regel ist eine Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden erforderlich.

Des Weiteren dienen die „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems)“ der Koordination von Maßnahmen des flächenhaften Naturschutzes auf landesweiter, regionaler und lokaler Ebene.

Die „Vorranggebiete für Naturschutz“ umfassen bestehende und geplante Naturschutzgebiete sowie die nach § 15a Landesnaturschutzgesetz geschützten und im Landschaftsrahmenplan abgegrenzten Flächen über 20 ha.

Die Ausweisung der vorrangigen Schutzfunktion bedeutet jedoch in der Regel nicht den Ausschluß jeglicher anderer Ansprüche, sondern lediglich derjenigen, die mit dem Schutzziel hier nicht vereinbar sind. Mit der Zielsetzung des Vorranggebietes ist darüber hinaus die naturschutzfachliche und -rechtliche Umsetzung verbunden.

4.5 Vorranggebiete und Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz

G (1) Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Grundwasservorkommen für den Naturhaushalt ist im gesamten Planungsraum das Grundwasser vor Verunreinigungen zu schützen und die Grundwasserneubildung zu fördern. Gefahrenquellen für die Grundwasservorkommen sind zu beseitigen; bereits verunreinigte Vorkommen sind - wenn technisch möglich - zu sanieren. Die Grundwasserentnahmen sollen sich am Bedarf des Planungsraums sowie an dem derzeitigen Ergänzungsbedarf der Freien und Hansestadt Hamburg sowie der Stadt Lübeck orientieren. Dabei darf die Grundwasserneubildung keineswegs

ausgeschöpft werden. Für Grundwasservorkommen, die zur Trinkwassergewinnung genutzt werden sollen, sind Wasserschutzgebiete festzulegen, wenn dies zum Schutz vor Verunreinigungen aufgrund der hydrogeologischen und geomorphologischen Gelegenheiten erforderlich ist. Angesichts der erwarteten starken Bevölkerungszunahme im Planungsraum ist eine quantitativ und qualitativ ausreichende Trinkwasserversorgung sicherzustellen. Der Bedarf an Brauchwasser ist für Verwendungszwecke, die keine hohen Anforderungen an die Wasserqualität stellen, durch Wasser geringerer Qualität zu decken.

Z (2) Zur nachhaltigen Sicherung der Trinkwasserversorgung sind Vorranggebiete für den Grundwasserschutz (siehe Karte) festgelegt.

Nutzungen, die die Qualität oder die Nutzungsmöglichkeiten der Grundwasservorkommen beeinträchtigen können, sind zu vermeiden oder nur zuzulassen, wenn ein Ausschluß von Gefährdungen sichergestellt werden kann.

G (3) Für die künftige Sicherung der Trinkwasserversorgung sowie die nachhaltige Sicherung des Wasserhaushaltes sind Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz (siehe Karte) festgelegt.

Bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen kommt dem Gesichtspunkt des vorsorgenden Grundwasserschutzes ein besonderes Gewicht zu.

Erläuterung zu Ziffer 4.5:

Der Ressource Grundwasser ist eine hohe Bedeutung zuzumessen. Der erforderliche Schutz umfaßt dabei qualitative (Schutz vor Verunreinigungen) und quantitative Aspekte (Sicherstellung der Neubildung). Die vorsorgende Sicherung der Grundwasservorkommen ist nicht an den aktuellen Trinkwasserbedarf geknüpft, vielmehr ist eine generelle langfristige Sicherung erforderlich (Prinzip der Nachhaltigkeit).

Das Grundwasser ist grundsätzlich in seiner natürlichen Beschaffenheit zu er-

halten; Grundwasserverunreinigungen sind möglichst zu sanieren. Es ist notwendig, alle bestehenden Wassergewinnungsanlagen grundsätzlich zu erhalten, auch wenn Probleme hinsichtlich der Grundwasserbeschaffenheit auftreten, wie etwa bei einigen Wasserwerken im Kreis Pinneberg mit Belastungen durch Pflanzenschutzmittel. Hier gilt es, zunächst mit technischen Maßnahmen, wie zum Beispiel weitergehende Aufbereitung oder Ersatz von belasteten Brunnen, die Trinkwasserversorgung kurzfristig sicherzustellen und darüber hinaus durch Ausweisung von Wasserschutzgebieten weitere Schadstoffeinträge zu verhindern, so daß langfristig über die Grundwasserneubildung die Grundwasserbeschaffenheit verbessert wird. Bei der Nutzung der Grundwasservorkommen ist nachteiligen Veränderungen des Naturhaushaltes, insbesondere Beeinträchtigungen der Pflanzen und Tiere, ihrer Lebensräume sowie des Bodens, entgegenzuwirken. Zur Ermittlung des nutzbaren Grundwasserangebotes sind zunächst die weiterführenden hydrologischen und geologischen Untersuchungen zügig abzuschließen. Im Zusammenhang damit sollen als Grundlagen für die weitere Nutzung des Grundwassers Grundwasserbewirtschaftungspläne aufgestellt werden. Wegen der grenzüberschreitenden Nutzung der gleichen Grundwasservorkommen sind die Kriterien der Bewirtschaftung trilateral mit Hamburg und Niedersachsen abzustimmen.

Die Grundwasservorkommen sollen vor allem für die Trinkwasserversorgung im Planungsraum genutzt werden. Die benachbarten Großstädte Lübeck und Hamburg nutzen mit 4 beziehungsweise 24 Millionen Kubikmeter/Jahr (m^3/a) (Stand 1991, Rohwasserabgabe) ebenfalls die Vorkommen im Planungsraum. Die industrielle Eigenförderung betrug 1994 circa zwölf; die öffentliche Wassergewinnung zur Versorgung der Bevölkerung im Planungsraum betrug 1993 rund 47 Millionen m^3/a . Es muß davon ausgegangen werden, daß aufgrund des Bevölkerungszuwachses und der Erhöhung des Anschlußgrades, trotz aller Maßnahmen zur Stabilisierung des Pro-Kopf-Verbrauchs auf einem niedrigen Niveau, der Wasserbedarf für die öffentliche Wasserversorgung im Jahre 2010 circa 70 Millionen m^3/a an Grundwasser betragen wird. Zur Sicherstellung der Wasserversorgung sind die geplanten Wasserschutzgebiete

zügig festzusetzen. Dabei sollten auch die Möglichkeiten eines vertraglichen Grundwasserschutzes genutzt werden.

Die Vorranggebiete für den Grundwasserschutz umfassen wegen ihrer Zweckbestimmung „Öffentliche Wasserversorgung“ bereits festgesetzte Wasserschutzgebiete. Der Vorrang gegenüber anderen Nutzungen nimmt entsprechend der Gliederung der Wasserschutzgebiete in Schutzzonen mit zunehmender Entfernung von der Wassergewinnungsanlage ab. Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten mit den für das Gebiet verordneten Restriktionen, insbesondere die Landwirtschaft, aber auch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bei Industrie und Gewerbe betreffend, bedeutet nicht zwangsläufig ein Hemmnis für jede wirtschaftliche Entwicklung. Vielmehr werden Handlungen und Maßnahmen in den Wasserschutzgebieten, die sich auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken können, lediglich einem Genehmigungserfordernis durch die zuständige Wasserbehörde unterworfen, so daß die Belange des Grundwasserschutzes über das allgemeine Maß hinaus Berücksichtigung finden. In geplanten Wasserschutzgebieten kann wegen der nicht hinreichend determinierten Abgrenzung noch kein Vorrang gegenüber anderen Nutzungen begründet werden. Die Verfahren zur Festsetzung der geplanten Wasserschutzgebiete sind daher zügig durchzuführen.

Demzufolge umfassen die Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz neben den Grundwasserschongebieten auch die geplanten Wasserschutzgebiete. Bei den Wasserschongebieten handelt es sich um Gebiete, die nach dem derzeitigen hydrogeologischen Kenntnisstand grob abgegrenzt worden sind, weil nähere hydrogeologische Untersuchungen zur Bemessung als Wasserschutzgebiet noch durchgeführt werden müssen. Insofern müssen bei Maßnahmen in solchen Gebieten Einzelfallprüfungen durchgeführt werden.

4.6 Vorranggebiete und Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe

G (1) Oberflächennahe Rohstoffe - wie Sand, Kies, Tonstein und Kalkstein (Kreide) - sollen zur Deckung des gegenwärtigen und zukünftigen Bedarfs der Wirtschaft gesichert werden.

Im Hinblick auf die Nichtregenerierbarkeit der mineralischen Rohstoffe sowie unter Berücksichtigung ökologischer Belange ist eine sparsame Nutzung der im Planungsraum vorkommenden oberflächennahen Rohstoffen geboten. So weitgehend wie technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, sind Primärrohstoffe durch wiederaufbereitete Materialien (zum Beispiel Bauschutt) zu ersetzen.

Z (2) Zur langfristigen Sicherung der Standorte für Rohstoffgewinnung im Planungsraum sind Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (siehe Karte) festgelegt.

In diesen Bereichen hat die Rohstoffgewinnung grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Nutzungsänderungen dürfen die Rohstoffgewinnung nicht verhindern oder wesentlich beeinträchtigen.

G (3) In den Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (siehe Karte) sind zur vorsorgenden Sicherung der Rohstoffgewinnung und -versorgung im Planungsraum

- die Rohstofflagerstätten möglichst von irreversiblen Nutzungen freizuhalten,
- ist bei Nutzungsänderungen, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, der Rohstofflagerstätte bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Wirtschaftlich nutzbare und oberflächennahe Rohstoffe sind im Planungsraum im wesentlichen Sand, Kies, Tonstein und Kalkstein (Kreide).

Die Lagerstätten sind für die Versorgung der schleswig-holsteinischen sowie der (Bau-)Wirtschaften in der Metropolregion mit kostengünstigen und heimischen Rohstoffen von besonderer Bedeutung. Die Rohstoffe dienen im wesentlichen der Herstellung von Baustoffen (Zement, Beton, Mörtel, Ziegeleierzeugnisse, Kalksandsteine, Straßen- und Deponiebau et cetera), aber auch von Produkten zum Beispiel in der Landwirtschaft oder im Umweltschutz. Naturgemäß sind die Rohstoffvorkommen standortbedingt und nicht vermehrbar. Dies bedingt eine erhöhte Sorgfalt bei dem Verbrauch und der Sicherung dieser nur begrenzt substituierbaren Rohstoffe. Die Probleme der Rohstoffgewinnung liegen einerseits in einer unvermindert hohen Nachfrage, andererseits in den zunehmenden Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes. Das naturschutzrechtliche Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden, verlangt

- zum einen, solche Standorte zu wählen, bei denen die betroffenen Schutzgüter Boden, Wasser, Arten- und Biotopschutz sowie das Landschaftsbild möglichst gering beeinträchtigt werden und
- zum anderen, den Abbau selbst so zu gestalten, daß unvermeidbare Beeinträchtigungen minimiert werden, zum Beispiel volle Verwendung der Rohstoffe und nicht nur bestimmte Körnungen, abschnittsweiser Abbau, vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vergleiche „Rohstoffe in Schleswig-Holstein“, Bericht der Pressestelle der Landesregierung Schleswig-Holstein, Juni 1994).

Die regionalplanerischen Festlegungen erfolgen auf der Grundlage der Empfehlungen des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU SH), Abteilung 5 - Geologie und Boden - vom 28. Februar 1997 (sektorale Fachplanung) sowie unter besonderer Berücksichtigung der im Landschaftsrahmenplan dargestellten ökologischen Belange. Die Empfehlungen des LANU basieren im wesentlichen auf einer Aufbereitung der bereits vorliegenden rohstoffgeologischen Berichte für die Teilbereiche des Planungsraums I. Gegenüber den

Erläuterung zu Ziffer 4.6:

Darstellungen in den bisher vorliegenden Rohstoffberichten für die entsprechenden Kreise im Planungsraum I wurden insbesondere diejenigen Gebiete nicht mehr empfohlen, für welche im Hinblick auf eine wirtschaftliche Nutzungsfähigkeit nach derzeitigen Kenntnisstand noch ein größerer Untersuchungsbedarf vorliegt.

Die Empfehlungen des LANU wurden mit folgenden konkurrierenden Nutzungsansprüchen und den entsprechenden textlichen Aussagen im Landschaftsrahmenplan abgeglichen:

- Vorhandene und geplante Naturschutzgebiete, regionalbedeutsame § 15 a-LNatSchG-Flächen laut Landschaftsrahmenplan,
- Kernzonen des Naturparks,
- Waldgebiete,
- Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems),
- Schützenswerte geologische und geomorphologische Sonderformen.

Darüber hinaus sind

- vorhandene und geplante Siedlungsgebiete,
- Achsenräume,
- Entwicklungs- und Entlastungsorte

als Ausschlußkriterien im Rahmen einer landesplanerischen Teilabwägung für die Ausweisung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zugrundegelegt worden.

Der Regionalplan geht insofern bei der Abwägung der unterschiedlichen Nutzungsinteressen nicht allein von den erkundeten Lagerstätten und Rohstoffvorkommen aus, sondern berücksichtigt die Gesamtsituation dieser Gebiete, die sich unter anderem aus der besonderen Qualität der Rohstoffe (soweit bekannt), der besonderen Empfindlichkeit von Landschaft und Ökologie im engeren Raum, der Siedlungsentwicklung aber auch aus der Knappheit des Rohstoffes in der Region ergibt.

Vorranggebiete sind in der Karte ausgewiesen, wenn die Lagerstätte eigenschaft einwandfrei ermittelt ist und keine anderen Nutzungsansprüche entgegenstehen oder Ausweichmöglichkeiten für den Abbau eines seltenen und knappen Rohstoffes in vertretbarer Weise nicht angeboten

werden können. Häufig sind in Teilflächen der Vorranggebiete bereits in der Vergangenheit Abbaugenehmigungen erteilt worden. Die Abwägung ist in Vorranggebieten zu dem Ergebnis gekommen, daß die langfristige Sicherung einer Abbaumöglichkeit Vorrang vor anderen Nutzungsinteressen hat. In Vorranggebieten sollen daher alle Planungen und Maßnahmen öffentlicher Planungsträger unterbleiben, die einen Abbau wesentlich erschweren oder verhindern würden. Abbauvorhaben in Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe entsprechen regelmäßig den Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Das schließt nicht aus, daß im Einzelfall auf kleinräumigen Teilflächen der Vorranggebiete öffentliche Belange einem Abbau im Wege stehen.

Die Festlegung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe kennzeichnet solche Lagerstätten und Rohstoffvorkommen, bei denen eine Abwägung mit allen Nutzungsinteressen noch nicht abschließend erfolgt ist. Diese Gebiete sind als Rohstoffreserve anzusehen. Eine Abwägung von konkurrierenden Ansprüchen muß, insbesondere bei Planungen und Maßnahmen, die den Abbau auf Dauer wesentlich erschweren oder behindern könnten, im Einzelfall durchgeführt werden.

Die Darstellung von Vorranggebieten und Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen beinhaltet keine Negativaussage des Inhalts, daß Abbauvorhaben außerhalb dieser Gebiete den Zielen der Raumordnung und Landesplanung widersprechen. Die landesplanerische Beurteilung solcher Vorhaben erfolgt im Einzelfall anhand der Aussagen des Regionalplans zu den jeweils betroffenen Flächen. Hier ist bei Abbauvorhaben in einer Größenordnung ab 10 ha die Frage der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens mit der Landesplanung zu klären.

Der Abbau von Sanden und Kiesen sollte insbesondere in den Vorranggebieten und Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe erfolgen, um Landschaftsschäden an anderer Stelle zu vermeiden.

5. Regionale Siedlungsstruktur

5.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne

(1) Mittelzentren im Planungsraum sind (§ 18 LEGG in Verbindung mit § 4 Verordnung (VO) zum zentralörtlichen System):

Elmshorn, Kaltenkirchen; Ahrensburg, Geesthacht, Norderstedt, Pinneberg und Wedel (Holstein) als Mittelzentren im Verdichtungsraum; Bad Oldesloe, Bad Segeberg (mit Wahlstedt) und Mölln.

(2) Unterzentren sind (§§ 16 und 17 LEGG in Verbindung mit §§ 2 und 3 VO zum zentralörtlichen System):

Ratzeburg mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums; Bad Bramstedt, Bargteheide, Barmstedt, Bornhöved/Trappenkamp, Büchen, Lauenburg/Elbe, Reinfeld (Holstein), Schwarzenbek, Trittau und Uetersen.

(3) Stadtrandkerne I. Ordnung sind (§ 20 Abs. 2 und 3 LEGG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 VO zum zentralörtlichen System):

Reinbek mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums; Henstedt-Ulzburg, Norderstedt-Garstedt und Quickborn.

(4) Als ländliche Zentralorte sind im Plan festgelegt (§ 15 LEGG in Verbindung mit § 1 VO zum zentralörtlichen System):

Berkenthin, Leezen, Nahe-Itzstedt und Sandesneben.

(5) Als Stadtrandkerne II. Ordnung sind festgelegt (§ 20 Abs. 4 LEGG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 VO zum zentralörtlichen System):

Barsbüttel, Glinde, Großhansdorf, Halstenbek, Schenefeld, Tornesch und Wentorf bei Hamburg.

(6) Die zentralen Orte und ihre Nahbereiche sind in Tabelle 1 aufgeführt und in

der Karte dargestellt.

Z (7) Die zentralen Orte einschließlich der Stadtrandkerne sind Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Sie sollen dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik und durch eine der zukünftigen Entwicklung angepaßte Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen gerecht werden. In der Karte sind die baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiete der zentralen Orte und Stadtrandkerne dargestellt.

Erläuterung zu Ziffer 5 Abs. 1:

Mittelzentren, zentrale Orte mit Teilfunktionen von Mittelzentren, Unterzentren und Stadtrandkerne I. Ordnung wurden bisher in den Landesentwicklungsgrundsätzen gesetzlich festgelegt. Der Regionalplan teilte die zentralen Orte und Stadtrandkerne der vorgenannten Stufen nur nachrichtlich mit.

Die in den Absätzen 4 und 5 genannten ländlichen Zentralorte und Stadtrandkerne II. Ordnung wurden bisher im Regionalplan rechtlich festgelegt. Mit Änderung des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes werden die zentralen Orte und Stadtrandkerne in einer Landesverordnung zum zentralörtlichen System festgelegt (vergleiche § 14 Abs. 4 LEGG - siehe Ziffer 1, 2. Absatz). Für den Regionalplan I wurde die Verordnung zum zentralörtlichen System vom 16. Dezember 1997 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 1998, Seite 123) zugrundegelegt.

5.2 Besondere Funktionen nichtzentraler Orte

Z (1) In der Tabelle 2 (Nahbereiche der zentralen Orte und Stadtrandkerne) und in der Karte sind für bestimmte nichtzentrale Orte in den Ordnungsräumen sowie in den Stadt-Umland-

Bereichen des ländlichen Raumes planerische Wohn- und Gewerbefunktionen festgelegt, die Grundlage für eine stärkere Entwicklung als in den anderen nichtzentralen Orten sein sollen.

Diese Gemeinden besitzen aufgrund ihrer räumlichen Zuordnung zu den Siedlungsachsen und/oder den zentralen Orten und Stadtrandkernen besondere Entwicklungsvoraussetzungen und sollen zu der angestrebten Gesamtentwicklung im Planungsraum (siehe Ziffer 3) beitragen.

Die Entwicklung dieser Gemeinden ist in Verbindung mit der Entwicklung des jeweiligen zentralen Ortes zu sehen. Insbesondere die Landschafts- und Bauleitplanungen sowie Planungen und Maßnahmen des Verkehrs und der Infrastruktur sollen zwischen dem zentralen Ort und den entsprechenden Gemeinden abgestimmt werden. Dabei sollen die Gemeinden von den Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit Gebrauch machen.

- Z** (2) Gemeinden, die insgesamt oder mit einzelnen Ortsteilen im baulichen Siedlungszusammenhang mit einem zentralen Ort oder Stadtrandkern stehen (siehe Tabelle 2 und Karte), sind keine planerischen Funktionen zugeordnet worden, da sie insgesamt oder mit einzelnen Ortsteilen an der Entwicklung des zentralen Ortes oder Stadtrandkerns teilnehmen. Der Abstimmung überörtlicher Planungen und Maßnahmen mit dem zentralen Ort kommt daher eine besondere Bedeutung zu.
- Z** (3) In der Tabelle 2 und in der Karte sind die Gemeinden, die ergänzende überörtliche Versorgungsfunktionen im ländlichen Raum übernehmen, dargestellt. Diese Gemeinden sollen sich unterhalb der Ebene der ländlichen Zentralorte stärker entwickeln. Die Leistungsfähigkeit der zentralen Orte soll dabei gewahrt bleiben.
- Z** (4) In den übrigen Gemeinden soll die Bautätigkeit im Rahmen des örtlichen Bedarfs erfolgen. Dieser ergibt sich hier vorwiegend aus dem Ersatz-, Nachhol- und Neubedarf für die Bevölkerung und Beschäftigten in der Gemeinde. Unter Berücksichtigung

der Ziele, daß die Landschaft nicht zersiedelt wird, ökologische Belange gewahrt werden und keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für die Infrastruktur entstehen, kann im Planungszeitraum 1995 bis 2010 in diesen Gemeinden bis zu 20 Prozent des vorhandenen Wohnungsbestandes gebaut werden. Der örtliche Bedarf schließt außerdem eine Ausweisung von Flächen für ortsangemessene Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie für eine angemessene Erweiterung ansässiger Betriebe ein. Auf Gemeinden, in denen besondere Ausgangsbedingungen gegeben sind, wird in Tabelle 2 hingewiesen.

Erläuterung zu Ziffer 5.2:

Im Rahmen der Neuaufstellung des Landesraumordnungsplans hat die Überprüfung der im Landesraumordnungsplan von 1979 enthaltenen Gemeindefunktionen ergeben, daß die Kriterien und insbesondere die Schwellenwerte der einzelnen Funktionen überholt sind. Darüber hinaus beziehen sich die Gemeindefunktionen mit Ausnahme der bisherigen „planerische Wohnfunktion“ weniger auf Entwicklungsziele, sondern beschreiben vielmehr den Ist-Befund. Die Gemeindefunktion sollte aber nicht mehr eine Zustandsbeschreibung sein, sondern künftig eine Zielaussage darüber beinhalten, welche Leistungen oder Aufgaben der Gemeinde für die Allgemeinheit besondere funktionelle und planerische Bedeutung haben. Der besonderen Eignung von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung, die zu der angestrebten Entwicklung im Planungsraum verstärkt beitragen sollen, wird durch die Festlegung besonderer Funktionen Rechnung getragen. Für die übrigen Gemeinden wird das Recht auf Eigenentwicklung betont. Dies ist prinzipiell auf die Wahrnehmung der Interessen der örtlichen Gemeinschaft gerichtet als Voraussetzung für eine eigenständige Entwicklung der Gemeinde. Es wird insofern zukünftig bewußt auf eine bestandsbeschreibende Funktionszuordnung verzichtet.

Die planerische Wohnfunktion wird für Gemeinden festgelegt, die verstärkt Wohnbauflächen ausweisen sollen. Die planerische Wohnfunktion wurde zum einen grundsätzlich für Gemeinden auf den Siedlungsachsen festgelegt; zum anderen wurde die planerische Wohnfunktion für geeignete Umlandgemeinden von Mittel-

zentren beziehungsweise Unterzentren mit Teilfunktion eines Mittelzentrums festgelegt, die in Ergänzung und zur Entlastung des zentralen Ortes verstärkt einer überörtlichen Wohnungsnachfrage durch Ausweisung von Wohnbauflächen Rechnung tragen sollen. Die planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion wurde für Achsengemeinden sowie Umlandgemeinden von Mittelzentren oder Unterzentren mit Teilfunktion eines Mittelzentrums festgelegt, die aufgrund ihrer Lage und Struktur die Voraussetzungen für die Ansiedlung oder Erweiterung von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben und damit die Voraussetzungen für die planerische Erhöhung der Beschäftigtenzahl bieten.

Gemeinden oder Gemeindeteile, die in einem direkten baulichen Siedlungszusammenhang mit einem zentralen Ort stehen, wurde keine planerische Funktion gesondert zugeordnet, da sie an der Entwicklung des zentralen Ortes oder eines Stadtrandkerns teilnehmen. Die dargestellten Zielsetzungen für eine planerische Entwicklung gelten hier entsprechend.

Als Grundlage für die oben genannten Funktionen dienen in der Regel eingehendere Untersuchungen im Rahmen von gemeindeübergreifenden Gebietsentwicklungsplanungen oder Gutachten.

Die bestehenden Verflechtungen zwischen Nachbargemeinden, insbesondere zwischen solchen, die baulich miteinander zusammenhängen, aber auch der unmittelbar an die Achsen angrenzenden Gemeinden mit besonderen Funktionen, machen ein enges kommunales Zusammenwirken notwendig. Hier reicht das Abstimmen der Bauleitplanung zwischen den Nachbargemeinden nach dem Baugesetzbuch nicht mehr aus. Es sind alle Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit auszuschöpfen.

Im ländlichen Raum nehmen einige Gemeinden, wenn auch nicht in gleichem Maße wie die zentralen Orte der Nahbereiche, eine ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion wahr. Dies zeigt sich in den am Ort vorhandenen Geschäften, Handwerks- und Gewerbebetrieben, der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie den Infrastruktureinrichtungen. Zur Stärkung des ländlichen Raumes und um die Versorgung der Be-

völkerung zu sichern und wohnortnahe Arbeitsplätze zu erhalten oder zu schaffen, sollen sich diese Gemeinden unterhalb der Ebene der ländlichen Zentralorte sowohl beim Wohnungsbau als auch im gewerblichen Bereich stärker als andere Gemeinden des Nahbereichs entwickeln. Grundsätzlich ist jedoch bei der Entwicklung dieser Gemeinden darauf zu achten, daß die Leistungsfähigkeit des zentralen Ortes oder auch die Tragfähigkeit für Infrastruktureinrichtungen nicht beeinträchtigt wird. Insofern kann im Einzelfall die Abstimmung mit dem zentralen Ort erforderlich sein.

In den übrigen Gemeinden kann grundsätzlich eine angemessene bauliche Entwicklung erfolgen. Dabei sind Größe, Struktur und Ausstattung, die Naturraumpotentiale und die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu berücksichtigen. Im Rahmen dieser Entwicklung ist der Wohnungsneubaubedarf der Gemeinden in den drei Komponenten Nachhol-, Ersatz- und Neubaubedarf zu berücksichtigen. Gemäß Landesraumordnungsplan kann der Wohnungsneubaubedarf im Planungszeitraum 1995 bis 2010 in einer Gemeinde bis zu 20 Prozent der vorhandenen Wohneinheiten betragen.

Gemeinden, die nicht Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung sind, sollen insbesondere Flächenvorsorge für ortsansässige Betriebe treffen, um ein Abwandern und damit den Verlust wohnortnaher Arbeitsplätze zu verhindern. Aber auch die Neuansiedlung von Betrieben, die in ihren baulichen Ansprüchen dem gewachsenen Siedlungsgefüge angemessen sind, soll grundsätzlich möglich sein.

Darin wird ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung und Entwicklung kleiner und mittelständischer insbesondere in den ländlichen Räumen gesehen. Neben der Erweiterung des wohnortnahen Arbeitsplatzangebotes soll Ziel der Gewerbeflächenausweisung die Verringerung der Pendlertätigkeit in Gemeinden mit hohem Auspendlerüberschuß sein. Zur Vermeidung einer Überangebotes an Gewerbeflächen soll die bauleitplanerische Vorsorge am konkreten Bedarf orientiert sein.

5.3 Siedlungsachsen im Ordnungsraum um Hamburg und an Hamburg grenzende besondere Siedlungsräume

Z (1) Planerische Grundlage für die siedlungsstrukturelle Entwicklung des Ordnungsraums um Hamburg, der etwa 45 Prozent der Gesamtfläche und rund 75 Prozent der Gesamtbevölkerung des Planungsraums umfaßt, ist das Achsenkonzept. Danach soll sich die siedlungsmäßige und wirtschaftliche Entwicklung im wesentlichen in den Siedlungsgebieten auf den Achsen und insbesondere in den Achsen-schwerpunkten vollziehen (siehe Karte).

Im Ordnungsraum um Hamburg ist im Hinblick auf die Ausweisung von Bauland auch weiterhin von einer hohen Nachfrage nach Wohn- und Gewerbeflächen auszugehen. Die jährliche Nachfrage nach Flächen für den Wohnungsbau wird zwar nicht mehr das Niveau der frühen 70er Jahre erreichen; die Verwirklichung einer auch künftig dem Achsenkonzept entsprechenden Siedlungstätigkeit ist aber nur möglich, wenn genügend Wohnungsbauland auf den Achsen verfügbar ist.

In den dem Achsenraum zugeordneten Gemeinden sind deshalb Siedlungsflächen in ausreichendem Umfang auszuweisen. Gewerbliche Bauflächen sollen insbesondere in den Schwerpunkten der gewerblichen Entwicklung ausgewiesen werden.

Z (2) Die von Hamburg aus überwiegend strahlenförmig in den Planungsraum verlaufenden Achsen, die im östlichen Bereich nur punktförmig ausgeprägt sind, sind durch die folgenden inneren und äußeren Schwerpunkte gekennzeichnet:

- (Hamburg-Eidelstedt) - Halstenbek - Pinneberg - Uetersen/Tornesch - Elmshorn;
- (Hamburg-Langenhorn) - Norderstedt-Garstedt, Norderstedt-Mitte - Quickborn - Henstedt-Ulzburg -

- Kaltenkirchen;
- (Hamburg-Wandsbek) - Ahrensburg/Großhansdorf -Bargteheide - Bad Oldesloe;
- (Hamburg-Bergedorf) - Reinbek - Schwarzenbek;
- Hamburg-Bergedorf) - Wentorf bei Hamburg - Geesthacht.

Daneben sind in Fortsetzung Hamburger Entwicklungsachsen folgende Achsenräume festgelegt:

- Wedel (Holstein),
 - Glinde/Oststeinbek.
- Z** (3) Im Planungszeitraum gelten die folgenden Entwicklungsziele für die einzelnen Siedlungsachsen:
- Auf der Achse Hamburg-Elmshorn soll eine starke wirtschaftliche und siedlungsmäßige Entwicklung insbesondere in den Schwerpunkten außerhalb des Verdichtungsraums stattfinden; dabei kommt der Stärkung des äußeren Achsen-schwerpunktes Elmshorn, dessen Siedlungsraum sich inzwischen über die Kreisgrenze hinaus erstreckt, eine besondere Bedeutung zu.
 - Die kräftige wirtschaftliche und siedlungsmäßige Entwicklung auf der Achse Hamburg - Kaltenkirchen soll sich insbesondere in den nördlichen Teilen dieser Achse fortsetzen. Hierzu sowie zur Lösung der städtebaulichen Probleme in Kaltenkirchen, Henstedt-Ulzburg und Norderstedt müssen auch die Verkehrsverhältnisse auf der gesamten Achse verbessert werden.
 - Auf der Achse Hamburg - Bad Oldesloe sind in den Schwerpunkten im Verdichtungsraum Ahrensburg und Großhansdorf noch Entwicklungsmöglichkeiten gegeben. Gute Voraussetzungen für eine stärkere wirtschaftliche und siedlungsmäßige Entwicklung bieten insbesondere die Schwerpunkte Bargteheide und Bad Oldesloe. Die axiale Entwicklung in diesem Raum ist so weit fortgeschritten, daß die Gemeinden Elmenhorst und Tremsbüttel in den Achsenraum einbezogen worden sind.
 - Auf der Achse Hamburg - Schwarzenbek, deren Verlauf durch den Sachsenwald unter-

brochen wird, soll die weitere Stärkung des äußeren Achsen-schwerpunktes Schwarzenbek mit Vorrang fortgesetzt werden.

- Die weitere wirtschaftliche und siedlungsmäßige Entwicklung auf der Achse Hamburg - Geesthacht soll insbesondere im äußeren Achsen-schwerpunkt Geesthacht erfolgen.
- In Fortsetzung der innerstädtischen Elbachse ist Wedel (Holstein) als gut ausgestatteter Achsen-schwerpunkt weiterzuentwickeln.

- Z** (4) Der gesamte Bereich zwischen Hamburg, dem Sachsenwald sowie den Autobahnen Hamburg - Berlin und Hamburg -Geesthacht, bleibt durch eine starke siedlungsmäßige und wirtschaftliche Dynamik bestimmt. Hier soll auch weiterhin eine Konzentration der Siedlungsentwicklung in Schwerpunkten erfolgen. Diesem Ziel soll auch im Achsenraum Oststeinbek/Glinde Rechnung getragen werden.
- Z** (5) Neben den Achsen sind in der Karte besondere Siedlungsräume im Ordnungsraum um Hamburg gekennzeichnet. Es handelt sich um Räume, die sich in Verlängerung innerstädtischer Achsen von Hamburg historisch entwickelt haben. Die „Besonderen Siedlungsräume“ können an einer planmäßigen siedlungsstrukturellen Entwicklung über den allgemeinen Rahmen (örtlicher Bedarf) hinaus teilnehmen.
- Z** (6) Die in der Karte dargestellte Abgrenzungslinie kennzeichnet verbindlich die Grenze zwischen den Achsen oder besonderen Siedlungsräumen und dem übrigen Ordnungsraum. Für statistische Zwecke werden entsprechend der Zuordnung ihrer Bevölkerungsschwerpunkte die in Tabelle 2 genannten Gemeinden zu den Achsen, „Besonderen Siedlungsräumen“ und dem übrigen Ordnungsraum gerechnet.

Erläuterung zu Ziffer 5.3:

Das wesentliche regionalplanerische Instrument für die siedlungsstrukturelle Entwicklung im Ordnungsraum - die Siedlungsachse - wird beibehalten und im

Rahmen dieses Regionalplans weiterentwickelt. Grundlage für die in der Karte dargestellten Veränderungen der Achsenräume waren in der Regel die vorangegangenen Gebietsentwicklungsplanungen und Gutachten. Darüber hinaus wurden die Achsenabgrenzungen im Hinblick auf die naturräumlichen und ökologischen Belange überprüft. Als Grundlage diente der Landschaftsrahmenplan.

Grundlage für die Abgrenzung der Siedlungsachsen sind die engsten funktionalen Verflechtungen zwischen Hamburg und dem Umland (Wohnen/Arbeiten), die auch heute nicht nennenswert über Elms-horn, Kaltenkirchen, Bad Oldesloe, Schwarzenbek und Geesthacht hinausgehen. Diese funktionalen Verflechtungen, die zwar zum Teil aufgrund steigender Reisegeschwindigkeiten im Regionalschnellverkehr weiter ins Umland reichen, sollen aber planmäßig nicht verstärkt werden. Ziel ist es vielmehr, im Sinne der dezentralen Konzentration insbesondere die weiter entfernten Zentren im Umland als eigenständige regionale Zentren zu stärken und zu entwickeln.

Diese regionalplanerische Konzeption sieht damit keine Verlängerung der Achsen vor.

Mit dem bisher verwendeten Begriff des „Besonderen Wirtschaftsraumes“ wurde dem Charakter der dort zugeordneten Gemeinden nicht hinreichend Rechnung getragen. Mit der Einführung des Begriffs „Besonderer Siedlungsraum“ wird auch klargestellt, daß die einbezogenen Gemeinden oder Gemeindeteile an einer planmäßigen siedlungsstrukturellen Entwicklung teilhaben können.

Auf die Zuordnung der Gemeinden Barmstedt, Nahe-Itzstedt und Trittau zu einem Besonderen Siedlungsraum wurde verzichtet. Es handelt sich hierbei um zentrale Orte, die sich im Rahmen ihrer zentralörtlichen Einstufung entwickeln können und sollen.

Z 5.4 Siedlungsachsen im Ordnungsraum um Lübeck

Die siedlungsmäßige und wirtschaftliche Entwicklung im Ordnungsraum um Lübeck

soll sich im Bereich des Planungsraums I in den Siedlungsgebieten der Achse Lübeck - Reinfeld vollziehen (siehe Karte). In den betroffenen Gemeinden sollen verstärkt Siedlungsflächen ausgewiesen werden. Besondere Bedeutung kommt dabei der Entwicklung des äußeren Achsenswerpunktes Reinfeld als Schwerpunkt der Entwicklung zu.

Erläuterung zu Ziffer 5.4:

Die Entwicklung der Stadt sowie der Region Lübeck war bis 1989 durch ihre Randlage innerhalb der Bundesrepublik, aber auch innerhalb der EG gekennzeichnet.

Nach Öffnung der Grenze nach Mecklenburg, mit der Liberalisierung in den Staaten Osteuropas und dem Eintritt der skandinavischen Länder in die EG haben sich die Bedingungen für Lübeck und seine Nachbarkreise entscheidend verbessert.

Während Lübeck im Vergleich zu anderen Städten und Regionen ähnlicher Größe bis 1989 im Hinblick auf die Einwohner- und Beschäftigtenentwicklung deutlich zurückgeblieben war, setzte 1990 ein Prozeß des nachholenden Wachstums ein. So nahm die Zahl der Einwohner in Lübeck erstmals wieder deutlich zu, die Zahl der Beschäftigten wuchs gleichzeitig sogar noch stärker um fast 8 Prozent und übertraf in der Dynamik den Landesdurchschnitt.

In den umliegenden Gemeinden setzte eine starke Neubautätigkeit ein. So liegen die Baufertigstellungsergebnisse der letzten Jahre - in Relation gesetzt zum Wohnungsbestand in den Gemeinden - zum Teil erheblich über dem Landesdurchschnitt.

Um vor diesem Hintergrund auch weiterhin eine geordnete Entwicklung sicherzustellen, soll planerisch für den Ordnungsraum um Lübeck künftig ein Achsenkonzept zugrunde gelegt werden. Für den zum Planungsraum I gehörenden Teil des Ordnungsraumes um Lübeck wird - unter anderem unter Berücksichtigung der Pendlerbeziehungen zu Lübeck - im Landesraumordnungsplan die Achse „Lübeck - Reinfeld“ entlang der Bahnstrecke Hamburg - Lübeck und der A 1 beziehungsweise der B 75 festgelegt. Im Regionalplan wird diese Achse räumlich konkreti-

siert. Neben Reinfeld werden im Planungsraum I die Ortsteile Hamberge und Hansfelde (Gemeinde Hamberge) sowie die Ortsteile Stubbendorf und Ratzbek (Gemeinde Wesenberg) in den Achsenraum einbezogen. Die Abgrenzung des Achsenraumes erfolgt unter Berücksichtigung siedlungsstruktureller und verkehrlicher Zusammenhänge sowie unter Beachtung der ökologischen Gegebenheiten und Erfordernisse.

Z 5.5 Entwicklungs- und Entlastungsorte

Die Entwicklungsimpulse sollen über die äußeren Achsenswerpunkte hinaus vorrangig in die Entwicklungs- und Entlastungsorte des ländlichen Raums gelenkt werden.

Die Entwicklungs- und Entlastungsorte (siehe Karte) sollen mit ihren baulich zusammenhängenden Siedlungsgebieten zur Entlastung der verdichteten Bereiche im Ordnungsraum um Hamburg als eigenständige regionale Zentren gestärkt und weiterentwickelt werden.

In den betroffenen Gemeinden sind deshalb in ausreichendem Umfang Wohn- und Gewerbebauflächen auszuweisen. Die Realisierung von Maßnahmen, die der oben genannten Zielsetzung Rechnung tragen, sollen besonders unterstützt und gefördert werden.

Die Entwicklungs- und Entlastungsorte sind in der Karte durch eine Abgrenzungslinie definiert und durch folgende Siedlungsschwerpunkte gekennzeichnet:

- Lauenburg/Elbe,
- Büchen,
- Mölln,
- Bad Segeberg/Wahlstedt,
- Bad Bramstedt.

Erläuterung zu Ziffer 5.5:

Der Raum Hamburg gehört zu den hochbelasteten Stadtregionen im Bundesgebiet, die zunehmend in der Funktionsfähigkeit beeinträchtigt sind (siehe Raumordnungspolitischen Orientierungsrahmen des Bundes, 1993). Dem Abbau von Überlastungstendenzen in diesem Raum ist deshalb ein besonderes Gewicht beizumessen.

Der Bedarf an Gewerbe- und Wohnbauflächen kann und soll insofern nicht nur vorrangig im Ordnungsraum gedeckt werden. Vielmehr sollen im Sinne der dezentralen Konzentration die Entwicklungsimpulse, insbesondere aus dem Kern der Metropolregion, über die äußeren Achsenswerpunkte hinaus in die Tiefe der Region und hier in geeignete zentrale Orte im ländlichen Raum gelenkt werden. Diese Siedlungsschwerpunkte sollen zur Entlastung der verdichteten Bereiche des Ordnungsraums als eigenständige wirtschaftliche und kulturelle Zentren verstärkt ausgebaut werden.

Für die Festlegung als „Entwicklungs- und Entlastungsorte“ war - neben den erforderlichen örtlichen Voraussetzungen (zum Beispiel gute Infrastrukturausstattung, attraktive Wohnstandorte, gut erschlossene Gewerbestandorte, Flächenpotentiale für Wohnen und Gewerbe) - auch eine gute regionale Verkehrsanbindung (insbesondere Schiene) von besonderer Bedeutung.

Die „Entwicklungs- und Entlastungsorte“ sind als gemeindegrenzenüberschreitende Siedlungsschwerpunkte angelegt. Um der zugeordneten Funktion Rechnung tragen zu können, kommt hier der interkommunalen Zusammenarbeit (siehe Ziffer 3.2 Landesraumordnungsplan) ein besonderes Gewicht zu.

Z 5.6 Ziele und Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden

5.6.1 Kreis Pinneberg

Elmshorn

Die Stadt Elmshorn ist Mittelzentrum und hat als äußerer Achsenswerpunkt in den vergangenen Jahren eine dynamische Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung erfahren, die sich auch in Zukunft fortsetzen soll. Die weitere städtebauliche Entwicklung stößt aber mangels Flächenreserven im Stadtgebiet zunehmend an ihre Grenzen.

Um die Nutzungsansprüche besser koordinieren zu können, ist mit den umliegenden Gemeinden eine „Gemeinsame Gebietsentwicklungsplanung Elmshorn und

Umland“ durchgeführt worden. Die Ergebnisse dieses interkommunalen Projektes zeigen die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten des Siedlungsgebietes auf. Demnach soll der Anteil des Flächenbedarfs für Wohnbauland, der auf Elmshorner Stadtgebiet nicht mehr realisiert werden kann, hauptsächlich von den nordöstlich oder östlich angrenzenden Gemeinden gedeckt werden.

Durch die Zuweisung einer planerischen Wohn- und Gewerbefunktion wird die Gemeinde Klein Offenseth-Sparrieshoop zur Entlastung des Mittelzentrums beitragen können. Der Schwerpunkt des gewerblichen Ausbaues ist im südöstlichen Gebiet von Elmshorn in Richtung Autobahn vorgesehen. Weitere Entwicklungspotentiale für den Siedlungsraum Elmshorn bestehen außerdem in der Gemeinde Horst (Planungsraum IV).

Sowohl der ökologisch wertvolle Niederrungsbereich der Krückau als auch das südöstlich an das Elmshorner Stadtgebiet anschließende Liether Moor sind freizuhalten beziehungsweise naturnah weiterzuentwickeln.

Die Gemeinden Klein Nordende und Kölln-Reisiek nehmen aufgrund ihres baulichen Siedlungszusammenhanges mit Elmshorn an der Entwicklung des Mittelzentrums teil. Um die zentralörtliche Funktion zu stärken, ist auf die Weiterentwicklung der Innenstadt zu einem attraktiven Dienstleistungs- und Versorgungszentrum hinzuwirken.

Im Zuge der Ausbaumaßnahmen auf der Schienenstrecke Pinneberg - Elmshorn sind die Anpassung des Bahnhofes in Elmshorn sowie der Bau eines Haltepunktes in Elmshorn-Süd dringlich.

Pinneberg

Die Stadt Pinneberg ist Mittelzentrum im Verdichtungsraum und Schwerpunkt auf der Achse Hamburg - Elmshorn. Die städtebauliche Entwicklung soll weiterhin besonders auf strukturverbessernde und bestandsergänzende Maßnahmen ausgerichtet werden, wobei der Bereich der Innenstadt einen wesentlichen Gestaltungsschwerpunkt bildet.

Infolge der zunehmenden baulichen Verdichtung bei anhaltendem Siedlungsdruck werden die Flächenreserven im Stadtge-

biet knapp (siehe auch Ziffer 6.9.2 Absatz 4). Um die Entwicklungsspielräume des Siedlungsgebietes abschätzen und die unterschiedlichen Ansprüche an die Flächennutzung ordnen zu können, ist eine gemeinsame Gebietsentwicklungsplanung zwischen dem Mittelzentrum Pinneberg und einigen Nachbargemeinden durchgeführt worden.

Durch die städtebauliche Verflechtung mit Pinneberg nehmen die Gemeinden Prisdorf, Kummerfeld und Borstel-Hohenraden an der Entwicklung des Mittelzentrums teil.

Die gewerblichen Bauflächen werden westlich und östlich der

A 23 in unmittelbarer Nähe des Autobahnanschlusses Pinneberg-Nord liegen. Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen in diesen Gemeinden wird dem Prinzip der Arrondierung der Siedlungskörper folgen.

Der Garnisonsstandort Appen konnte in den letzten Jahren eine stetige Bevölkerungszunahme und einen guten Ausbau der Infrastruktureinrichtungen verzeichnen. Der Schwerpunkt der weiteren wohnbaulichen Entwicklung wird hier im Norden des Ortsteiles Appen, der des gewerblichen Ausbaues im Süden der Gemeinde liegen. Der ökologisch wertvolle Niederungsbereich der Pinnau ist dabei zu schonen.

Die Anbindung Pinnebergs an das regionale und überregionale Verkehrsnetz ist zu verbessern. Zur Entlastung der Innenstadt ist eine nordwestliche Verbindung zwischen der Landesstraße Lurup - Schenefeld - Elmshorn (LSE) und der A 23 dringlich. Mit dieser Umgehungsstraße sollen zugleich die Voraussetzungen für die Erschließung von Gewerbeflächen im Bereich Pinneberg-West/Prisdorf und Kummerfeld geschaffen werden.

Darüber hinaus ist im Zuge der Ausbaumaßnahmen auf der Schienenstrecke Pinneberg - Elmshorn die Einrichtung eines Haltepunktes Pinneberg-Nord vorzusehen. Der Haltepunkt Prisdorf ist zu sichern, zumal die Gemeinde im Laufe der letzten Jahre ihr Bevölkerungspotential stark vergrößert hat. Eine bauliche Verdichtung im Haltestellenbereich ist anzustreben.

Der Ortskern der Gemeinde Rellingen ist

baulich eng mit dem Mittelzentrum Pinneberg verflochten und soll ebenfalls an dessen Entwicklung teilnehmen und weitere Flächen für eine verstärkte Siedlungsentwicklung bereitstellen. Zur Entlastung der Ortsdurchfahrt sind geeignete verkehrsplanerische Maßnahmen anzustreben.

Die Gemeinde Halstenbek verfügt als Stadtrandkern II. Ordnung aufgrund ihrer verkehrsgünstigen Lage an der S-Bahn und an der BAB A 23 über gute Entwicklungsvoraussetzungen, die auf die Herausbildung eines attraktiven Ortskerns im Bereich Halstenbek-Ort sowie auf eine stärker verdichtete Wohnbebauung im Umfeld des S-Bahn-Haltepunktes abzielen sollen. Im baulich eng mit Hamburg verbundenen Ortsteil Krupunder ist die Abrundung der vorhandenen Bebauung um den S-Bahnhof anzustreben. Die behutsame Weiterentwicklung der vorhandenen Gewerbegebiete soll zur Schaffung wohnungsnaher Arbeitsplätze beitragen.

Die Stadt Schenefeld ist Stadtrandkern II. Ordnung und steht in einem engen baulichen Siedlungszusammenhang mit Hamburg. Im Vordergrund der weiteren städtebaulichen Entwicklung soll der Ausbau des Stadtmittelpunktes zu einem leistungsfähigen, das heißt den Bedürfnissen der Stadt und ihres Einzugsbereiches angepaßten Dienstleistungs- und Versorgungszentrum mit verdichtetem Geschloßwohnungsbau stehen.

Für das gesamte zum Verdichtungsraum Hamburg zählende Gebiet der Städte und Gemeinden Pinneberg, Rellingen, Halstenbek und Schenefeld ist sicherzustellen, daß ausreichende Grünzäsuren zur Gliederung der Siedlungskörper, zur Gewährleistung ökologischer Funktionen und zur Naherholung der Bevölkerung erhalten bleiben.

Die Gemeinde Bönningstedt und die östlichen Ortsteile der Gemeinde Ellerbek bilden einen besonderen Siedlungsraum in unmittelbarer Nachbarschaft zu Hamburg. Die städtebauliche Entwicklung von Bönningstedt ist durch die verkehrsgünstige Lage bedingt. Die weiteren Planungen sollten sich auf die Verdichtung des Ortskerns und die Herausbildung eines Siedlungsschwerpunktes im engeren Bereich des AKN-(Altona-Kaltenkirchen-Neumünster)-Haltepunktes richten. Das durch die Landwirtschaft geprägte Orts-

bild der alten Dorflage Winzeldorf ist zu erhalten. Die Grünzäsuren entlang der Mühlenau und im weiteren Verlauf der Landesgrenze zwischen Ellerbek und Hamburg sollen gesichert werden und zur räumlichen Trennung der Bebauung im Grenzbereich zu Hamburg beitragen.

Wedel

Die Stadt Wedel ist Mittelzentrum im Verdichtungsraum und hat aufgrund der Elbrandlage sowie der unmittelbaren Nachbarschaft zu Hamburg nur einen kleinen Einzugsbereich. Die Entwicklungsmöglichkeiten sind wegen der besonderen landschaftlichen Gegebenheiten zwar begrenzt, dennoch ist - neben strukturverbessernden und bestandsergänzenden Maßnahmen wie der städtebaulichen Sanierung der Altstadt und der Verlegung der B 431 aus dem Altstadtkern heraus - die Ausweisung neuer Wohn- und Gewerbegebiete dringlich. Die weitere Siedlungsentwicklung kann nur nördlich der Wedeler Au auf dem Geestrücken stattfinden, wobei die gliedernde Grünzäsur des Autales erhalten und eine weitere bauliche Nutzung des landschaftsprägenden Geesthanges (B 431) vermieden werden soll.

Die im Nahbereich von Wedel gelegene Gemeinde Holm verfügt über eine gute Ausstattung mit Versorgungseinrichtungen und Arbeitsplätzen. Die künftige maßvolle Entwicklung soll vorwiegend in Form einer verdichteten Wohnungsbebauung auf vorhandenen Freiflächen im Innenbereich erfolgen.

Der gesamte Nahbereich Wedel hat eine herausragende Bedeutung für die Naherholung. Die Wedeler Elbmarsch, die Holmer Sandberge sowie die umliegenden Moor- und Waldgebiete sind durch die steigende Zahl von Erholungssuchenden bereits sehr beansprucht. Um diese Landschaften - auch als Erholungsräume - zu sichern, muß bei einem Ausbau des Wander- und Radwegenetzes darauf geachtet werden, daß Interessenkonflikte zwischen Naturschutz, Sport, Naherholung und anderen Belangen vermieden werden.

Barmstedt

Im Zuge der Weiterentwicklung der Stadt Barmstedt als Unterzentrum stehen die Stärkung der zentralörtlichen Funktion

und die Zielsetzung, ein ausgewogenes Verhältnis von Wohn- und Arbeitsstätten zu erreichen oder zu bewahren, im Vordergrund. Das städtebauliche Konzept soll die Fortsetzung der Bemühungen zur Gestaltung einer attraktiven Ortsmitte mit einschließen. Nach dem mittlerweile erfolgten Abschluß der südlichen Ortsrandbildung soll die künftige Bautätigkeit im Norden fortgeführt werden. In Ergänzung zum gemeinsamen Gewerbegebiet mit der Nachbargemeinde Heede ist eine weitere gewerbliche Nutzung nach Schaffung der erforderlichen Infrastruktur im Norden der Stadt möglich.

Im Nordwestteil des Nahbereichs erfüllt die Gemeinde Brande-Hörnerkirchen eine zusätzliche überörtliche Versorgungsfunktion im ländlichen Raum. Die weitere bauliche Entwicklung soll sich in Brande-Hörnerkirchen und vorrangig im Bereich des Bahn-Haltespunktes Dauenhof in der Gemeinde Westerhorn konzentrieren.

Zur Verbesserung der Nahverkehrsbedien-
nung zwischen den Siedlungsachsen Hamburg - Elmshorn und Hamburg - Kaltenkirchen wird angestrebt, auf der AKN-Bahnlinie zwischen Barmstedt und Henstedt-Ulzburg einen regelmäßigen und häufigeren Personenverkehr einzurichten. Von der Attraktivität dieser Verkehrsverbindung wird die künftige städtebauliche Entwicklung der an dieser Bahnstrecke liegenden Gemeinden abhängen.

Die Umgebung der Stadt Barmstedt sowie der Norden des Nahbereichs sind für den Zweck der Naherholung weiterzuentwickeln und in dieser Funktion zu sichern.

Die Gemeinden der Ämter Rantzau und Hörnerkirchen sollten durch Partizipation am Programm der neuen Dorf- und ländlichen Regionalentwicklung zur Vitalisierung des ländlichen Raumes im Kreis Pinneberg beitragen.

Uetersen-Tornesch

Die Stadt Uetersen als Unterzentrum und die Gemeinde Tornesch als Stadtrandkern II. Ordnung sollen sich wegen der bestehenden Verflechtungen auch weiterhin als zweipoliger Siedlungsraum auf der Achse Hamburg - Elmshorn entwickeln. Dazu ist die Fortsetzung und Verstärkung der engen kommunalen Zusammenarbeit erforderlich, in die auch insbesondere die angrenzenden Achsengemeinden Heidgra-

ben, Groß Nordende und Moorrege einzu-
beziehen sind.

In Tornesch soll die städtebauliche Ent-
wicklung vornehmlich östlich der Bahnlinie
in Richtung Ahrenlohe erfolgen. Im Be-
reich Oha sind in funktionaler Ergänzung
zur MVA Ahrenlohe eine auf

Recycling- und Umwelttechnologie gerich-
tete Flächennutzung und wegen der be-
sonderen verkehrlichen Lagegunst Son-
dereinrichtungen und -betriebe vertretbar,
die wegen der Art ihrer Nutzung und ihres
Verkehrsaufkommens nicht siedlungsnah
im Achsenraum untergebracht werden
können oder sollen.

Der Bereich des S-Bahn-Haltespunktes
Tornesch soll zu einem bedarfsgerechten
und leistungsfähigen Versorgungs- und
Dienstleistungszentrum ausgebaut wer-
den.

Wegen der Flächenknappheit in Uetersen
stehen strukturverbessernde und be-
standsergänzende Maßnahmen im Vor-
dergrund.

Die Gemeinde Moorrege steht im bauli-
chen Siedlungszusammenhang mit Ueter-
sen und soll das Unterzentrum durch er-
gänzenden Wohnungsbau und durch beh-
utsame Erweiterung des Industrie- und
Gewerbegebietes entlasten.

Die Gemeinde Heidgraben soll die ihr
durch eine planerische Wohnfunktion ein-
geräumten Möglichkeiten einer wohnbauli-
chen Weiterentwicklung nutzen und dazu
beitragen, die Flächenengpässe im Sied-
lungsgebiet zu entschärfen.

Die angestrebte gemeinsame Entwicklung
von Uetersen, Tornesch und den Nach-
bargemeinden macht - in Ergänzung der
dringend erforderlichen Umgehung von
Uetersen im Zuge der B 431 - eine Ver-
besserung der zwischenörtlichen Ost-
West-Straßenverbindungen notwendig
(K 22).

Eine weitere Voraussetzung zur Erhaltung
der Attraktivität dieses Siedlungsgebietes
ist die Beseitigung des Schienenengpas-
ses Elmshorn - Pinneberg und die Einfüh-
rung von vertakteten Regionalbahnver-
kehren. Eine Reaktivierung der Bahnver-
bindung Uetersen-Tornesch in Richtung
Hamburg für den Personenverkehr ist an-
zustreben.

Die gliedernden Grünzäsuren nördlich von
Uetersen, nordwestlich von Tornesch und
südlich von Moorrege sind zu sichern.
Das Gebiet der Pinnau-Niederung zwi-
schen Uetersen, Tornesch und Appen
muß als landschaftlicher Freiraum erhal-
ten bleiben.

Quickborn

Die Stadt Quickborn liegt auf der Achse
Hamburg - Kaltenkirchen und ist Stadt-
randkern I. Ordnung. Die bauliche Ent-
wicklung der Stadt ist auf ihre verkehrs-
günstige Lage an der A 7, der B 4 und
der AKN-Bahnlinie zurückzuführen.

Durch den Ausbau der Innenstadt zu ei-
nem leistungsfähigen und attraktiven
Dienstleistungszentrum soll die zen-
tralörtliche Funktion von Quickborn ge-
stärkt werden. Möglichkeiten zur wohn-
baulichen und gewerblichen Weiterent-
wicklung bestehen insbesondere am Nor-
drand der Stadt sowie im Ortsteil Quick-
born-Heide; grundsätzlich ist eine bauli-
che Verdichtung des Bestandes anzu-
streben.

Die im baulichen Siedlungszusammen-
hang gelegene Gemeinde Ellerau, Kreis
Segeberg, soll sich aufgrund ihrer sehr
guten Verkehrsanbindung weiterentwik-
keln. Die engen Verflechtungen mit
Quickborn machen eine kommunale Zu-
sammenarbeit über die Kreisgrenze hin-
weg erforderlich.

Bei der künftigen Siedlungstätigkeit der
Gemeinde Hasloh sind die durch den
Fluglärmschutzbereich des Flughafens
Fuhlsbüttel gegebenen Einschränkungen
zu beachten.

Aus verkehrsplanerischer Sicht ist die
L 76 zu einer leistungsfähigen Querver-
bindung zwischen der B 4, der A 7 und
der B 433 auszubauen. Diese Maßnahme
soll einen direkten Anschluß an die
Schleswig-Holstein-Straße in Norderstedt
(L 284) gewährleisten.

Im Zuge des vorgesehenen zweigleisigen
Ausbaues der AKN-Bahnlinie zwischen
Eidelstedt und Quickborn sind höhenfreie
Straßenquerungen zu schaffen.

Der Nahbereich Quickborn weist Land-
schaften mit einer hohen ökologischen
Qualität auf, die nachhaltig zu sichern
sind. Durch weitere Feuchtbiopte können

die wertvollen Bereiche Holm Moor, Himmel Moor, Mühlenau, Beck und Pinnau/Gronau miteinander vernetzt und in ihrer Funktionsfähigkeit gestärkt werden. Das Gebiet der Pinnau- und Gronau-Niederung soll unter Beachtung der Belange des Naturschutzes teilweise für die Naherholung durch besucherlenkende Maßnahmen erschlossen werden.

Helgoland

In der Gemeinde Helgoland sind zur Erhaltung der wirtschaftlichen Grundlagen des anerkannten Seeheilbades, das insbesondere für die Behandlung von Allergien und Erkrankungen der Atemwege von Bedeutung ist, sowohl der Bedarf an Wohnraum als auch der weitere Ausbau von Tourismuseinrichtungen planungsrechtlich kurzfristig abzusichern. Eine Anpassung der vorhandenen Wohnbaustruktur aus den 50er Jahren an heutige Bedürfnisse ist unter Berücksichtigung ihres Denkmalcharakters anzustreben. Weiterhin ist eine Hafenanbauung an der Nordkaje des Südhafens mit differenzierten standortgemäßen Nutzungen vorgesehen.

Für den Tourismusbereich ist die planungsrechtliche Absicherung eines differenzierten Therapie-, Hotel- und Sportangebotes auf dem Nord-Ost-Gelände und auf der Düne erforderlich. Dabei sind auf der Düne als Badeinsel besonders die Belange des Natur- und Umweltschutzes und des Tourismus neu zu ordnen und in Einklang zu bringen; dabei ist die Regelung der Ver- und Entsorgung der Düne von größter Bedeutung.

5.6.2 Kreis Segeberg

Norderstedt

Die Stadt Norderstedt ist Schwerpunkt auf der Achse Hamburg - Kaltenkirchen und hat seit ihrer Gründung aus vier Gemeinden im Jahr 1970 eine dynamische Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung genommen und dabei auch städtebaulich an Gestalt gewonnen. Norderstedt soll als Mittelzentrum mit den zwei Polen Norderstedt-Mitte als Entwicklungsschwerpunkt und dem Zentrum Garstedt als Stadtrandkern I. Ordnung weiter gestärkt werden.

Die künftige städtebauliche Entwicklung Norderstedts sollte auf der Grundlage ei-

nes abgestimmten Stadtentwicklungskonzeptes und unter Berücksichtigung der gliedernden Grünzäsuren auf der Achse erfolgen.

Der Wohnungsbau wird sich auch künftig weiterhin in Norderstedt-Mitte konzentrieren, aber auch andere Ortsteile verstärkt miteinbeziehen.

Der gewerbliche Ausbau hat sich in der Vergangenheit vorrangig im Ortsteil Harksheide, aber auch in Garstedt und Glashütte konzentriert. Ergänzungen der gewerblichen Entwicklung sind in den Ortsteilen Friedrichsgabe, Garstedt und Glashütte möglich.

In Norderstedt-Mitte sollen neben der Funktion als Wohnstandort insbesondere auch örtliche und überörtliche Dienstleistungs- und Versorgungsaufgaben wahrgenommen werden.

Norderstedt hat aufgrund seiner Lage und aufgrund der eigenen Entwicklungsdynamik ein ständig wachsendes Verkehrsaufkommen zu bewältigen. Deshalb ist neben dem weiteren Ausbau des örtlichen Verkehrssystems auch die verbesserte Einbindung in das überregionale Verkehrsnetz eine wichtige Voraussetzung für die zukünftige Entwicklung. Mit Fertigstellung der Verlängerung der U-Bahn bis Norderstedt-Mitte wird die ÖPNV-Anbindung an das Oberzentrum Hamburg entscheidend verbessert. Darüber hinaus sind die verkehrlichen Probleme auf der B 432 auch aus städtebaulichen Gründen dringend zu lösen und die teilweise Neuführung der L 76 als direkte Verbindung nach Quickborn mit Anschluß an die A 7 und die Verlagerung des Durchgangsverkehrs von der Ulzburger Straße (B 433) auf die Schleswig-Holstein-Straße erforderlich. Im Hinblick auf mögliche Auswirkungen im Hamburger Verkehrsnetz sind alle verkehrlichen Maßnahmen eng mit Hamburg abzustimmen.

In der zum Nahbereich Norderstedt zählenden Gemeinde Tangstedt (Kreis Stormarn) soll sich die weitere Siedlungsentwicklung auf die Ortsteile Tangstedt und Wilstedt konzentrieren. Zur Entlastung beider Ortsteile vom starken Durchgangsverkehr, bedingt durch die bisherige Entwicklung und auch durch das weiterhin zu erwartende Wachstum auf der Achse Norderstedt-Kaltenkirchen und nicht gelöster Verkehrsprobleme auf dieser Achse,

sind Verkehrsuntersuchungen in gemeindeübergreifender Abstimmung erforderlich.

Die Kiesabbaugebiete im nordwestlichen Gemeindegebiet sollen nach Beendigung des Abbaues als Freizeit- und Naherholungsbereiche genutzt werden.

Henstedt-Ulzburg

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist Stadtrandkern I. Ordnung und aufgrund ihrer verkehrsgünstigen Lage auf der Achse Hamburg-Kaltenkirchen in den vergangenen Jahren stark gewachsen. Diese Entwicklung soll sich künftig fortsetzen.

Durch den Ausbau des Ortszentrums Ulzburg zu einem bedarfsgerechten und leistungsfähigen Versorgungs- und Dienstleistungszentrum sollen die zentralörtlichen Funktionen gestärkt werden. Die industriell-gewerbliche Entwicklung soll schwerpunktmäßig im Norden des Ortsteiles Ulzburg und - in begrenztem Umfang - im Gewerbegebiet des Ortsteiles Rhen erfolgen.

Zur Verbesserung der Verkehrssituation in der Gemeinde und auf der Achse sind der zweigleisige Ausbau der AKN in Tief- lage innerhalb der Ortslage Ulzburg, die Anbindung der Gewerbegebiete Ulzburg und Kaltenkirchen-Süd an die Bundesautobahn A 7 sowie der Bau einer Umgehung von Ulzburg und Ulzburg-Süd dringlich.

In unmittelbarer Nähe zur AKN-Haltestelle Ulzburg-Süd liegen Flächen, die für eine verdichtete Wohnbebauung geeignet sind und für die auch die innerörtlichen Erschließungseffekte einer westlichen Umgehungsstraße genutzt werden sollten. Für die Entwicklung dieser Flächen ist eine zwischen den Gemeinden Henstedt-Ulzburg und Alveslohe abgestimmte Planung erforderlich.

Die Oberalsterniederung mit den angrenzenden Mooren ist als Naturschutzgebiet zu sichern, um die wertvolle Niederungslandschaft zu erhalten. Sie hat ebenso wie die nördlich angrenzenden Gebiete bis zum Kisdorferwohld bedeutende Erholungsfunktion für die Bevölkerung. Die Pinnauniederung ist durch Renaturierung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere wiederherzustellen.

Kaltenkirchen

Die Stadt Kaltenkirchen als Mittelzentrum und äußerer Achsenswerpunkt hat in den letzten Jahren eine starke Entwicklung genommen. Es besteht weiterhin eine erhebliche Nachfrage nach Wohnungen und Arbeitsplätzen mit entsprechenden Anforderungen an die kommunale Infrastruktur. Das örtlich noch vorhandene Entwicklungspotential ist jedoch durch die bestehenden Gemeindegrenzen einerseits sowie aus ökologischen Gründen andererseits begrenzt. Der Bedarf - insbesondere im Einfamilienhausbau - kann daher auch in der verkehrlich gut angebundenen Gemeinde Lentföhrden abgedeckt werden. Eine weitere flächenhafte gewerbliche Entwicklung Kaltenkirchens erfordert eine enge Abstimmung mit den Gemeinden Kisdorf und Nützen.

Die zentralörtlichen Funktionen der Stadt Kaltenkirchen sollen gestärkt werden durch den weiteren Ausbau des Stadtkernes und hier insbesondere des Bahnhofsumfeldes. Für die dafür notwendige Entlastung der Stadt vom gewerblichen Durchgangsverkehr ist eine direkte Straßenverbindung zwischen der B 433 und der A 7 dringlich. Zur Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs soll ein zentraler Omnibusbahnhof geschaffen werden. Die Trasse für eine mögliche Verlegung der AKN sollte auch weiterhin planerisch freigehalten werden.

Die Gemeinde Oersdorf liegt im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet des Mittelzentrums Kaltenkirchen und soll weiterhin an der Entwicklung des zentralen Ortes teilnehmen.

In der Gemeinde Kisdorf soll die Siedlungsentwicklung auch weiterhin auf den im Achsenraum gelegenen Bereich der Gemeinde beschränkt werden.

Der Bereich Kisdorferwohld der Gemeinde Kisdorf und die Gemeinde Hartenholm sollen auch künftig Naherholungsaufgaben wahrnehmen. Der im Gemeindegebiet Hasenmoor gelegene Flugplatz Hartenholm hat insbesondere für den Sportflugverkehr eine wichtige Funktion.

Bad Bramstedt

Bad Bramstedt soll als Unterzentrum und Entwicklungs- und Entlastungsort für den Verdichtungsraum Hamburg die über den

äußeren Achsenswerpunkt Kaltenkirchen hinausgehenden Entwicklungsimpulse aufnehmen und als eigenständiges regionales Zentrum weiter gestärkt und entwickelt werden. Dazu bieten die schon bislang gute Entwicklung Bad Bramstedts und die Lage an den Hauptverkehrsstraßen A 7, B 4 und B 206 sowie an der AKN-Bahnlinie günstige Voraussetzungen.

Der Schwerpunkt der wohnbaulichen Entwicklung der Stadt soll im südwestlichen Teil des Stadtgebietes liegen. Das Fremdenverkehrsangebot des anerkannten Heilbades Bad Bramstedt soll erweitert werden. Die zur Erhaltung und Erneuerung des historischen Stadtkerns eingeleiteten Sanierungsmaßnahmen sind fortzuführen und zum Abschluß zu bringen.

Der südliche und südöstliche Teil des Stadtgebietes mit seinen Landschafts- und Naturschutzgebieten ist unter Beachtung der Belange des Naturschutzes weiterhin vorrangig dem Kurbetrieb und der Erholung vorzubehalten. Diese Gebiete sollen von einer Bebauung, die nicht Kurzwecken dient, im Grundsatz freigehalten werden.

Zur verkehrlichen Entlastung des Ortskernes ist im Zuge der B 206 mit Anbindung der B 4 der Bau einer ortsnahen nördlichen Umgehung einschließlich Umfahrung Hitzhusen dringlich. Dies muß unter weitgehender Schonung des Niederungsbereiches der Osterau erfolgen.

Für die weitere gewerbliche Entwicklung Bad Bramstedts sind die Voraussetzungen in nördlicher Richtung durch Umgeindung von Flächen aus der Gemeinde Fuhlendorf geschaffen worden. Die städtebauliche Verflechtung zwischen Bad Bramstedt und der Gemeinde Hitzhusen erfordert weiterhin eine enge Abstimmung der kommunalen Planung.

Bad Segeberg und Wahlstedt

Die Städte Bad Segeberg und Wahlstedt ergänzen einander gegenseitig und haben sich zu einem leistungsfähigen Mittelzentrum entwickelt. Sie sollen künftig gemeinsam auch die Funktion eines Entwicklungs- und Entlastungsortes für den Verdichtungsraum Hamburg übernehmen. Das günstige Verhältnis von Wohn- und Arbeitsstätten und die gute Lage im Schnittpunkt überregionaler Straßenver-

bindungen sind die Voraussetzungen dafür, daß sich dieser Siedlungs- und Arbeitsmarktschwerpunkt weiterentwickeln kann.

Bad Segeberg soll vorrangig als Handels- und Dienstleistungszentrum sowie als Luftkurort und Heilbad gestärkt werden. In Wahlstedt soll das vorhandene Industriegefüge gesichert werden. Neue größere industriell-gewerbliche Ansiedlungen sollen vorrangig im gemeinsamen Gewerbe- und Industriegebiet des Zweckverbandes „Mittelzentrum Bad Segeberg - Wahlstedt“ stattfinden. Parallel dazu sollen Bad Segeberg und Wahlstedt in ihrer Funktion als Wohnstandort ausgebaut werden.

Die vorbereitende Bauleitplanung für beide Städte und die Gemeinden Fahrenkrug und Schackendorf soll auch weiterhin vom Zweckverband „Mittelzentrum Bad Segeberg - Wahlstedt“ betrieben werden. Bei der weiteren Siedlungsentwicklung sind die engen funktionalen und baulichen Verflechtungen mit den benachbarten Gemeinden Klein Rönnau und Klein Glaubebrügge sowie mit den potentiellen Sonderbauflächen in der Gemeinde Högersdorf an der B 206/B 404 zu berücksichtigen. Dabei ist darauf zu achten, daß die natur- und landschaftsräumlichen Potentiale des Siedlungsgebietes bewahrt werden.

In Bad Segeberg sind die Sanierungsmaßnahmen zur Erhaltung und Erneuerung des historischen Stadtkerns fortzuführen und zum Abschluß zu bringen. Zur innerstädtischen Verkehrsentslastung sind die Verbesserung der Verknüpfung B 432/B 206 und die Anbindung der L 83 an die B 206 sowie die Verbesserung der Verkehrsverbindungen im Zuge der B 206/A 20 dringlich.

In Bad Segeberg sollen die durch eine seen- und waldreiche Umgebung und die durch den Kalkberg gegebenen Voraussetzungen für Naherholung und Fremdenverkehr verstärkt genutzt werden.

In den nördlichen und westlichen Teilen des Nahbereiches sollen die naturräumlichen Gegebenheiten für die Naherholung und den Tourismus genutzt und die bereits vorhandenen Tourismusangebote erweitert werden. Im dünnbesiedelten Nordostteil des flächenmäßig großen Nahbereiches übernehmen der Ortsteil

Schlammersdorf der Gemeinde Seedorf und die Gemeinde Geschendorf ergänzende überörtliche Versorgungsfunktionen im ländlichen Raum.

Bornhöved-Trappenkamp

Das traditionelle ländliche Zentrum Bornhöved und die gewerblich geprägte Gemeinde Trappenkamp sind als gemeinsames Unterzentrum im ländlichen Raum weiterzuentwickeln. Zur Stärkung ihrer zentralörtlichen Funktion ist eine abgestimmte Siedlungs- und Infrastrukturplanung erforderlich. Die weitere Siedlungsentwicklung der Gemeinde Trappenkamp ist durch den angrenzenden Wald und die bestehenden Gemeindegrenzen beschränkt und erfordert daher für die Entwicklung weiterer Wohnbauflächen eine Abstimmung mit der Gemeinde Gönnebek und für gewerbliche Erweiterungsflächen mit der Gemeinde Bornhöved.

Die in den Nahbereichsgemeinden vorhandenen Einrichtungen für Freizeit und Erholung wie der Wildpark Trappenkamp sollen weiter ausgebaut werden.

Der östliche Teil des Nahbereiches mit den Gemeinden Damsdorf, Schmalensee, Stocksee, Tensfeld und Tarbek ist durch sich überlagernde Nutzungen (Kiesabbau, Abfallbeseitigung, Fremdenverkehr, Landwirtschaft, Naturschutz) gekennzeichnet. Für diesen Raum ist im Rahmen der Landschaftsplanung ein grenzüberschreitendes Gesamtkonzept zu erarbeiten.

Bei der Entwicklung der Gemeinde Rickling sind die Einrichtungen der Inneren Mission und die gute Dienstleistungs- und Gewerbeausstattung zu berücksichtigen. Der Schwerpunkt der Siedlungstätigkeit soll im Ortsteil Rickling liegen.

Leezen

Die Gemeinde Leezen ist als ländlicher Zentralort weiter zu entwickeln. Dazu ist es notwendig, die vergleichsweise starke Siedlungstätigkeit in den Gemeinden des Nahbereiches künftig deutlich stärker auf den zentralen Ort zu konzentrieren und hier ausreichend Wohnbau- und Gewerbeflächen bereitzustellen.

Auf der Grundlage des Landschaftsplans sind im Nahbereich insbesondere die Gebiete um den Neversdorfer und den Mö-

zener See sowie Randbereiche des Segeberger Forstes für die Naherholung zu entwickeln.

Die industriell-gewerbliche Entwicklung in Wittenborn ist auf den Bereich Baustoffindustrie/Bau, Steine, Erden zu beschränken und planerisch auch mit dem Mittelzentrum Bad Segeberg/Wahlstedt abzustimmen.

Nahe-Itzstedt

Die Entwicklung der Gemeinden Nahe und Itzstedt als gemeinsamer ländlicher Zentralort ist weiter zu fördern. In den zentralen Ortslagen ist der Wohnungsbau zu intensivieren, um den starken Siedlungsdruck auf die umliegenden Nahbereichsgemeinden zu verringern. Die weitere bauliche Entwicklung - insbesondere im Bereich Gewerbe und Naherholung - sollte sich im Rahmen einer abgestimmten Bauleitplanung beider Gemeinden vollziehen.

Bei der weiteren Entwicklung der Gemeinde Süfeld sind auch die Einrichtungen des Forschungsinstitutes Borstel zu berücksichtigen.

Nahbereich Neumünster

Die Gemeinde Boostedt hat sich aufgrund ihrer günstigen Lage zum Oberzentrum Neumünster und aufgrund ihrer Funktion als Garnisonsstandort in der Vergangenheit gut entwickelt und verfügt über eine gute Ausstattung mit Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen. Die weitere Entwicklung Boostedts und der übrigen Gemeinden im Nahbereich ist auf die starken zentralörtlichen Funktionen des Oberzentrums Neumünster abzustimmen.

5.6.3 Kreis Stormarn

Ahrensburg

Die Stadt Ahrensburg ist Mittelzentrum im Verdichtungsraum und Schwerpunkt auf der Achse Hamburg - Bad Oldesloe. Sie ist aufgrund ihrer verkehrsgünstigen und landschaftlich attraktiven Lage ein besonders gefragter Wohn- und Gewerbestandort.

Das Stadtzentrum soll durch die Erweiterung von Flächen für Handel, Dienstleistungen und Wohnen zu einer leistungsfähigen und attraktiven Stadtmitte ausge-

baut werden. Dabei ist der barokke Stadtgrundriß zur Wahrung der städtebaulichen Identität zu erhalten.

Die wohnbauliche Entwicklung soll schwerpunktmäßig in Richtung Norden fortgeführt werden. Hierbei sollen die baulichen Verflechtungen zwischen Ahrensburg-Gartenholz und Teilen der Gemeinde Delingsdorf durch eine gemeindeübergreifende Planung unterstützt werden. Darüber hinaus muß für die weitere Gewerbeentwicklung südlich des Gewerbegebietes Beimoor Flächenvorsorge betrieben werden.

Durch die erfolgte Fertigstellung der Entlastungsstraße entlang der Eisenbahn ist eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in der Innenstadt eingetreten. Im Zusammenhang mit der geplanten Verlegung der Ortsdurchfahrt der Bundesstraße 75 auf diese neue Straße soll der Durchgangsverkehr aus der historischen Stadtmitte herausgenommen werden. Zur weiteren Entlastung der Stadtmitte und Anbindung des Gewerbegebietes ist die Einrichtung eines Haltepunktes im Ortsteil Gartenholz mittelfristig zu prüfen.

Das Erholungsgebiet zwischen Bredenbeker Teich und Forst Hagen ist als Bestandteil der durchgehenden und gliedernden Grünzäsur auf der Achse zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein von Bebauung freizuhalten.

Die Gemeinde Großhansdorf als Stadtrandkern II. Ordnung auf der Achse bietet aufgrund der verkehrsgünstigen Lage an der U-Bahn und der BAB A 1 gute Voraussetzungen für eine Verstärkung der Siedlungstätigkeit in landschaftlich reizvoller Umgebung. Die städtebauliche Entwicklung soll dazu beitragen, die Stadtrandkernfunktion zu stärken.

Die Entwicklung der Gemeinde Ammersbek ist aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Zuordnung der einzelnen Ortsteile differenziert zu beurteilen. Sie liegt mit den Ortsteilen Lottbek und Siedlung Daheim/Heimgarten im baulichen Siedlungszusammenhang mit Hamburg/Bergstedt bzw. Ahrensburg. Der Ortsteil Lottbek bietet mit U-Bahnanschluß und Lage an der B 434 gute Voraussetzungen für eine auch künftig verstärkte Siedlungstätigkeit unter Beachtung der engen Verflechtungen mit den angrenzenden Bereichen in Hamburg-

Bergstedt.

In der Gemeinde Siek sollen nach dem Ergebnis der regionalplanerischen Studie Stormarn-Mitte auf den im Achsenraum gelegenen Flächen in Ergänzung des bereits bestehenden Gewerbegebietes weitere gewerbliche Bauflächen nordöstlich der L 224 für wohnungsnahen Arbeitsstätten ausgewiesen werden. Durch den im Jahre 1994 begonnenen Ausbau der L 224, der 1996 beendet wurde, wird die starke Verkehrsbelastung der Ortsdurchfahrt verträglicher werden. Möglichkeiten für eine nordöstliche Ortsumgehung sind zu prüfen. Die Flächen hierfür sollten langfristig freigehalten werden. Die Wiederherstellung der in Teilbereichen unter Denkmalschutz stehenden Kopfsteinpflasterstrecke der K 39 zwischen der Anschlußstelle Stapelfeld (A 1) und der Ortslage Siek und die Anlage eines separaten Radweges werden angestrebt.

In der Gemeinde Stapelfeld als Standort der Müllverbrennungsanlage (MVA) kommt eine zusätzliche Ansiedlung von Gewerbebetrieben in Betracht, wenn diese Prozesswärme aus der MVA abnehmen oder auf die Zusammenarbeit angewiesen sind. Dem sich hieraus ergebenden zusätzlichen Wohnbedarf ist durch Ausweisung von Wohnbauflächen Rechnung zu tragen. Der auf Gemeindegebiet Stapelfeld gelegene Teil des naturnahen ehemaligen Standortübungsplatzes Höltigbaum ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden. Eine naturverträgliche Erholungsnutzung in Teilbereichen steht mit den Zielen des Naturschutzes hier nicht im Widerspruch (siehe Ziffer 6.9.2, Absatz 3).

Bad Oldesloe

Die Stadt Bad Oldesloe hat als Mittelzentrum und als äußerer Achsen Schwerpunkt eine funktionsgerechte und dynamische Entwicklung genommen, die sich fortsetzen soll. Die verkehrsgünstige Lage, die Ausstattung mit Dienstleistungs- und Verwaltungseinrichtungen und die Verfügbarkeit ausreichender Bauflächen bieten hierfür gute Voraussetzungen.

Durch den Ausbau des innerstädtischen Verkehrsnetzes, verbunden mit Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in der Innenstadt sowie im Bereich der Bahnhofstraße unter Einbeziehung und Neugestaltung des Bahnhofsumfeldes, soll die Stadt an Attraktivität gewinnen

und ihre zentralörtlichen Funktionen weiterentwickelt werden.

Zur Stärkung der wirtschaftlichen Basis und des günstigen Verhältnisses von Wohn- und Arbeitsstätten bleibt die Neuansiedlung von Gewerbe- und gegebenenfalls auch Industriebetrieben ein vorrangiges Ziel. Dazu sind weiterhin ausreichend Gewerbeflächen im Osten und Westen der Stadt in verkehrsgünstiger Lage (teilweise mit Gleisanschluß) bereitzuhalten. Zur Deckung des sich aus weiteren Einwohnerzuwächsen ergebenden Wohnungsbedarfs sind ausreichende Wohnbauflächen auszuweisen.

Im Nahbereich von Bad Oldesloe ist der Ortsteil Mollhagen der Gemeinde Steinburg mit Versorgungseinrichtungen gut ausgestattet. Dies ist bei der weiteren Entwicklung der Gemeinde angemessen zu berücksichtigen.

Im weiteren, überwiegend ländlich strukturierten Nahbereich von Bad Oldesloe sollen die Gebiete um Grabau und um das Trave- und Bestetal behutsam und unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes für eine Naherholungsnutzung weiter erschlossen werden.

Reinbek/Glinde

Der Raum Reinbek/Glinde, der zum Verdichtungsraum Hamburg zählt, hat eine starke siedlungsmäßige und wirtschaftliche Dynamik. Er wird durch eine enge Verzahnung der Siedlungsgebiete, durch Nutzungskonkurrenzen und durch nicht eindeutig zuzuordnende Versorgungsbeziehungen bestimmt.

Die Stadt Reinbek ist Stadtrandkern I. Ordnung mit Teilfunktion eines Mittelzentrums auf der Achse Hamburg - Schwarzenbek; die Stadt Glinde ist Stadtrandkern II. Ordnung. Beide sollen sich entsprechend weiterentwickeln. Aufgrund der vorhandenen guten Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen und der engen Verflechtungen mit Hamburg kommt in der Gemeinde Oststeinbek die Ausweisung weiterer Siedlungsflächen in Betracht.

Den starken Entwicklungsimpulsen soll durch die innere Verdichtung der Siedlungsgebiete und Ausweisung von neuen Wohn- und Gewerbeflächen im Achsenraum unter Berücksichtigung des Schutzes der schon stark belasteten Natur und

Landschaft sowie des steigenden Bedürfnisses nach Naherholung Rechnung getragen werden. Hinsichtlich der Lage und der örtlichen Verteilung soll das Entwicklungsgutachten Südstormarn einen Anhalt bieten. Im Rahmen der kommunalen Planungen sollen auch die engen Beziehungen zwischen Oststeinbek und Glinde einerseits sowie Glinde, Reinbek und den benachbarten Gemeinden südlich/östlich der Bille andererseits (Wentorf bei Hamburg, Wohltorf und Aumühle) Berücksichtigung finden.

Angesichts der Tendenz zur großflächigen Siedlungstätigkeit in diesem Raum ist auf die innere Gliederung und damit zusammenhängend auf die Erhaltung der Grünzäsuren zwischen den Siedlungskörpern und den Ausbau von Naherholungsmöglichkeiten besonderer Wert zu legen.

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse sind die bereits begonnenen, die Ortsdurchfahrten entlastenden Maßnahmen zur Verbesserung der ÖPNV-Infrastruktur in Oststeinbek und Glinde weiterzuführen. Im Rahmen der weiteren Siedlungsentwicklung sind die Möglichkeiten einer U-Bahn-Verlängerung - ausgehend von der Steinfurther Allee - langfristig offenzuhalten und anzustreben. Die heute schon starke Verkehrsbelastung des Raumes wird sich im Zuge zukünftiger Siedlungsentwicklungen weiter erhöhen. Entsprechend soll das überörtliche Straßennetz ergänzt werden. In Glinde wird zur Deckung des erheblichen Flächenbedarfs für Wohnungsbau, Gewerbe, Grünanlagen und Verkehrsentlastungsmaßnahmen eine Verlagerung des Bundeswehrgerätedepots angestrebt (siehe Ziffer 6.9.2, Absatz 5).

Bargteheide

Die Stadt Bargteheide ist Unterzentrum und Siedlungsschwerpunkt auf der Achse Hamburg - Bad Oldesloe. Die gute Entwicklung der vergangenen Jahre soll sich auch künftig durch verstärkten Wohnungsbau und den weiteren Ausbau als Gewerbestandort fortsetzen. Der Ausbau der Stadtmitte zu einem attraktiven Versorgungs- und Dienstleistungszentrum für den Nahbereich soll dazu beitragen, die zentralörtliche Funktion der Stadt zu stärken.

Zur Entlastung der Stadtmitte vom Nord-Süd-Durchgangsverkehr sind die Möglich-

keiten für eine westliche Umgehung im Zuge der B 75 einschließlich möglicher Verkehrsführungen auf dem Gebiet der Gemeinde Delingsdorf zu überprüfen.

Darüber hinaus sind die Möglichkeiten zur Entlastung vom Ost-West-Durchgangsverkehr im Zuge der L 89 / K 56 zu prüfen. In diesem Zusammenhang sollte eine weiträumigere Südumgehung Bargtheides langfristig weiterhin angestrebt werden.

Die Gemeinden Delingsdorf, Elmenhorst und Tremsbüttel verfügen über ausreichend Flächenpotentiale mit guter verkehrlicher Anbindung sowie guter Zuordnung zu den zentralen Orten Ahrensburg beziehungsweise Bargtheide für die Ausweisung von Wohnbaugebieten und in der Gemeinde Elmenhorst darüber hinaus auch für gewerbliche Ansiedlungen.

Bei der künftigen baulichen Entwicklung der Gemeinde Bargfeld-Stegen sollen die gute Ausstattung mit Versorgungseinrichtungen und die Belange der Alsterdorfer Anstalten, die für die Struktur und Entwicklung der Gemeinde einen bedeutenden Faktor darstellen, angemessen berücksichtigt werden.

Der westliche Teil des Nahbereichs (Gebiet der Oberalster) sowie der Bereich Tremsbüttel/Lasbek-Gut sind unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Gegebenheiten und Erfordernisse als Naherholungsgebiete weiterzuentwickeln.

Reinfeld (Holstein)

Die als Erholungsort anerkannte Stadt Reinfeld (Holstein) ist Unterzentrum und äußerer Schwerpunkt auf der vom Oberzentrum Lübeck ausgehenden Siedlungsachse. Die verkehrsgünstige Lage zwischen Lübeck und Bad Oldesloe, der Anschluß an die Bahn und die A 1 (mit Nähe zur geplanten A 20) sowie ausreichend vorhandene Flächenpotentiale bieten gute Voraussetzungen für einen weiteren Ausbau als Wohn- und Gewerbestandort. Hinsichtlich der Gewerbegebietsausweisung sollte für Teilgebiete eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit mit Wesenberg angestrebt werden.

Die Neuordnung der Stadtmitte und der Ausbau des innerstädtischen Verkehrsnetzes sollen zur Stärkung der zentralört-

lichen Funktion fortgeführt werden. Dabei ist die Beseitigung von höhengleichen Kreuzungen mit der Bahnlinie Hamburg - Lübeck von besonderer Bedeutung. Mittelfristig wird zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse der Bau einer Osttangente als Ortsumgehung angestrebt.

Bei der Ausweisung von neuen Bauflächen sind die vorhandenen Erholungspotentiale besonders zu berücksichtigen.

Die Ortsteile Stubbendorf und Ratzbek der Gemeinde Wesenberg verfügen über ausreichend Flächenpotentiale mit guter verkehrlicher Anbindung sowie guter Zuordnung zum zentralen Ort Reinfeld für die Ausweisung von Wohnbauflächen. Im Ortsteil Stubbendorf der Gemeinde Wesenberg sollte im Bereich des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes zu Reinfeld in gemeindeübergreifender Zusammenarbeit die Ausweisung von Gewerbeflächen angestrebt werden.

Im Nahbereich Reinfeld ist die Gemeinde Zarpen mit Versorgungseinrichtungen gut ausgestattet. Dies ist bei der weiteren Entwicklung des Ortes angemessen zu berücksichtigen.

Das durch das Travetal und das Heilsautal begrenzte Gebiet im Westen und Norden Reinfelds soll weiter für die Naherholung erschlossen werden.

Trittau

Die Gemeinde Trittau ist Unterzentrum und in dieser Funktion weiter zu entwickeln. Dazu soll der Ausbau der Ortsmitte zu einem leistungsfähigen Versorgungs- und Dienstleistungszentrum für den Nahbereich vorangetrieben werden. Dementsprechend sind die innerörtlichen Verkehrsverhältnisse zu verbessern. Die weitere wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung soll sich aufgrund des angrenzenden Naturschutzgebietes Hahnheide und weiterer schützenswerter Landschaftsteile in westlicher Richtung vollziehen. Es ist darauf zu achten, daß hier ausreichend Bauflächen sowohl im wohnbaulichen als auch im gewerblichen Bereich zur Verfügung stehen, um dem Siedlungsdruck in den umliegenden Nahbereichsgemeinden entgegenzuwirken.

Im gesamten Nahbereich ist ein differenziertes Freizeit- und

Naherholungsangebot vorhanden, das insbesondere in den Bereichen Großen-see und Lütjensee bereits zu einer starken Beanspruchung der Landschaft geführt hat. Beim weiteren Ausbau ist vorrangig auf den Schutz der Landschaft und der Grundwasservorräte zu achten.

Barsbüttel

Die Gemeinde Barsbüttel ist Stadtrandkern II. Ordnung und bildet mit dem unmittelbar an Hamburg angrenzenden Ortsteil Barsbüttel einen besonderen Siedlungsraum, auf den sich die weitere bauliche Entwicklung vorrangig konzentrieren soll.

Für diesen durch Wirtschafts- und Pendlerverkehre sowie durch vorhandene und geplante Siedlungsgebiete stark belasteten Raum ist der Bau einer Südumgehung von Barsbüttel sowie die Verlängerung der K 80 bis zur A 1 dringend erforderlich. Die

Trasse für eine spätere mögliche Anbindung an den Ring 3 in Hamburg sollte weiterhin freigehalten werden. Durch den Anschluß der K 80 an die A 1 wird die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes nach Norden möglich. Hinsichtlich der Lage und der örtlichen Verteilung der Siedlungsflächen sowie der Verkehrsführungen soll das Entwicklungsgutachten Südstormarn einen Anhalt bieten.

Nahbereich Lübeck

In den zum Nahbereich Lübeck zählenden Gemeinden der Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn hat die Nähe des Oberzentrums Lübeck zu einer starken, im Einzelfall jedoch recht unterschiedlichen Siedlungsentwicklung geführt.

Die Gemeinden Groß Grönau und Krummesse sollen sich entsprechend der Zielsetzung für den Verdichtungsraum um Lübeck zurückhaltend entwickeln.

Die der Siedlungsachse Lübeck - Reinfeld zugeordnete Gemeinde Hamberge verfügt über innerörtliche Siedlungspotentiale für eine wohnbauliche Entwicklung sowie über Potentiale für eine gewerbliche Entwicklung nordwestlich der BAB A 1, südwestlich des künftigen Kreuzungsbereiches A 1/ geplante A 20.

Im Zusammenhang mit dem Neubau der

A 20 im Süden der Hansestadt Lübeck sind die innerörtlichen Verkehrsverhältnisse durch Herausnahme der B 75 aus der Ortslage der Gemeinde Hamberge und der B 207 aus der Ortslage der Gemeinde Groß Grönau zu verbessern.

5.6.4 Kreis Herzogtum Lauenburg

Geesthacht

Die Stadt Geesthacht ist Mittelzentrum im Verdichtungsraum und äußerer Schwerpunkt auf der Achse Hamburg-Bergedorf - Geesthacht. Sie erfüllt Versorgungsfunktionen auch für den benachbarten, südlich der Elbe gelegenen niedersächsischen Raum.

Die zentralörtlichen Funktionen sind künftig weiterzuentwickeln. Dabei stehen die Steigerung der Attraktivität als Wohnstandort, die Stärkung der industriell-gewerblichen Basis sowie die Aufwertung der kulturellen, des Freizeit- und Erholungsangebotes im Vordergrund. Die Bemühungen, die Stadtmitte zu einem leistungsfähigen und attraktiven Versorgungs- und Dienstleistungszentrum auszubauen und die bestehenden beiden Kernbereiche durch Schaffung einer innerstädtischen Entwicklungsachse miteinander zu verbinden, sollen fortgesetzt werden. Die Planungen von neuen Wohnbau- und Gewerbeflächen im Norden der Stadt korrespondieren mit dem Trassenverlauf der zur Entlastung des Stadtzentrums dringlichen Ortsumgehung im Zuge der B 5 sowie der Anbindung der B 404 an diese Trasse.

Aufgrund eingeeengter räumlicher Entwicklungspotentiale innerhalb der Stadtgrenzen, zu beachtender naturräumlicher und verkehrsplanerischer Belange im Raum ist die weitere Siedlungsentwicklung unter Einbeziehung möglicher Trassenvarianten für die geplanten Ortsumgehungen im Zuge der B 5 beziehungsweise B 404 mit den Nachbargemeinden Hohenhorn, Hamwarde, Wiershop, Worth sowie Kollow und Gülzow im Rahmen einer interkommunalen Planung thematisiert worden.

Durch den weiteren landschaftsschonenden Ausbau der Freizeit- und Erholungseinrichtungen auf der ehemaligen Werfthalbinsel auf der Elbe sowie am Elbufer und den angrenzenden Waldgebieten soll dazu beigetragen werden, die

Wohnqualität Geesthachts zu steigern.

In der auf der Achse Hamburg-Bergedorf - Geesthacht gelegenen Gemeinde Escheburg soll die Siedlungsentwicklung in nördliche Richtung erfolgen. Die besonderen landschaftlichen Gegebenheiten am Geesthang und in der Elbmarsch sind zu beachten.

Mölln

Das Mittelzentrum Mölln konnte seine Position als Wirtschafts- und Arbeitsmarktzentrum im nordöstlichen Teil des Kreises in den Jahren nach der Grenzöffnung deutlich festigen und ausbauen. Die Stadt soll künftig Funktionen als Entwicklungs- und Entlastungsort zusammen mit den Gemeinden Alt-Mölln und Breitenfelde wahrnehmen.

Soweit durch Planungen im Stadtgebiet keine Bauflächen mehr nachzuweisen sind, soll die dem Mittelzentrum zugeordnete wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung neben einer Ausschöpfung der Möglichkeiten zur städtebaulichen Verdichtung und Abrundung des städtischen Wohnungsbestandes in den angrenzenden Gemeinden Alt-Mölln und Breitenfelde stattfinden. Die innerstädtischen Verkehrsverhältnisse sind zu verbessern. Die reizvolle Lage Möllns unmittelbar an einem der Kerngebiete des Naturparks Lauenburgische Seen bietet beste Voraussetzungen für die Funktion als Tourismusort. Diese Funktion und die Funktion als Kneippkurort sind deshalb durch den Ausbau der Tourismusinfrastruktur zu stärken.

Bei allen baulichen Maßnahmen ist besonders darauf zu achten, daß das historische Stadtbild sowie die ausgedehnten Grünflächen und Waldgebiete der Stadt erhalten bleiben.

In Teilen des flächenmäßig großen Nahbereichs Mölln erfüllen die Gemeinden Nusse, Sterley und Gudow ergänzende überörtliche Versorgungsaufgaben im ländlichen Raum und sollen sich dementsprechend weiterentwickeln.

Der östlich des Elbe-Lübeck-Kanals im Naturpark „Lauenburgische Seen“ gelegene waldreiche Teil des Nahbereichs bietet gute Voraussetzungen für Naherholung und Tourismus.

Ratzeburg

Durch den Entwicklungsschub, den die Grenzöffnung im ehemaligen Zonenrandgebiet ausgelöst hat, konnte die Stadt Ratzeburg ihre Position als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums deutlich verbessern und auch auf das unmittelbar angrenzende mecklenburgische Gebiet ausdehnen.

Neben den Dienstleistungs- und Versorgungsfunktionen der Stadt ist zukünftig vor allem der gewerbliche und touristische Sektor weiter zu stärken. Die reizvolle Insellage und die zentrale Lage im „Naturpark Lauenburgische Seen“ bietet gute Voraussetzungen, die Funktion als Luftkurort, Wassersportzentrum und Tourismusort auszubauen.

Möglichkeiten zur Ausweisung von neuen Wohnbau- und Gewerbeflächen bestehen insbesondere im Bereich westlich und südwestlich des derzeitigen Siedlungsgebietes im Anschluß an den Stadtteil St. Georgsberg.

Zur Umsetzung dieser Möglichkeiten und weiterer Vorgaben des städtebaulichen Rahmenplanes sowie zur Lösung der innerstädtischen Verkehrsprobleme sind auch unabhängig von der Realisierung der Ortsumgehung im Zuge der B 208 zusätzliche verkehrslenkende Maßnahmen auf der Stadtinsel erforderlich.

Mit den Gemeinden Einhaus, Bäk und Ziethen bestehen enge bauliche Verflechtungen. Diese sind bei der weiteren Bauleitplanung insbesondere unter Gesichtspunkten der Verkehrserschließung zu berücksichtigen.

Der gesamte zum „Naturpark Lauenburgische Seen“ zählende Nahbereich bietet gute Möglichkeiten für den sanften, naturverträglichen Tourismus und soll dementsprechend weiterentwickelt werden.

Büchen

Die Gemeinde Büchen ist Unterzentrum im strukturschwachen ehemaligen Zonenrandgebiet. Aufgrund ihrer guten Entwicklungsvoraussetzungen nach der Grenzöffnung und ihrer günstigen Lage im Kreuzungspunkt der Bahnlinien Hamburg - Berlin und Lübeck - Lüneburg soll sie künftig die Funktion eines Entwicklungs- und Entlastungsortes für den Verdich-

tungsraum Hamburg wahrnehmen.

Dazu wird eine kontinuierliche wohnbauliche und industriell-gewerbliche Weiterentwicklung auch unter Ausnutzung der durch die A 24 Hamburg - Berlin und den Elbe-Lübeck-Kanal gegebenen Standortvorteile angestrebt. Zugleich soll der abschnittsweise Ausbau des neuen Ortszentrums mit Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen dazu beitragen, die zentralörtliche Funktion der Gemeinde zu stärken.

Das Delvenau-Urstromtal und das Steinatal sollen von baulichen Nutzungen freigehalten und für die Naherholungszwecke gesichert werden. Hierbei sind die Belange des Naturschutzes (geplantes Naturschutzgebiet) zu berücksichtigen.

In den Gemeinden Güster, Fitzen und Witzeze sind, zum Teil im Gefolge ehemaliger großflächiger Kiesabbaugebiete, Tourismus- und Naherholungsnutzungen entstanden, die insbesondere in Güster weiterentwickelt werden sollen.

Lauenburg/Elbe

Die Stadt Lauenburg/Elbe hat seit der Grenzöffnung erhebliche Entwicklungsimpulse erhalten und diese zur Stärkung ihrer Funktion als Unterzentrum im strukturschwachen ehemaligen Zonenrandgebiet genutzt. Sie erfüllt auch für die angrenzenden niedersächsischen und mecklenburgischen Gemeinden teilweise Versorgungsfunktionen. Ihre Lage im Kreuzungsbereich wichtiger Verkehrsverbindungen nach Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen bietet gute Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgaben eines Entwicklungs- und Entlastungsortes. Da in der Elbmarsch und entlang des Elbhangs keine Entwicklungsmöglichkeiten bestehen, sollen sich die weitere bauliche und gewerbliche Entwicklung der Stadt in nordwestlicher Richtung vollziehen. Sie ist - auch wegen der noch offenen Trassenführung der Ortsumgehung im Zuge der B 5 - mit den angrenzenden Gemeinden Buchhorst, Krüzen und Schnakenbek abzustimmen.

Die Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der historischen Unterstadt sollen fortgesetzt werden. Die Altstadt, das Hohe

Elbufer, die Stecknitz-Delvenau-

Niederung und das Wassersportzentrum am Elbe-Lübeck-Kanal bieten gute Ansatzpunkte für den weiteren Ausbau als Erholungs- und Tourismusort.

Zur Entlastung der Stadt vom überregionalen Verkehr ist eine Ost-West-Umgehung im Zuge der B 5 und eine Nord-Süd-Umgehung im Zuge der B 209 mit Elbquerung dringend erforderlich. Eine Elbquerung westlich der Stadt ist unter landschaftspflegerischen Gesichtspunkten noch zu überprüfen, zumal das Naturschutzgebiet „Hohes Elbufer“ betroffen ist.

Aufgrund der Nähe der benachbarten mecklenburgischen Stadt Boizenburg/Elbe und der gleichgearteten Strukturprobleme in diesem Raum ist eine über den Rahmen der kommunalen Bauleitplanung hinausgehende planerische Abstimmung der Entwicklungsziele und -maßnahmen anzustreben, in die auch die angrenzenden niedersächsischen Gemeinden einbezogen werden sollten.

Schwarzenbek

Die Stadt Schwarzenbek hat sich als Unterzentrum und äußerer Achsenswerpunkt in den vergangenen Jahren kontinuierlich weiterentwickelt. Infolge der veränderten verkehrsgeographischen Lage, der deutlich verbesserten Infrastrukturausstattung und der realisierten bzw. eingeleiteten Planungen zur Entwicklung neuer Bauflächen im Nordosten der Stadt (Mühlenkamp) sind mittelfristig erhebliche Bevölkerungs- und Arbeitsplatzzuwächse zu erwarten.

Dementsprechend sollen die Bemühungen zur Stärkung der zentralörtlichen Funktionen und zur Verbesserung der innerstädtischen Verkehrsverhältnisse in der Stadt mit Vorrang weiterbetrieben werden. Dazu zählen insbesondere der Ausbau der Stadtmitte zu einem leistungsfähigen und attraktiven Versorgungs- und Dienstleistungszentrum, der Bau der geplanten Ortsumgehung von der B 207 im Westen über die B 404 im Norden zur B 209 im Osten sowie der innerstädtischen „Kerntangente“ und ihrer Verlängerung als Zubringer zur Ortsumgehung. Darüber hinaus ist die nachhaltige Verbesserung der Nahverkehrsbedienung auf der Bahnstrecke Büchen - Hamburg dringend erforderlich.

Die gemeindegrenzenüberschreitende Entwicklung und von weiteren gewerblichen Bauflächen im Osten der Stadt, Richtung Grabau, sollte im Rahmen einer gemeinsamen zeitnahen Gebietsentwicklungsplanung erfolgen.

Für die leerstehende Kasernenanlage und den ehemaligen Standortübungsplatz in der Gemeinde Elmenhorst sind die Konzepte in enger interkommunaler Zusammenarbeit mit dem Unterzentrum Schwarzenbek zu konkretisieren und umzusetzen, die einerseits die Belange des Naturschutzes und andererseits die Nutzung der bestehenden Bausubstanz besonders berücksichtigen (siehe Ziffer 6.9.2, Absatz 3).

Wentorf bei Hamburg

Die Gemeinde Wentorf bei Hamburg ist Stadtrandkern II. Ordnung und liegt auf der Achse Hamburg - Geesthacht. Die engen Verflechtungen mit Hamburg-Bergedorf und dem benachbarten Raum Südstormarn (Glinde/Reinbek) erschweren die Zuordnung eindeutiger Versorgungsbeziehungen innerhalb ihres Nahbereiches.

Die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde sind in der Fläche begrenzt und sollen nicht über den Ostring hinausgehen. Vorrang für die künftige Entwicklung hat die Verdichtung des Innenbereiches und hier insbesondere die Umnutzung der beiden aufgegebenen zentrumsnahen Bundeswehrrkasernen zu Wohn-, Dienstleistungs-, Kultur- und Gewerbezwecken.

Zur Stärkung der Zentrumsfunktionen und zur optimalen Erschließung der Wohnbauflächen auf dem Kasernengelände ist eine veränderte Führung der B 207 zwingend erforderlich. Hierfür können überwiegend vorhandene Trassen genutzt werden.

Die von der Gemeinde eingeleitete städtebauliche Entwicklungsmaßnahme für den gesamten ehemaligen Kasernenbereich soll fortgesetzt und zeitnah zum Abschluß gebracht werden (siehe Ziffer 6.9.2, Absatz 3).

Die gliedernden Grünzäsuren westlich und südlich der Ortslage und im Billetal sind als stadtnahe Erholungsbereiche zu erhalten.

Die Gemeinden Wohltorf und Aumühle sind weitgehend abgerundete Wohnstandorte auf der Achse Hamburg - Schwarzenbek, deren durchgrünter Charakter bewahrt werden soll. Der Erhaltung landschaftlicher Freiräume kommt hier besondere Bedeutung zu. Naherholungsmöglichkeiten sind in ausreichendem Maße vorhanden, so daß kein weiterer Ausbaubedarf besteht.

Bei der weiteren Entwicklung der Gemeinde Börnsen ist die besondere landschaftliche Situation am Geesthang zu berücksichtigen.

Berkenthin

Die Gemeinde Berkenthin ist ein ländlicher Zentralort, dessen zentrale Funktionen durch die Ausweisung von Wohnbau- und Gewerbeflächen zu stärken ist. Erforderlich ist darüber hinaus die Verbesserung der Kanalquerung im Zuge der B 208.

Daneben nimmt die Gemeinde Kastorf ergänzende überörtliche Versorgungsfunktionen im westlichen Teil des Nahbereiches wahr. Sie soll gemeinsam mit dem zentralen Ort dazu beitragen, die vom Oberzentrum Lübeck ausgehenden Entwicklungsimpulse durch die Bereitstellung angemessener Bauflächen für Wohnen und Gewerbe aufzufangen.

Sandesneben

Die Funktion der Gemeinde Sandesneben als ländlicher Zentralort eines dünnbesiedelten, schwachstrukturierten Nahbereichs soll weiter verbessert werden. Dazu ist die Bereitstellung entsprechender Wohnbau- und Gewerbeflächen in der Gemeinde erforderlich. Eine bandartige Bebauung entlang der L 92 ist zu vermeiden.

6. Regionale Wirtschaft und Infrastruktur

6.1 Wirtschaft und Technologie

G 6.1.1 Land- und Forstwirtschaft

Die Landwirtschaft behält trotz zunehmender Verstädterungstendenz und weiterem Strukturwandel in Teilen des Planungsraums weitgehend ihre Bedeutung. Während in den ländlichen Räumen die landwirtschaftliche Produktion mehr im Vordergrund steht, eröffnen sich in den Ordnungsräumen für die Landwirtschaft verstärkt Chancen, Aufgaben der Naherholung und Landschaftspflege zu übernehmen. Angesichts des wirtschaftlichen Strukturwandels in diesem wachstumsorientierten Planungsraum wird jedoch die Landwirtschaft zugunsten anderer Nutzungen ihre bisherigen Wirtschaftsformen einschränken und andere Einkommensquellen erschließen müssen.

Neben der Sicherung der ökonomischen Basis von zukunftsorientierten landwirtschaftlichen Betrieben soll die Landwirtschaft auch Aufgaben der ökologischen Freiraumsicherung, zum Beispiel im Sinne einer ökologisch orientierten Landbewirtschaftung, übernehmen. Langfristige Flächenstillegungen und Extensivierungsmaßnahmen sollten diese Entwicklung im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten unterstützen.

Zur Revitalisierung der ländlichen Räume im Planungsraum und zur Stabilisierung der Landwirtschaft sollen Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität auch in den Dörfern durchgeführt werden. Diversifizierungsprogramme sollen Konzepte für bessere Einkommensmöglichkeiten für ehemals in der Landwirtschaft tätige Personen entwickeln. Hierbei sind insbesondere die Erwerbsmöglichkeiten von Frauen aus der Landwirtschaft zu verbessern.

Im Kreis Pinneberg liegt das größte geschlossene Baumschulgebiet Europas, das für den Kreis eine erhebliche wirt-

schaftliche Bedeutung hat. Dieser Wirtschaftsfaktor soll langfristig gesichert werden, gleichzeitig sollen die Konflikte mit der Trinkwassergewinnung reduziert und auf den Siedlungsachsen Flächenpotentiale für die Siedlungsentwicklung mobilisiert werden. Hierzu sollen unter Wahrung einer räumlichen Konzentration im Kreis Pinneberg im Austausch auch andere landwirtschaftliche Flächen als Baumschulflächen genutzt werden.

Obwohl der Waldanteil im Planungsraum mit 17,2 Prozent weit über dem Landesdurchschnitt von 9,9 Prozent liegt und mit dem Sachsenwald und dem Segeberger Forst die größten zusammenhängenden Waldgebiete des Landes vorhanden sind, sollen im Hinblick auf die Gefährdung des vorhandenen Waldbestandes, den nachhaltigen Arten- und Biotopschutz, den Immissionsschutz und im Hinblick auf den Naherholungsdruck die vorhandenen Wälder geschützt und weitere Neuwaldbildungen durchgeführt werden. Im Planungsraum I ist aufgrund der großen Bevölkerungs- und Wirtschaftskonzentration in Hamburg und dem stark verstädterten Umland eine besondere Schutzbedürftigkeit der Wälder gegeben. Bei der Neuwaldbildung sind standortgerechte Baumarten zu verwenden. Dabei sollen heimische Baumarten besonders berücksichtigt werden.

Für eine großräumige Neuwaldbildung bieten sich vor allem Flächen im Raume Lutzhorn-Heidmoor-Mönkloh sowie weitere Flächen im Bereich der Geest und Vor-geest an. Angestrebt werden soll darüber hinaus eine Waldbildung insbesondere in den Vorranggebieten und Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz.

Außerdem sollen die vorhandenen Waldflächen im Bereich der Gemeinden Heidmoor, Nützen und Lentförden, westlich der B 4, durch Neuwaldbildungs- und Aufforstungsmaßnahmen erheblich erweitert und zu einem großen, weitgehend zusammenhängenden Waldgebiet zusammengeführt werden.

G 6.1.2 Produzierendes Gewerbe

Wie schon in der Beschreibung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angedeutet (vergleiche Kapitel 2.3), kann aufgrund der Standortgunst für das produzierende Gewerbe mit einer Fortsetzung der bisher schon günstigen Entwicklung, bezogen auf die Produktivität und Wertschöpfung, gerechnet werden.

Seit der Grenzöffnung entwickelt sich die Wirtschaft im Kreis Herzogtum Lauenburg sehr dynamisch. Dieser Kreis steht jedoch auch in einem besonderen Wettbewerb mit den Nachbarkreisen in Mecklenburg-Vorpommern, wo besondere Förderprogramme mit Möglichkeiten zur betrieblichen Förderung gegeben sind. Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ist es im Kreis Herzogtum Lauenburg vor diesem Hintergrund erforderlich, die Möglichkeiten zur Förderung von wirtschaftsnaher Infrastruktur in ausgewählten Schwerpunkten zu erhalten.

Im Planungsraum soll durch Verbesserung des Technologietransfers zwischen den in der Region auch außerhalb des Planungsraumes ansässigen Forschungseinrichtungen, Universitäten und Fachhochschulen und den Unternehmen das vorhandene Arbeitsplatzangebot qualitativ deutlich gesteigert werden. Dies ist notwendig, um Arbeitsplätze im stark wertschöpfenden Bereich zu schaffen und um im Wettbewerb mit anderen Regionen zu bestehen. Durch Qualifizierungsmaßnahmen sollen Frauen besonders gefördert werden.

Aufgrund der gegenseitigen Abhängigkeiten kommt der Kooperation der Wirtschaftsförderungsgesellschaften eine besondere Rolle zu.

Im Sinne einer flächensparenden Politik sollen primär Altstandorte wieder einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden. Bei der Neuansiedlung ist anzustreben, flächensparend, auch in mehreren Geschossen, zu produzieren.

Als wesentliches Steuerungsinstrument sollen die Kommunen eine aktive Bodenbevorratungspolitik zur Sicherung ihrer ökonomischen Basis durchführen. Bei der Flächenvergabe sollten im Rahmen der Bestandssicherung wegen der hohen Produktivität und der hohen Zahl von Ar-

beitsplätzen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bevorzugt werden. Dazu zählen auch Existenzgründerinnenzentren und -werkstätten.

Die Ausweisung neuer Gewerbeflächen sollte in den Achsenräumen, in den Entwicklungs- und Entlastungsorten, in den zentralen Orten und Stadtrandkernen sowie in Orten mit einer planerischen Gewerbefunktion erfolgen. Dabei ist auf eine gute, städtebaulich verträgliche Zuordnung zu den Wohngebieten zu achten. Neue Gewerbeflächen sollen durch landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen oder durch behutsame Konzepte, zum Beispiel „Arbeiten im Park“, schonend in die Umgebung eingepaßt werden.

Insbesondere im Umfeld der Mittelzentren bietet sich auch die Erschließung gemeinsamer interkommunaler Gewerbegebiete an, wobei generell auf eine gute Erreichbarkeit und Anbindung an das Schienen- und überörtliche Straßennetz zu achten ist. Auch bei einer Orientierung von Gewerbegebieten an Autobahnen soll in der Regel eine Anbindung dieser Flächen an baulich zusammenhängende Siedlungsgebiete sichergestellt werden. In diesem Zusammenhang gewinnt besonders in eher ländlich strukturierten Gemeinden die Sicherung und Entwicklung außerlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze an Bedeutung.

G 6.1.3 Dienstleistungen und Tourismus

Durch den allgemeinen Strukturwandel gewinnt der tertiäre Sektor zur Sicherung von Beschäftigung und Einkommen im Planungsraum weiter an Bedeutung.

Produktionsnahe Dienstleistungen, die überregionale Erträge erwirtschaften und überörtlich von Interesse sind, sollen in enger räumlicher Zuordnung vor allem in den zentralen Orten angesiedelt werden. Vorhandene Verlagerungstendenzen von Dienstleistungsbetrieben aus Hamburg heraus sollen hierbei berücksichtigt werden.

Auch aufgrund des Bevölkerungswachstums ist mit einer erheblichen Zunahme des privaten Dienstleistungshandwerks und des Handels zu rechnen. Da solche haushaltsnahen Dienstleistungsbetriebe einer schnell wachsenden Bevölkerung erfahrungsgemäß mit gewisser zeitlicher Verzögerung folgen, ist mit weiteren Neu-

ansiedlungen vor allem in den Siedlungsschwerpunkten zu rechnen.

Bei der Planung von Einkaufseinrichtungen entweder größeren Umfangs oder solchen im räumlichen Verbund - sowie die Erweiterung vorhandener Betriebe in die Großflächigkeit hinein - und Dienstleistungszentren sind die Zielsetzungen der Ziffer 7.5 des Landesraumordnungsplanes zu beachten; auf den gemeinsamen Beratungserlaß zur Ansiedlung von Einkaufseinrichtungen größeren Umfangs vom 1. August 1994 wird hingewiesen.

Der Tourismus spielt im Planungsraum insbesondere im Kreis Herzogtum Lauenburg eine nennenswerte Rolle.

Grundlagen für die Entwicklung des Tourismus im Planungsraum sind neben Kreiskonzepten und örtlichen Konzepten die Tourismuskonzeption für Schleswig-Holstein aus dem Jahr 1996 sowie zukünftig die sich derzeit in Arbeit befindliche „Studie zum Freizeitverhalten in der Metropolregion Hamburg“.

Die Attraktivität des Planungsraums zeichnet sich auch durch die Möglichkeit einer naturnahen Erholung in Verbindung mit der Nutzung vielfältiger Kulturangebote in der Region aus.

Wegen der besonderen Ausgangslage ist im Ordnungsraum für Tourismus und Erholung Helgoland vorwiegend ein qualitatives Wachstum anzustreben. Bei der Entwicklung des touristischen Nutzungskonzeptes sind die Belange des Denkmalschutzes zu beachten.

Die vorhandenen Tourismusansätze in den Gemeinden im nordöstlichen Teil des Kreises Segeberg, in Bad Segeberg selbst sowie im Kreis Herzogtum Lauenburg (Geesthacht, Lauenburg, Mölln, Ratzeburg und in den Gemeinden des Naturparks Lauenburgische Seen) sollen gestärkt und weiterentwickelt werden.

Die Heilbäder und Kurorte sollen als Zentren des Tourismus ausgebaut werden. Weitere Tourismusformen wie „Ferien auf dem Lande / Urlaub auf dem Bauernhof“ sollen erhalten bleiben. Die touristische Nachfrage erfordert zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit einen Wandel bei der Beherbergungsstruktur in Richtung mehr Qualität und Professionalität.

Die Kapazitäten von Campingplätzen und Wochenendhausgebieten sollen nur in begründeten Einzelfällen erhöht werden. In den Kernzonen des Naturparks Lauenburgische Seen sollen Campingplätze und Wochenendhausgebiete nicht ausgewiesen werden, Wochenendhausgebiete zusätzlich ebenfalls nicht in den Ordnungsräumen und in den Siedlungsgebieten um Neumünster, Bad Segeberg/Wahlstedt, Mölln und Ratzeburg. In Großstadtnähe sind ausreichend Standplätze für den Touristen- und Durchgangsverkehr in zweckmäßiger Zuordnung zu den Fernstraßen und zum ÖPNV vorzusehen. Für Dauercampingplätze kommen in der Regel die Räume in Frage, in denen auch Wochenendhausgebiete möglich sind.

6.2 Verkehr

G 6.2.1 Regionale verkehrspolitische Ausgangslage

(1) Die Verkehrsverhältnisse im Planungsraum sind in den letzten Jahren erheblich verbessert worden. Neben dem Bau der A 20 werden künftig im Zusammenhang mit der regionalen Entwicklung notwendige Ausbau- und Ergänzungsmaßnahmen im Vordergrund stehen.

Sie sollen dazu beitragen,

- die durch die Schaffung der deutschen Einheit, die politische und wirtschaftliche Öffnung der osteuropäischen Staaten, die Fortentwicklung der Europäischen Union sowie die Integration der skandinavischen Länder Schweden und Finnland in der Europäischen Union stark zunehmenden Durchgangsverkehre vom übrigen Schleswig-Holstein sowie aus dem skandinavischen Raum nach Hamburg und in Richtung Süden, Westen und Osten durch den dichtbesiedelten Planungsraum zu beschleunigen (einschließlich der Verbesserung der Elbübergänge),
- Engpässe in der regionalen Verkehrsinfrastruktur, insbesondere für Berufs-, Ausbildungs- und Einkaufsverkehre, zu beseitigen und
- angemessene Verbindungen zu den Erholungsgebieten innerhalb und außerhalb des Planungsraumes zu gewährleisten.

(2) Im Hinblick auf die Konkurrenz unterschiedlicher Flächenansprüche im dicht-

besiedelten Ordnungsraum kommt der frühzeitigen Festlegung von Trassen sowie der langfristigen Flächensicherung erhöhte Bedeutung zu. Ein rechtzeitiger Grunderwerb ist anzustreben.

6.2.2 Öffentlicher Personennahverkehr

G (1) Unter Berücksichtigung der angestrebten Siedlungsentwicklung in der Metropolregion Hamburg und der zu erwartenden Zunahme der Pendelbeziehungen sollen die Verkehre verstärkt auf umweltverträgliche Verkehrsmittel verlagert werden; vor allem die Schienenverbindungen sind zu verbessern, um die Verkehrsmengen zu bewältigen.

In den künftig von den Kreisen als Aufgabenträger für den örtlichen ÖPNV aufzustellenden Regionalen Nahverkehrsplänen (RNVP) sollen die Rahmenvorgaben der Regionalpläne beachtet werden; insbesondere muß der RNVP den Erfordernissen und Zielen der Raumordnung und der Landesplanung entsprechen. Die Siedlungsentwicklung soll sich schwerpunktmäßig an leistungsfähigen ÖPNV-Linien orientieren.

Grenzüberschreitende Verkehre von und nach Hamburg sollen nach einheitlichen Kriterien und unter frühzeitiger Abstimmung zwischen den beiden Ländern kundenfreundlich geregelt werden. Soweit die grenzüberschreitenden Verkehre in den Hamburger Verkehrsverbund integriert sind, steht hierfür eine gemeinsam getragene Organisation zur Verfügung.

G (2) Schienen- und spurgebundene Nahverkehrsmittel sollen dort Vorrang haben, wo ein großes Verkehrsaufkommen vorhanden oder zu erwarten ist und besonders in großstadtnahen Verdichtungsgebieten auf den Achsen die Straßen entlasten. Diesem Ziel sollte auch die Siedlungsplanung durch verdichtete Bebauung im Einzugsbereich der Haltepunkte Rechnung tragen.

G (3) In den Räumen außerhalb der Achsen soll der ÖPNV auf der Straße den Zubringerdienst zu den Schnellbahnstationen übernehmen und im übrigen auf die zentralen Orte ausgerichtet sein.

In den ländlichen Räumen, in denen der Pkw für die Flächenerschließung eine wesentliche Rolle spielt, kommt es entscheidend auf die Schaffung geeigneter Verknüpfungspunkte für den ÖPNV und den Individualverkehr (Pkw und Fahrrad) an. Dafür kommen neben den zentralen Orten besonders Bereiche mit guten Park- und Umsteigemöglichkeiten in Betracht. Im übrigen soll der ÖPNV die Nahbereiche erschließen und dazu insbesondere auf die zentralen Orte und Arbeitsplatzschwerpunkte ausgerichtet sein. Ziele und Einrichtungen für Freizeit und Erholung sollten Berücksichtigung finden.

Z (4) Der anhaltende Siedlungsdruck sowie die weiträumigeren Pendelverflechtungen machen eine Verbesserung der Verkehrsbedienung im Regionalverkehr erforderlich.

Insbesondere für die Verbindungen nach Itzehoe und Neumünster sowie nach Lübeck ist ein Ausbau der Streckenkapazitäten erforderlich. Darüberhinaus sollen verstärkt IC- und IR-Züge eingesetzt werden. Dies gilt auch für die Verbindung nach Büchen.

Z (5) Die Attraktivität des schienengebundenen Nahverkehrs auf den Siedlungsachsen soll durch folgende Maßnahmen erhöht werden:

- a) Auf der Achse nach Elmshorn soll zur Beseitigung des Schienenengpasses Pinneberg - Elmshorn die Schieneninfrastruktur verbessert werden. Dazu gehören auch die Anpassung der Bahnhöfe Elmshorn und Pinneberg. Zur Stärkung des äußeren Achsen Schwerpunktes Elmshorn und zur Anpassung an das erhöhte Verkehrsaufkommen soll Elmshorn-Süd dringlich einen Haltepunkt erhalten.
- b) Auf der Achse nach Kaltenkirchen ist der zweigleisige Ausbau der AKN-Linie von Eidelstedt bis Quickborn dringlich. Grundsätzlich ist eine Verbesserung der Sicherheitstechnik erforderlich.
- c) Auf der Achse nach Bad Oldesloe sind die Flächen für einen viergleisigen Ausbau der Strecke der Deutschen Bahn AG vorzusehen, um die Option für eine

Verlängerung der Gleichstrom-S-Bahn von Hamburg-Hasselbrook nach Ahrensburg zu wahren. Eine Verlängerung der S-Bahn über Ahrensburg hinaus mit einer verbesserten Bedienung von Bargteheide und Bad Oldesloe wird angestrebt. Darüberhinaus soll die Einrichtung eines Bahnhalt punktes in Ahrensburg - Ortsteil Gartenholz - mittelfristig geprüft werden. Auf der Gesamtstrecke Hamburg - Bad Oldesloe - Lübeck soll der vorhandene Taktverkehr verbessert werden. Die Beförderungskapazität soll dabei erhöht werden. In Zusammenhang mit der geplanten Elektrifizierung der Strecke Hamburg-Lübeck sind die Möglichkeiten für einen Streckenausbau zu untersuchen.

- d) Auf der Achse nach Schwarzenbek ist in Reinbek die Errichtung eines zentralen Omnibusbahnhofs dringlich.
- e) Ein verbesserter Anschluß von Oststeinbek/Glinde an das Hamburger Schnellbahnnetz wird angestrebt. Dafür sind kurzfristig die restlichen innerörtlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Busbedienung bis zum Verknüpfungspunkt an der U-Bahn-Haltestelle Steinfurther Allee vorzusehen.
- f) In den an den Schnellbahnen liegenden Siedlungsschwerpunkten ist der Übergang vom Individualverkehr auf den Schienenverkehr durch Park-and-ride- sowie Bike-and-ride-Anlagen zu verbessern. Diese sollen an zentralen Schienenhaltepunkten möglichst mit zentralen Omnibushaltestellen verknüpft werden.

6.2.3 Schienenverkehr

(1) Aufgrund des Gesetzes über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (Bundesschienenwegeausbaugesetz) vom 15. November 1993 (BGBl. I Seite 1 874) in der Fassung des Artikel 6 Abs. 135 Eisenbahnneuordnungsgesetz erhält auch der Ausbauplan für das Schienenwegnetz des Bundes eine gesetzliche Grundlage.

- G (2) Das überregional und regional bedeutsame Schienennetz, das in der

Karte dargestellt ist, soll erhalten und auf den Hauptstrecken der Deutschen Bahn AG verbessert und elektrifiziert werden. Die Kapazität der Schienenstrecken kann dadurch erhöht werden. Damit der Schienenverkehr auch in Zukunft ein wesentlicher Träger des Personen- und Güterverkehrs bleibt, ist an wichtigen Personen- und Güterbahnhöfen eine gute Verknüpfung von Schienen- und Straßenverkehrsanlagen vorrangig. Dazu gehören im Bereich der Infrastruktur insbesondere gute Umsteigebedingungen (Fahrplan, Takt) zwischen Bahn, Bus und Fahrrad sowie sinnvolle Straßenanbindungen und ausreichende Parkmöglichkeiten.

- G (3) Durch den Planungsraum verlaufen alle Hauptstrecken der Deutschen Bahn AG, die das Land mit den übrigen Teilen des Bundesgebietes verbinden. Durch die Bündelung fast aller Strecken in Hamburg ist die vorhandene Infrastruktur hoch ausgelastet und zum Teil überlastet. Dies betrifft neben den Zulaufstrecken insbesondere die Verbindungsbahn zwischen Altona und Hauptbahnhof sowie den Hauptbahnhof selbst. Eine Entlastung des Bahnhofes Altona und eine Verkürzung der Fahrzeiten im Fernverkehr wurde durch die Elektrifizierung der Strecke Hamburg-Flensburg-Kiel erreicht, die eine direkte Durchbindung der Züge nach Hamburg-Hauptbahnhof unter Umgehung von Altona ermöglicht.

Für den durchgehenden Güterverkehr in Nord-Süd-Richtung und umgekehrt ist zur Entlastung des Hauptbahnhofes ein Ausbau der nördlichen Güterumgehungsbahn zwischen Hamburg/Eidelstedt und Hamburg/Rothenburgsort noch erforderlich.

Der Streckenabschnitt Pinneberg - Elmshorn ist durch die sich überlagernden Fern-, Regional- und Nahverkehre überlastet. Zur Entlastung muß auf dem Streckenabschnitt Pinneberg - Elmshorn dringlich zusätzliche Gleiskapazität geschaffen werden. Der Zugverkehr zwischen Bad Segeberg und Bad Oldesloe soll verbessert werden. Durchgehende Verbindungen zwischen Bad Segeberg und Hamburg sollen verbessert werden. Eine

Öffnung der Strecke zwischen Bad Segeberg und Neumünster für den Personennahverkehr ist vorgesehen.

G (4) Im Bereich der Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn ist auf das Vorhaben „Magnetschnellbahn Hamburg-Berlin“ (Transrapid) hinzuweisen. Für das Vorhaben wurde ein Raumordnungsverfahren mit integrierter raumordnerischer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, das für das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein zu dem Ergebnis führte, daß die beabsichtigte Errichtung einer Magnetschnellbahnverbindung zwischen Hamburg und Berlin nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt.

G (5) Gleisanschlußmöglichkeiten sollen für die Erhaltung und Strukturverbesserung von regional bedeutsamen Industrie- und Gewerbegebieten genutzt werden. Dies gilt insbesondere für die Schwerpunkte auf den Achsen sowie für die Mittel- und Unterzentren.

(6) Im Hinblick auf ihre mögliche Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung sind die Strecken für den Güterverkehr Neumünster - Bad Segeberg, Wahlstedt - Bad Segeberg, Tornesch - Uetersen, Ratzeburg - Hollenbek, Hamburg - Bergedorf-Geesthacht, Hamburg-Tiefstack - Glinde und Ulzburg-Süd - Norderstedt-Harkshörn in der Karte dargestellt.

6.2.4 Straßenverkehr

(1) Grundlage für die Straßenverkehrsplanungen im Planungsraum sind das Vierte Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (4. FstrAbÄndG) vom 15. November 1993 (BGBl. I Seite 1 877), zu dem der Bedarfsplan für Bundesfernstraßen Anlage ist, sowie die Fachplanungen des Landes und der Kreise.

(2) In der Karte sind dargestellt: die Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen) als großräumige und überregionale Straßenverbindungen, sonstige vierstreifige Straßen und weitere wichtige Landes- und Kreisstraßen als Regionalverkehrsstraßen. Sie sind als Bestand dargestellt, wenn in einem absehbaren Zeitraum mit größeren Ausbaumaßnahmen nicht zu rechnen ist.

Neubau- bzw. Ausbauvorhaben, für die

ein Linienbestimmungs- bzw. Planfeststellungsverfahren abgeschlossen ist, sind als Maßnahmen mit dringlichem Bedarf dargestellt. Bei der kartographischen Kennzeichnung handelt es sich um eine schematische Darstellung und nicht um eine detailgenaue Festlegung.

Streckenabschnitte mit Verkehrsbelastungen, für die Verbesserungen dringend erforderlich sind, eine Abwägung aller planungsrelevanten Kriterien zur Linienfindung aber noch nicht durchgeführt oder abgeschlossen ist, werden als Problem-bereiche dargestellt.

Z (3) Verkehr auf den Siedlungsachsen

Auf den Siedlungsachsen sollen die Wohngebiete durch Trennung des Regional- und des örtlichen Verkehrs stärker vom Verkehr entlastet werden. Hierzu wird angestrebt, die Achsen durch Straßenzüge an den Seiten sowie durch Querverbindungen zwischen diesen Straßenzügen zu erschließen.

Im einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen, wobei die Maßnahmen des Bedarfsplans für Bundesfernstraßen nicht gesondert hervorgehoben sind:

a) Achse nach Elmshorn

- Als Querverbindungen sind die Westumgehung Pinneberg (L 76/L 103) und die Südumgehung Uetersen/Tornesch (K 22) auch zur verkehrlichen Entlastung dieser Achsenswerpunkte dringlich.
- Zur Entlastung des Ortskerns Uetersen bedarf es langfristig einer Umgehungsstraße im Zuge der B 431. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob weitere entlastende Verkehrsmaßnahmen im Zuge der L 106 zwischen Uetersen und Pinneberg notwendig sind.

b) Achse nach Kaltenkirchen

- Der Flughafen Hamburg-Fuhlsbüttel muß besser an die A 7 angebunden werden. Dazu soll aufgrund der Vereinbarung mit der Freien und Hansestadt Hamburg der Hamburger Ring 3, ausgehend von der im Bau befindlichen Umgehung Fuhlsbüttel (1. Bauabschnitt) und der Erweiterung des Kronstiegtunnels bis zur Anschlußstelle Schnelsen-Nord der A 7, dringlich

- vierstreifig als bevorrechtigter Straßenzug ausgebaut werden und eine entsprechende Ausbildung des Anschlusses an die A 7 erhalten.
- Die Südumgehung Kaltenkirchen zwischen der A 7 und der B 433 ist als Querverbindung zur Entlastung der Ortslagen vom Durchgangsverkehr sowie zur Erschließung des nördlichen Achsenraumes dringlich.
 - Als Anbindung an die Südumgehung Kaltenkirchen ist eine westliche Umgehungsstraße für die Ortslagen Ulzburg und Ulzburg-Süd zur Entlastung der B 433 und der Ortslagen in diesem Abschnitt dringlich.
 - Um diese Achse südlich Henstedt-Ulzburg von der Schleswig-Holstein-Straße besser an die A 7 und darüber hinaus an Quickborn und Pinneberg anzuschließen, soll eine Verbindung im Bereich zwischen der L 284/B 433 und der Anschlußstelle Quickborn (A 7) gebaut werden.
- c) Achse nach Bad Oldesloe
- Zur Entlastung der Stadtmitte Bargtheides vom Nord-Süd-Durchgangsverkehr sind die Möglichkeiten für eine westliche Umgehung im Zuge der B 75 einschließlich möglicher Verkehrsführungen auf dem Gebiet der Gemeinde Delingsdorf zu überprüfen.
- d) Äußerer Achsen Schwerpunkt Schwarzenbek
- In Schwarzenbek ist zur Verkehrsentlastung der Innenstadt die Nordost-Umgehung zwischen der B 404, B 207 und der B 209 dringlich. Weiterhin ist eine Westumgehung im Zuge der B 404 erforderlich.
- e) Achse nach Geesthacht
- Die Umgehungen von Geesthacht und Lauenburg im Zuge der B 5 sind dringlich.
- f) Achsenraum Wedel
- In Wedel (Holstein) ist die Verlegung der B 431 dringlich, um die Beeinträchtigung des Altstadtbereichs durch den Verkehr zu beseitigen.
- g) Achse von Lübeck nach Reinfeld
- Im Zusammenhang mit der Realisierung der A 20 wird die Verlegung der B 75 aus Hamberge für erforderlich gehalten.
- Z (4) Maßnahmen in den übrigen Teilräumen**
- a) Bundesfernstraßen
- Als leistungsfähige Ost-West-Verbindung ist die Ostsee-Autobahn (A 20) von Lübeck über Bad Segeberg zur A 7 und darüber hinaus einschließlich einer festen Elbquerung westlich von Hamburg dringlich. Die Errichtung und Unterhaltung der A 20 ist Ziel der Landesplanung und bleibt im lini-enbestimmten Korridor auch bei der Querung von vorhandenen und geplanten Naturschutzgebieten eine der Befreiung zugängliche Handlung, soweit diese Linie im Planfeststellungsverfahren bestätigt wird. Zur Verbesserung der Verkehrsbeziehungen zwischen Hamburg und der Lübecker Bucht sind in Bad Segeberg neue Verknüpfungen der B 432 mit der B 205/B 206 und A 20 dringlich.
 - Die B 404 ist dringlich auszubauen. Im Zuge des vierstreifigen Ausbaus ist die B 404 zur A 21 aufzustufen. Die Abschnitte von der B 75 bei Bad Oldesloe bis zur Abzweigung der B 205 nördlich von Bad Segeberg sind fertiggestellt. Der anschließende Abschnitt bis Bornhöved ist dringlich vierstreifig auszubauen. Der Abschnitt von der B 75 bis zur A 1 wird zur Zeit realisiert. Der vierstreifige Ausbau bis zur A 24 ist dringlich. Darüber hinaus sieht der Bedarfplan für Bundesfernstraßen eine Fortsetzung von der A 24 Richtung Geesthacht mit einer Elbquerung im Zuge der A 21 im weiteren Bedarf vor.
 - Die im Zusammenhang mit dem Ausbau der B 404 im Zuge der B 205 dringlich erforderliche Südumgehung von Neumünster mit Anbindung an die A 7 einschließlich der Umgehungen von Willingrade und Kleinkummerfeld wird zur Zeit realisiert.
 - Im Verlauf der B 207 ist eine Verlegung bei Groß Grönau sowie die

Ortsumgehung Breitenfelde dringlich.

- Im Verlauf der B 209 sind Verlegungen bei Lüttau langfristig und bei Lauenburg/Elbe mit fester Elbquerung dringlich erforderlich. Diese Maßnahmen sollen die Verbindung zwischen Lübeck und Lüneburg verbessern.
- Der Bau von Umgehungsstraßen bei Kayhude, Nahe/Itzstedt und Leezen (B 432) ist langfristig vorgesehen.
- Im Hinblick auf die Funktion der Stadt Bad Bramstedt sowie im Hinblick auf städtebauliche Aspekte ist die Nordumgehung von Bad Bramstedt im Zuge der B 206 - zum Teil zugleich als Ostumgehung im Zuge der B 4 - dringlich.
- Der höhenfreie Ausbau des Harmsdorfer Kreuzes (B 207/B 208) ist dringlich.
- Zur Verbesserung der städtebaulichen und der verkehrlichen Situation innerhalb des Ortskerns von Ratzeburg ist eine Ortsumgehung im Zuge der B 208 im Bedarfsplan, vordringlicher Bedarf, enthalten.

b) Landes- und Kreisstraßen

- Das überörtliche Straßennetz soll dringlich durch eine Verlängerung der K 80 (Kreis Stormarn) nach Norden mit einer Anbindung an die A 1 ergänzt werden. Die Trasse für eine spätere mögliche Anbindung an den Hamburger Ring 3 ist weiterhin freizuhalten. Hierbei sollte die Verbindung von der K 29 bis zur A 1 kurzfristig realisiert werden, um insbesondere die Ortsdurchfahrten der Stadt Reinbek mit dem Ortsteil Neuschönningstedt und von Barsbüttel mit den Ortsteilen Stemwarde und Stellau sowie von Braak zu entlasten.
- Die Möglichkeit für eine nordöstliche Ortsumgehung von Siek im Zuge der L 224 wird untersucht.
- Die Ortsdurchfahrt der Stadt Reinfeld (Holstein) im Zuge der L 71 ist in der Karte als Problembereich dargestellt.

G 6.2.5 Radverkehr

Der Bau von Radwegen an Bundes- und Landestraßen soll im Planungszeitraum fortgeführt werden. Dabei sind Gesichtspunkte der Verkehrssicherheit und Belan-

ge des überörtlichen Schüler-, Berufs- und Einkaufsverkehrs sowie des Erholungsvverkehrs zu berücksichtigen.

Beim Bau von Radwanderwegen haben die Maßnahmen zur Schließung von Lücken im Radwanderwegenetz besondere Priorität.

Der Aufbau des Netzes von Radrundwanderwegen soll zum Abschluß gebracht werden. Hierbei sollen Möglichkeiten zu Netzverknüpfungen genutzt und Übergänge zu weiteren Radwegenetzen geschaffen werden.

G 6.2.6 Schifffahrt

(1) Der Planungsraum I wird durch die angrenzende Lage des überregional bedeutsamen Ostseehafens Lübeck und des Welthafens Hamburg geprägt. Für die Sicherung und Entwicklung des Hamburger Hafens ist die Anpassung von Unter- und Außenelbe an die veränderten Anforderungen der Containerschifffahrt erforderlich. Die den Planungsraum querenden Verbindungen des Straßen- und Schienenfernverkehrsnetzes als Hinterlandverbindungen dieser Häfen werden künftig noch stärker unter diesem Funktionsaspekt bedarfsgerecht auszugestalten sein, um die Verkehrszuwächse bewältigen zu können; dies gilt insbesondere für die Schiene im Interesse einer Verkehrsverlagerung von der Straße.

(2) In der Karte sind die regional bedeutsamen gewerblichen Häfen sowie die größeren Sportboothäfen wegen ihrer Bedeutung für Naherholung und Tourismus dargestellt.

(3) Helgoland mit seinen fünf Hafenanlagen (Süd- und Binnenhafen des Bundes, kommunaler Nord-Ost-Hafen und Landungsbrücke auf der Hauptinsel sowie Dünenhafen auf der Nebeninsel) hat nationale Bedeutung. Die Häfen sind wichtig als Schutz- und Sicherheitshafen, für die Inselversorgung und für den Tourismus. Eine bedarfsgerechte Bestandssicherung und -anpassung ist weiterhin anzustreben.

(4) Die Binnenhäfen in kommunaler Trägerschaft (Elmshorn, Uetersen, Geesthacht, Lauenburg und Mölln) sind im Interesse ihrer regional bedeutsamen Hafenfunktion zu erhalten, ihre Zufahrten über die Binnenwasserstraßen sind nach

wie vor zu sichern.

(5) An der Elbe, Pinnau, Krückau und dem Elbe-Lübeck-Kanal sollen die sich bietenden Wassersportmöglichkeiten genutzt werden. Dies soll im Zusammenhang mit dem sonstigen Erholungsverkehr unter Berücksichtigung der ökologischen Belastbarkeit und der Interessen der gewerblichen Schifffahrt vornehmlich an den vorhandenen Standorten geschehen. Schwerpunkte bilden die Sportboothäfen in Elmshorn, Haseldorf, Hetlingen, Uetersen und Wedel (Holstein). Erweiterungsmöglichkeiten sind vor allem für die Sportboothäfen an der Krückau- und Pinnau-Mündung sowie in Geesthacht und Lauenburg/Elbe zu prüfen.

(6) Es ist vorgesehen, den Elbe-Lübeck-Kanal bei Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans beziehungsweise bei Erarbeitung des Wasserstraßenausbaugesetzes in dessen Bewertungssystem einzubeziehen.

Durch das Instandsetzungsprogramm des Bundes ist eine Option für die Anpassung des Elbe-Lübeck-Kanals an den Standard der deutschen Binnenwasserstraßen offenzuhalten.

6.2.7 Luftverkehr

Z (1) Der Flughafen Hamburg-Fuhlsbüttel ist als zentraler Flughafen der Gesamregion in seiner Funktionsfähigkeit nachhaltig zu sichern und in seiner Leistungsfähigkeit zu stärken (vergleiche Ziffer 6.2.4, Absatz 3, Buchstabe b). Dabei ist auch auf eine Verringerung der Lärmemissionen und auf eine Verteilung des unvermeidbaren Fluglärms auf die verschiedenen An- und Abflugwege nach einem einheitlichen Maßstab unter Berücksichtigung der Tagesrandzeiten sowie der Sonn- und Feiertage hinzuwirken. Auf die geltenden Bauhöhenbeschränkungen sowie auf mögliche Lärmauswirkungen ist bei der Bauleitplanung zu achten.

G (2) Dem Bedürfnis der allgemeinen Luftfahrt (Geschäfts- und Sportreiseverkehr) ist im Planungsraum durch die vorhandene räumliche Verteilung von Verkehrslandeplätzen hinreichend Rechnung getragen. Die Verkehrslandeplätze Uetersen und Hartenholm versorgen den westlichen und nördlichen Teil des Planungsraumes.

Die östlichen Randbereiche des Planungsraumes werden vom Flughafen Blankensee bedient. Seit der Grenzöffnung im Jahre 1989 wurden für den Flughafen Blankensee die technischen Voraussetzungen für einen regelmäßigen Flugverkehr auch bei schlechten Witterungsverhältnissen geschaffen. 1996 wurde der Charterflugverkehr zu verschiedenen ausländischen Zielen aufgenommen, der sich positiv weiterentwickelt.

Z (3) Der Verkehrslandeplatz Helgoland hat vorwiegend Bedeutung für den Bäderluftverkehr und ist auch zur Versorgung der Insel zu sichern. Der SAR-Hubschrauberlandeplatz des Bundes im Südhafenbereich dient insbesondere dem Such- und Rettungsdienst für Luftfahrzeuge und in Seenotfällen.

Zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des SAR-Landeplatzes ist im Bereich der Sicherheitsfläche und der Anflugsektoren die erforderliche Hindernisfreiheit sicherzustellen.

G 6.3 Post und Telekommunikation

Der Einrichtung von neuen Richtfunkverbindungen einschließlich der dazu erforderlichen Anlagen (zum Beispiel Breitbandverkabelung) kommt im Hinblick auf die erheblich gewachsenen Einsatzmöglichkeiten der Richtfunktechnik bei der flexiblen Erweiterung der Telefonverbindungen, bei der Einführung neuer Technologien der Individualkommunikation (zum Beispiel bei der Nutzung im Dienstleistungsbereich wie etwa home-banking) und bei der Verteilung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen in allen Teilen des Planungsgebietes große Bedeutung zu; entsprechendes gilt für die Sicherung und den Ausbau bereits bestehender Richtfunkverbindungen.

Für Verbindungen über Satelliten werden zukünftig vermehrt Erdfunkstellen erforderlich werden. Zur langfristigen Sicherung der Richtfunkverbindungen im Planungsraum werden deren Trassen in das Raumordnungskataster (§ 18 Landesplanungsgesetz) aufgenommen; sie sind bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Einrichtungen für private Telefonnetze

sollen die bauliche Entwicklung nicht einschränken.

6.4 Energiewirtschaft

G 6.4.1 Energieversorgung

Mit dem Kernkraftwerk Krümmel und dem Kohlekraftwerk Wedel sowie dem Pumpspeicherwerk Geesthacht ist dieser Raum für die Stromerzeugung für Hamburg und Schleswig-Holstein von erheblicher Bedeutung. Aufgrund des geplanten Ausstiegs der norddeutschen Länder Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein aus der Atomenergie kann neben der Nutzung regenerativer Energieträger (zum Beispiel Windkraftanlagen) auch die Planung moderner Kohle- und Gaskraftwerke im Planungsraum eventuell erforderlich werden. Die den Planungsraum durchquerenden 380- und 220-kV-Leitungen mit den dazugehörigen Schaltzentralen dienen der Stromversorgung Schleswig-Holsteins, Hamburgs und dem großräumigen nationalen und internationalen Stromverbund. Zur Sicherung dieses Stromverbundes wird neben den vorhandenen 380-kV-Leitungen mit Elbekreuzungen bei Hetlingen (in Richtung Audorf) und bei Geesthacht (in Richtung Lübeck) langfristig der 380-kV-Ringschluß von Lübeck über Kiel nach Rendsburg (Audorf) erforderlich.

Die Gasversorgung im Planungsraum ist im westlichen Teil durch die auch international bedeutende Erdgasleitung von der Elbe in Richtung Kiel beziehungsweise in Richtung Rendsburg/Dänemark und im östlichen Teil durch die überregional bedeutende Doppelleitung von der Elbe östlich von Hamburg in Richtung Lübeck gesichert. Die westlichen und Hamburgnahen Teile des Planungsraumes werden überwiegend über das Leitungsnetz der Hamburger Gaswerke versorgt.

Neben der Strom- und Gasversorgung wird in Zukunft als dritte Sparte der leitungsgebundenen Energieversorgung der Wärmemarkt durch die Nutzung der Kraftwärme-Kopplung als Nah- oder Fernwärmeversorgung weiterhin an Bedeutung gewinnen; sofern der Stand des Ausbaus der Erdgasdirekt- oder -einzelsversorgung Raum dafür gibt. Der Wärmemarkt soll deshalb wegen des hohen Primärenergie-nutzungsgrades insbesondere dort vorrangig gefördert werden (Neubauegebiete),

wo sich noch keine Erdgaseinzelsversorgung etabliert hat.

Zusätzlich soll das Potential an erneuerbaren Energien Biomasse und Solarenergie stärker genutzt werden.

Neben überregionalen und regionalen Energieversorgungsunternehmen können auch kommunale Energieversorger eine sichere, umweltbewußte und preiswerte Energieversorgung sicherstellen.

6.4.2 Windenergienutzung

(1) Eine vermehrte Nutzung der Windenergie an dafür geeigneten Standorten von ausreichender Windhöflichkeit entspricht dem energiepolitischen Ziel des Landes, bis zum Jahr 2010 den Anteil dieser umwelt- und ressourcenschonenden Energiegewinnungsform von z.Z. ca. 630 Megawatt (MW) auf eine Anschlußleistung von mindestens 1.200 MW zu erhöhen. Dabei sollen erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie Kulturgütern vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen, die auch mit dieser umweltfreundlichen Energiegewinnungsart verbunden sind, ausgeglichen werden. Weiterhin dürfen die Siedlungsräume der Menschen und ihre naturnahe Erholung nicht unvertretbar belastet werden.

Ziel der Landesplanung ist es deshalb auch, die Vorteile und Belastungen aus der Windenergienutzung regional auf alle Landesteile entsprechend ihrer Windhöflichkeit zu verteilen, wobei auch die durch die Netzkapazitäten erreichbaren Abnahmemöglichkeiten eine wesentliche Rolle spielen. Ferner ist es Ziel der Landesplanung, innerhalb des vorgenannten Planungszeitraums die Errichtung von zusätzlichen Hochspannungsleitungen weitgehend zu vermeiden. Auf die vier Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn entfällt unter diesen Vorgaben ein Anteil von ca. 80 MW installierter elektrischer Leistung (vgl. Ziff. 7.6 LROPI)

Z (2) In der **Karte** werden für die Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn Eignungsgebiete für Windenergienutzung (Windenergieeignungsgebiete) ausgewiesen. Ihre Festlegung erfolgt, um die

Errichtung von einzelnen oder mehreren Windenergieanlagen als Windparks im gesamten Planungsraum auf Räume mit geringerem Konfliktpotential außerhalb der Siedlungsachsen und Besonderen Siedlungsräume, aber auch in der Regel außerhalb der diesen unmittelbar benachbarten Bereiche sowie außerhalb der Entwicklungs- und Entlastungsorte, der beiden Naturparks und der Regionalen Grünzüge zu konzentrieren.

Die Festlegung von Windenergieeignungsgebieten beruht auf umfassenden Untersuchungen und Abwägungen seitens der Kreise und auf deren Anhörungen von Gemeinden und Trägern öffentlicher Belange (Konzept des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 22. August 1996 / 24. Februar 1997, des Kreises Pinneberg vom 2. Juli 1996, Segeberg vom 26. November 1996 und des Kreises Stormarn vom 13. November 1996). Die Landesplanungsbehörde hat sich die Ergebnisse nach Abstimmung mit den Fachressorts und nach erneuter Abwägung weitgehend zu eigen gemacht. Nach bisherigen Berechnungen kann auf den vorgesehenen Flächen zusammen mit den wenigen im Planungsraum bereits vorhandenen Anlagen die Anschlussleistung von ca. 23 MW im Kreis Herzogtum Lauenburg, ca. 10 MW im Kreis Pinneberg, ca. 17 MW im Kreis Segeberg und ca. 30 MW im Kreis Stormarn erbracht werden, ohne daß wesentliche Veränderungen im vorhandenen Hochspannungsnetz erforderlich werden.

- Z** Innerhalb der in der **Karte** ausgewiesenen Eignungsgebiete stimmt die Errichtung von Windenergieanlagen mit den in Absatz 1 genannten Zielen der Raumordnung und Landesplanung überein. Sofern und soweit die Windenergienutzung in einem Eignungsgebiet kleinräumig gesteuert oder darüber hinaus in ihrem flächenmäßigen Umfang eingeschränkt werden soll, ist ein Flächennutzungsplanverfahren (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) erforderlich. Eine flächenmäßige Einschränkung ist zu begründen und muß beachten, daß das landesplanerische Ziel der Windenergienutzung erhalten bleibt. Dieses Ziel wird durch eine angemessene, begrenzte Einschränkung der Eignungsgebiete im Wege der Flächen-

nutzungsplanung der einzelnen Gemeinde nicht in Frage gestellt. Inhalte eines Landschaftsplanes, Lärmauswirkungen auf bewohnte Gebiete, die Rücksichtnahme auf die Planung benachbarter Gemeinden sowie weitere städtebauliche, landschaftspflegerische oder sonstige öffentliche und private Belange können im Wege der Abwägung eine Reduzierung der Eignungsgebiete rechtfertigen.

- Z** Des weiteren sind in der Bauleitplanung bzw. in dem Baugenehmigungsverfahren die in den „Grundsätzen zur Planung von Windenergieanlagefestgelegten Regelabstände zu den bewohnten Gebäuden und Siedlungsbereichen, den Infrastruktureinrichtungen aller Art, Schutzgebieten nach dem Landesnaturschutzgesetz, Wäldern, Gewässern und Deichen u.a. einzuhalten; die Festlegung der erforderlichen Abstände zu Kulturdenkmälern und zu Flugplätzen erfolgt ebenso wie die Feinabstimmung mit Richtfunktrassen zum Zeitpunkt der konkreten Einzelfallprüfung (s. Gemeinsamer Runderlaß des Innenministers, des Ministers für Finanzen und Energie, der Ministerin für Natur und Umwelt und der Ministerpräsidentin - Landesplanungsbehörde- vom 4. Juli 1995 - Amtsbl. Schl.-H. S. 478 -).
- Z** Die vorgenannten Regelabstände gelten sinngemäß auch für den umgekehrten Fall, daß neue bauliche Einrichtungen wie Wohnhäuser, Siedlungsbereiche und Infrastruktureinrichtungen in der Nähe von vorhandenen Windenergieanlagen geplant sind oder werden sollten.
- Z** Die vorhandenen sechs auf der Grundlage eines gültigen Flächennutzungsplans genehmigten Windenergieanlagen in der Gemeinde Westerau liegen sämtlich im Bauschutzbereich des Regionalflughafens Lübeck-Blankensee und genießen daher nur Bestandsschutz; insoweit stehen ihrer Inbetriebnahme Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen.

Die Windenergieeignungsgebiete in den Gemeinden Hardebek und Hasenkrug liegen innerhalb einer Tieffluggzone, in der für Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 75 m

über Grund - abhängig vom Einzelfall - eine Tageskennzeichnung erforderlich sein kann.

- G** (3) Um die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes so gering wie möglich zu halten, sollten eine Begrenzung der Gesamthöhe der Windenergieanlagen auf unter 100 m (das bedeutet eine Mast-/Nabenhöhe von etwa 60 m) angestrebt und Anlagen mit horizontaler Drehachse und mindestens drei Flügeln vorgesehen werden. Mittels geeigneter Farbgebung sollte ein möglichst unauffälliges Einfügen in das Landschaftsbild angestrebt werden.

Aus betriebswirtschaftlichen Gründen und zur Vermeidung weiterer Eingriffe in die Natur sollten die Standorte der Windenergieanlagen durch Gemeindestraßen oder befestigte Wirtschaftswege erschlossen sein.

- Z** (4) Außerhalb der vorgenannten Eignungsgebiete dürfen keine Windenergieanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB errichtet werden, auch keine Einzelanlagen.

Dieses gilt insbesondere

- in der Elbe bis zur Hoheitsgrenze
- in einer Pufferzone von ca. 1 km entlang der Elbe, ab Elbdeich binnenfuß gemessen, sowie entlang des Elbe-Lübeck-Kanals,
- in den Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung (vgl. Abschnitt 4.2.2 LROPI),
- innerhalb der in der Karte dargestellten Abgrenzung von Siedlungsachsen, besonderen Siedlungsräumen, Entwicklungs- und Entlastungsorten sowie Regionalen Grünzügen und Schwerpunktbereichen für die Erholung,
- in den Umgebungsbereichen landschafts- und ortsbildprägender Kulturdenkmale und geschützter Ensembles
- in den bestehenden und geplanten (z.B. Osterau) Naturschutzgebieten, soweit sie in letzterem Fall einstweilig sichergestellt, in Landschaftsrahmenplänen ausgewiesen sind und/oder ein Verfahren nach § 53 LNatSchG eingeleitet worden ist,
- in den gesetzlich geschützten Biotopen,

- in den geschützten flächenhaften Landschaftsbestandteilen, in den vergleichbaren Schutzgebieten wie Artenschutzgebiete, EU-Vogelschutzgebiete sowie in den förmlich abgestimmten Gebieten nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie,
- auf den sonstigen nach § 15 LNatSchG vorrangigen Flächen für den Naturschutz, soweit diese in bestehenden Landschafts- oder Landschaftsrahmenplänen dargestellt sind,
- in den Landschaftsschutzgebieten und
- auf den größeren, regelmäßig aufgesuchten bevorzugten Nahrungs- und Rastflächen sowie im Bereich zugeordneter Vogelflugfelder, wie z.B. um den Warder See, Kreis Segeberg.

- Z** Darüber hinaus sind charakteristische, das Landschaftsbild des Planungsraums besonders prägende großräumige Landschaftsräume wie

- die Gebiete der Naturparks „Holsteinische Schweiz“ und „Lauenburgische Seen“,
- die Krückauniederung von Elmsborn und die Pinnauniederung von Quickborn über Pinneberg, beide bis zur Elbe, mit angrenzenden Marschpufferzonen,
- die großräumigen Wiesen- und Weidelandschaften im Bereich der Moore, Seen, Fluß- und Bachauenlandschaften,
- Räume mit hohem Naturerlebnis- und Vielfältigkeitswert, geprägt durch reichhaltiges Relief, Vielfalt an landschaftlichen Einzelelementen, weitreichende Blickbeziehung, Geländekuppen, wie
 - Kisdorfer Wohld,
 - Landschaftsraum innerhalb der Linie Mözen - B 404 - Neversdorf - Leezen - Seth - Todesfelde - Bark - Wittenborn - Mözen,
 - Landschaftsraum im Kreis Segeberg zwischen der B 404 bzw. der B 206 und dem Naturpark „Holsteinische Schweiz“,
 - Landschaftsraum innerhalb der Linie Wahlstedt - Rickling - Großenaspe - Bimöhlen - Bad Bramstedt - Schmalfeld - Wahlstedt sowie Bad

Bramstedt - Wrist - Bahnstrecke Wrist - Brande-Hörnerkirchen - BAB A 23 - Barmstedt - B 4 - Bad Bramstedt,

- Landschaftsraum zwischen Groß Niendorf - Itzstedt einerseits und der Kreisgrenze von Segeberg/Stormarn andererseits,
- Landschaftsraum beiderseits der B 404 südlich der BAB A 1 ab Abfahrt Steinburg als Naturraumgrenze - Übergang zwischen Geest und östlichem Hügelland,
- die Talauen von Trave, Bille und Oberalster mit Umgebungsbe- reich,
- alle Hoch- und Niedermoore mit Umgebungsbe- reich und
- alle Bereiche mit besonderen landschaftsprägenden geolo- gisch/geomorphologischen For- mationen

von Windenergieanlagen freizuhalten.

Da mit der Ausweisung der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung in der Karte eine Anschlußleistung von insgesamt ca. 80 MW als Summe der regionalen Anteile der Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn erreicht werden kann und um darüber hinaus die Natur, das Orts- und Landschaftsbild sowie das Erholungspotential nicht weiter zu belasten, sind auch die nach Anwen- dung vorstehender Ausschlusskriterien verbleibenden isoliert gelegenen, kleinräumigen Gebiete sowie an die Eignungsgebiete angrenzende Zonen von Windenergieanlagen freizuhalten.

Z (5) Außerhalb der in Absatz 2 genann- ten Eignungsgebiete ist auf der Grundlage einer Bauleitplanung aus- nahmsweise mit den Zielen der Rau- mordnung und Landesplanung verein- bar:

- auf der Insel Helgoland die Er- richtung einer einzelnen Wind- energieanlage beschränkter Ab- messungen, sofern die Vertret- barkeit mit avifaunistischen Be- langen untersucht worden ist, die Windenergieanlage der gemein- dlichen Eigenversorgung dient, die in Absatz 2 genannten Regelab-

stände eingehalten und das Orts- und Landschaftsbild sowie die Belange von Denkmalschutz und Tourismus nicht wesentlich beeinträchtigt werden,

- in der Stadt Bad Oldesloe die Er- richtung einer weiteren Wind- energieanlage in unmittelbarer Nachbarschaft zu den beiden an der Anschlußstelle der B 404 be- stehenden Windenergieanlagen, sofern dadurch die Nutzung des benachbarten Gewerbegebiets nicht mehr als bisher beeinträch- tigt wird,
- im Süden der Gemeinde Brande- Hörnerkirchen (östlich der Be- bauung von Bokelseß, westlich der L 112 und nördlich des Bo- kelsesser Weges) die Errichtung von bis zu 3 Windenergieanlagen als Bürgerwindpark, sofern die Abstände zur Ortslage, zur Bo- kelsesser Bebauung und zu Ein- zelhäusern nach Vorlage ent- sprechender Gutachten (Lärm- schutz, Schattenwurf u.a.) aus- reichend sind und zusätzlich ein Bebauungsplanverfahren durch- geführt wird; der künftigen Ein- haltung der Regelabstände im sog. „umgekehrten“ Fall (s. Abs. 2, 5. Unterabs.) kommt da- bei besondere Bedeutung zu; wegen der Lage innerhalb einer Tiefflughöhe kann bei einer Ge- samthöhe von mehr als 75 m über Grund eine Tageskenn- zeichnung der Anlagen erforder- lich sein.

Z Unter die Ausnahmen fällt auch die Veränderung, z.B. Erneuerung oder Aufrüstung, zulässigerweise errichte- ter Windenergieanlagen, sofern sie außerhalb der in Absatz 4 genannten charakteristischen Landschaftsräume gelegen sind, das Orts- und Land- schaftsbild nicht wesentlich mehr als bisher beeinträchtigt und die bisherige Anschlußleistung von Windparks an das Stromnetz nicht wesentlich erhöht wird. Bei Windparks ist dabei zugleich auf eine Reduzierung der Zahl der Anlagen hinzuwirken. Die Ausnahme gilt in der Regel nicht für solche Windenergieanlagen, die nicht die in Absatz 2 genannten Regelabstände einhalten und/oder die künftige Sied-

lungsentwicklung von Gemeinden behindern. Vor Veränderung von in räumlichem Zusammenhang stehenden Windenergieanlagen sind die genannten Voraussetzungen in Verbindung mit einer verbindlichen Bauleitplanung oder einem Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 BauGB zu sichern.

6.5 Wasserwirtschaft

G 6.5.1 Trinkwasserversorgung

Bei einem aufgrund des Bevölkerungswachstums noch steigenden Trinkwasserbedarf könnten sich in einzelnen Gebieten des Planungsraumes Engpässe in der Wasserversorgung abzeichnen. Weiterführende hydrogeologische Untersuchungen zur Grundwasserbilanz und zu den Auswirkungen der Grundwassernutzung auf den Wasser- und Naturhaushalt sind erforderlich. Im Zusammenhang damit sollen als Grundlagen für die weitere Bewirtschaftung des Grundwassers und eine mögliche Erweiterung des Verbundnetzes - auch im Hinblick auf die Mitversorgung Hamburgs und Lübecks - die Kriterien für die Grundwasserbewirtschaftung in der Metropolregion trilateral abgestimmt und Grundwasserbewirtschaftungspläne aufgestellt werden.

Die zentrale Trinkwasserversorgung ist bereits für den weit überwiegenden Teil der Bevölkerung des Planungsraumes sichergestellt. Der Bau weiterer zentraler Wasserversorgungsanlagen soll in den dünnbesiedelten Gebieten erfolgen, in denen eine Versorgung mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser aus Einzelbrunnen nicht mehr gewährleistet ist.

Zur langfristigen Sicherstellung der Grundwasserentnahme für die öffentliche Trinkwasserversorgung in einer Größenordnung von circa 70 Mio. m³/Jahr im Planungsraum (bezogen auf das Jahr 2010) sollen weitere Wasserschutzgebiete ausgewiesen werden.

Dringlich geplant sind die folgenden Wasserschutzgebiete:

1. Seestermüher Marsch (Köhnholz, Uetersen, Lander)
2. Quickborn
3. Halstenbek
4. Norderstedt
5. Langenhorn-Glashütte
6. Rellingen

7. Haseldorfer Marsch
8. Barmstedt
9. Bargteheide
10. Henstedt-Rhen
11. Großhansdorf
12. Bad Bramstedt
13. Elmshorn-Krückaupark/Sibirien
14. Horstmühle
15. Pinneberg / Peiner Weg
16. Pinneberg / Renzel
17. Kaltenkirchen
18. Bornhöved
19. Geesthacht - Krümmel
20. Geesthacht-Richtweg
21. Bad Oldesloe (Am Ritzen)
22. Ratzeburg I und II

Potentielle Gefahrenquellen, wie zum Beispiel Altlasten, sollen in den Wassereinzugsbereichen vorrangig untersucht und gegebenenfalls saniert werden.

G 6.5.2 Gewässerbewirtschaftung

Da Grundwasser primär der Trinkwasserversorgung dient, sollte die Versorgung von Industrie und Gewerbe mit Brauchwasser soweit wie möglich auch durch die Entnahme an Oberflächengewässern sichergestellt werden beziehungsweise die Inanspruchnahme von Grundwasser durch wassersparende Maßnahmen verringert werden.

Zur Regelung der Nutzungsansprüche mit anderen Belangen - wie zum Beispiel Naturschutz, Fischerei oder Erholung - können für einzelne Gewässer wasserwirtschaftliche Pläne erstellt werden.

Generell soll der natürliche Verlauf von Gewässern erhalten werden. Technisch ausgebaute Gewässer sollten - wo dies möglich ist - naturnäher gestaltet werden. Die naturnahe Gestaltung insbesondere der Gewässerufer, die Ausweisung von Uferrandstreifen und die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere im Bereich der Talauen, können einen weiteren Beitrag zur Verminderung der Belastung der Gewässer mit Nähr- und Schadstoffen und zur Verbesserung der vorhandenen Biotopstrukturen darstellen.

Aufgrund der vielerorts starken Bautätigkeit erhöhen sich die Abflüsse. Mit dem Ziel einer Reduzierung dieser unnatürlichen Abflüsse müssen in der kommunalen Verantwortung in den nächsten Jahren vermehrt Maßnahmen zur Versicke-

rung von Niederschlagswasser (Entsiegelung) und zum Bau von Rückhaltebecken einschließlich einer Regenwasserbehandlung durchgeführt werden. Ergänzend dazu kommt es darauf an, natürliche Retentionsräume zu erhalten oder wiederherzustellen.

G 6.5.3 Abwasserbehandlung

Den Schwerpunkt im Bereich der Abwasserbeseitigung wird weiterhin die Reduzierung der Schad- und Nährstoffeinträge aus Abwassereinleitungen darstellen. Hierzu wurden im Planungsraum die Kläranlagen der Städte Ahrensburg, Bad Bramstedt, Bad Oldesloe, Bargteheide, Geesthacht, Lauenburg, Mölln und Ratzeburg sowie die des Zweckverbandes Mittelzentrum Segeberg-Wahlstedt in das Dringlichkeitsprogramm der Landesregierung zur Entlastung von Nord- und Ostsee aufgenommen. Im Rahmen dieses Programms sollen die Kläranlagen mit der besten verfügbaren Technologie zur weiteren Stickstoffelimination, zur biologischen Phosphorelimination, zur Filtration und in Badegewässernähe mit Desinfektion ausgestattet werden.

Unabhängig von dem Dringlichkeitsprogramm sind die Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (§ 7 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG)) bzw. die Anforderungen der Richtlinie des Rates der Europäischen Union vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG) einzuhalten. Danach müssen Kläranlagen

- entsprechend der EU-Richtlinie ab einer Belastungsgröße von mehr als 10 000 Einwohnerwerten bei Einleitung in empfindliche Gebiete spätestens zum 31. Dezember 1998 mit Anlagen zur gezielten Nitrifikation/Denitrifikation und Phosphor-Elimination (betroffen sind im Planungsraum die Abwasserbehandlungsanlagen in Schwarzenbek, Büchen, Reinfeld (Holstein), Trittau sowie die Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Pinneberg in Hetlingen) und
- entsprechend den Mindestanforderungen aufgrund des § 7 a WHG ab einer Ausbaugröße von 5 000 Einwohnerwerten mit Anlagen zur Nitrifikation (betroffen die Anlagen in Boostedt, Güster, Helgoland, Lütjensee, Nahe, Tangstedt, Ratzeburg-Land)

ausgestattet werden.

Im Planungsraum steht bis zum Jahr 2002 in 46 Gemeinden der Neubau von öffentlichen zentralen Ortsentsorgungsanlagen an. Dennoch werden nach dem Abschluß des Baus zentraler Abwasseranlagen weiterhin circa 5 Prozent der Bevölkerung über dezentrale Abwasserbehandlungsanlagen entsorgt, die jedoch dann ebenfalls nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachgerüstet sein müssen. Besondere Anstrengungen auf der kommunalen Ebene erfordert die Beseitigung aller Fehlanschlüsse sowohl bei der Niederschlagswasser- als auch bei der Abwasserableitung, um alle vermeidbaren Belastungen von den Gewässern fernzuhalten und auch optimale Reinigungsleistungen der Kläranlagen zu gewährleisten.

Z 6.5.4 Küsten- und Hochwasserschutz

Der Hochwasserschutz an der Elbe ist auf der Grundlage des Generalplans „Deichverstärkung, Deichverkürzung und Küstenschutz in Schleswig-Holstein“ - Fortschreibung 1986 - zu gewährleisten. Bei der in den nächsten Jahren notwendigen Fortschreibung ist eine Abstimmung mit Hamburg und Niedersachsen notwendig. Bei allen Hochwasserschutzplanungen ist in besonderer Weise auf die empfindlichen Ökosysteme an der Unterelbe Rücksicht zu nehmen.

Die Deiche der Bundeswasserstraßen Krückau und Pinnau sind zu sichern.

Zur Sicherung der Insel Helgoland sollen der Schutz der Nordflanke verbessert und die Standsicherheit der Molen und Kai-mauern erhöht werden.

G 6.6 Abfallwirtschaft

Da der Umweltschutz eine der Schwerpunktaufgaben unserer Zeit darstellt, sind vor der Entsorgung von Abfällen alle Maßnahmen zur Vermeidung, stofflichen und energetischen Verwertung, Schadstoffentfrachtung und sonstigen Behandlung auszuschöpfen. Dazu gehört auch die Beratung, die getrennte Erfassung von Wertstoffen wie zum Beispiel Bioabfällen sowie der Betrieb und gegebenenfalls die Erweiterung beziehungsweise Neuerrichtung von Abfallbehandlungsanlagen, Zwischenlagern, Umschlagsstatio-

nen und Deponien.

Da auch Abfälle aus Hamburg im Planungsraum zu entsorgen sind, soll auf der Grundlage der „Abfallwirtschaftskonzepte für die Region Hamburg, Teilbereiche Nord und Süd“, die Zusammenarbeit der entsorgungspflichtigen Körperschaften in der Region weiterentwickelt werden. Hierbei stehen Aspekte der Bündelung und Lenkung von Abfallströmen, gemeinsame Gestaltung von Entsorgungsmöglichkeiten, Erhöhung der Entsorgungssicherheit und Optimierung von Kostenstrukturen im Vordergrund.

Zur thermischen Behandlung sowie zur Fernwärmeversorgung sollen die bestehenden Müllverbrennungsanlagen in Tornesch-Ahrenlohe und Stapelfeld langfristig gesichert werden. Durch Nachrüstungen nach dem Stand der Technik sollen ihre Emissionen minimiert werden. Vor einer evtl. Erweiterung der MVA Stapelfeld ist sorgfältig zu prüfen, ob ein Bedarf gegeben ist. Eine Erweiterung der Sonderabfalldeponie Rondeshagen im Kreis Herzogtum Lauenburg ist nicht geplant.

Die bestehenden Restabfalldeponien sind, soweit sie den landesplanerischen Vorgaben entsprechen und die Anforderungen der TA Siedlungsabfall erfüllen können, entsprechend nachzurüsten. Für Hausmüll und solche Abfälle, die gemeinsam mit Hausmüll abgelagert werden können, steht insbesondere die Deponie Damsdorf / Tensfeld zur Verfügung, wobei auch langfristig ein Bedarf für eine Erweiterung oder eine Nachfolgedeponie derzeit nicht erkennbar ist. Sowohl die gestiegenen Anforderungen an eine umweltverträgliche Abfallbeseitigung als auch der Rückgang der in öffentlich-rechtlicher Regie zu behandelnden Siedlungsabfallmengen machen eine enge Kooperation mit den schleswig-holsteinischen Gebietskörperschaften auch über die Grenzen des Planungsraumes hinaus erforderlich.

Für Sonderabfälle aus Schleswig-Holstein und Hamburg stehen vor allem die Sonderabfalldeponie Rondeshagen sowie die Monodeponien Wiershop und Großenaspe zur Verfügung.

Klärschlamm soll, soweit er nicht direkt landwirtschaftlich zu verwerten ist, in Aufbereitungsanlagen für eine weitere Verwertung behandelt werden.

Bauabfälle wie Bauschutt, Erdaushub, Straßenaufbruch und Schlacken sind durch Trennverfahren einer stofflichen Verwertung zuzuführen und soweit nicht verwertbar, in Übereinstimmung mit den Vorschriften der TA Siedlungsabfall auf Deponien abzulagern.

6.7 Bildung, Wissenschaft und Forschung, Kultur

G 6.7.1 Bildung

Mit der Schulentwicklungsplanung (SEP) vom 27. Mai 1992 werden die Planungsziele und -grundsätze auch für den Planungsraum I beschrieben. Die SEP gewährleistet, daß bei gleichbleibend hohem Qualitätsstandard und unter Berücksichtigung der vorhandenen Raumkapazitäten das Angebot an allgemeinbildenden Schulen der Schülerzahlentwicklung entspricht: Die erste Fortschreibung der Schulentwicklungspläne ist für das Jahr 1996 vorgesehen.

Aus der Randlage des Planungsraumes zu Hamburg und der teilweise unterschiedlichen Schulangebote ergeben sich im Bereich der allgemeinbildenden Schulen wechselseitige Verflechtungen. Auf der Grundlage des 1963 zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein geschlossenen Abkommens über die Verbürgung der Gegenseitigkeit und Gleichbehandlung für den öffentlichen Schulbesuch soll auch künftig sichergestellt werden, daß Kinder und Jugendliche des jeweiligen Nachbarlandes im Rahmen der bestehenden Aufnahmemöglichkeiten öffentliche Schulen besuchen können. Eine grenzüberschreitende Schulentwicklungsplanung ist notwendig. Analog sollte auch bei anderen Schulformen wie Sonder- und berufsbildende Schulen verfahren werden.

Der Bestand von berufsbildenden Schulen soll insbesondere in den zentralen Orten und auf den Achsen gesichert werden.

Im Planungsraum besteht darüber hinaus ein weitgehend flächendeckendes Netz an Volkshochschulen und anderen Einrichtungen der Weiterbildung, wobei der Professionalisierungsgrad der Volkshochschulen unterschiedlich ist. Ziel ist die Aufrechterhaltung von Weiterbildungsein-

richtungen und deren Ausbau entsprechend spezifischen Bedürfnissen sowie die Entwicklung von Unterstützungsstrukturen.

G 6.7.2 Wissenschaft und Forschung

Im Planungsraum I gibt es die folgenden Hochschul- und Forschungseinrichtungen von überregionaler Bedeutung:

- Helmholtz-Zentrum, GKSS-Forschungszentrum Geesthacht,
- (private) Fachhochschule Wedel,
- (private) Nordakademie Elmshorn,
- Forschungszentrum Borstel, Zentrum für Medizin und Biowissenschaften.

Daneben gibt es folgende Außenstellen von Forschungsanstalten:

- Bundesanstalt für Züchtungsforschung an Kulturpflanzen, Außenstelle Ahrensburg
- Bundesforschungsanstalt für Fischerei, Außenstelle Ahrensburg
- Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft, Außenstelle Großhansdorf
- Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung, Forschungsstation Helgoland.

Zusammen mit weiteren Einrichtungen in Hamburg und in benachbarten Kreisen sollen sie auch das hohe Qualifikationsniveau im Arbeitsmarkt sichern und durch den Ausbau des Technologietransfers die Rahmenbedingungen der Wirtschaft in der Region stärken.

G 6.7.3 Kultur

Neben Einrichtungen, wie zum Beispiel Theater oder Museen, skizzieren insbesondere auch Denkmale im Planungsraum das kulturelle Erbe. Ortsbilder, Ortsteile und andere Gesamtanlagen (Ensembles) mit historischer und kultureller Bedeutung sind in ihrer Beziehung zur Kulturlandschaft besonders erhaltens- und schützenswert. Die teilweise landschaftsbeeinflussenden, archäologischen Denkmäler größeren Umfangs, wie vorgeschichtliche Siedlungen, Urnenfriedhöfe, Grabhügel und die Ruinen sächsischer und slawischer Wallburgen und deutscher Ritterburgen (Turmhügelburgen) sollen als hervorragende Dokumente für die frühe schleswig-holsteinische Landesgeschichte erhalten und geschützt werden. Dies soll bei allen Planungen, insbesondere bei

der Bauleitplanung, bei Sanierungsmaßnahmen und bei der Dorferneuerung beachtet werden.

Das öffentliche Büchereiwesen im Planungsraum soll in enger Zusammenarbeit mit der Büchereizentrale in Rendsburg weiter verbessert werden. Dadurch sollen die sowohl in Siedlungsschwerpunkten als auch in einigen ländlichen Gebieten noch bestehenden Versorgungslücken geschlossen werden.

G 6.8 Soziales, Gesundheitswesen und Jugendhilfe

Einrichtungen aus dem Bereich Soziales und Gesundheitswesen und Jugendhilfe bieten Dienstleistungen für die Bevölkerung im Planungsraum insgesamt an. Darüber hinaus gibt es Einrichtungen für spezielle Zielgruppen. Diese Einrichtungen sollen den Bedarf im Planungsraum decken. Die vorhandenen Einrichtungen sind, soweit sie bedarfsgerecht sind, langfristig zu sichern, weitere Einrichtungen entsprechend dem Bedarf auszubauen. Der Bedarf soll durch fachplanerische Instrumente (zum Beispiel Krankenhausplan oder gesetzlich vorgesehene Jugendhilfeplanung) nachgewiesen werden. Neue Einrichtungen der Altenpflege sollen grundsätzlich nicht dezentral, sondern integriert in die bestehenden Siedlungsstrukturen realisiert werden.

Anstelle der bisherigen Altenheime sollen andere altengerechte Wohnformen gefördert bzw. durch entsprechende Sanierungsmaßnahmen Altenheimplätze in Pflegeheimplätze umgewandelt werden.

Die Vielfalt der sozialen Infrastruktur mit

- Kindergärten und Kindertagesstätten,
- Sport- und Spielstätten,
- Einrichtungen für Frauen (zum Beispiel Frauenhäuser, Beratungsstellen),
- Alten- und Pflegeheime, Kurzzeit- und Tagespflegeeinrichtungen, betreute Altenwohnungen,
- Krankenhäusern,
- Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen,
- Einrichtungen für Behinderte (zum Beispiel Werkstätten und Wohnstätten für Behinderte)

- Einrichtungen für Suchtmittelabhängige,
- Tagesstätten für psychisch Kranke,
- ambulante Pflege- und Betreuungsdienste
- Einrichtungen zur Förderung der Erziehung in der Familie
- Einrichtungen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
- Angebote der Hilfe zur Erziehung

soll möglichst wohnortnah erhalten und ausgebaut werden. Zwischen der Landesregierung und dem Hamburger Senat ist vereinbart, daß Hamburg und Schleswig-Holstein die Krankenhausversorgung im Norden Hamburgs und für das angrenzende Umland in Schleswig-Holstein (= Planungsraum I) gemeinsam sicherstellen. Hamburg übernimmt danach die Schwerpunkt- und Zentralversorgung für die Einwohner des Umlandes. Die Regelversorgung hat jedes Land grundsätzlich selbst sicherzustellen.

6.9 Verteidigung und Flächenkonversion

G 6.9.1 Verteidigung

(1) Den räumlichen Erfordernissen der zivilen und militärischen Verteidigung ist bei allen raumbedeutsamen Planungen Rechnung zu tragen. Sie sind soweit wie möglich mit den übrigen Nutzungsansprüchen an den Raum sowie den Belangen des Umweltschutzes abzustimmen. Entsprechendes gilt für die räumlichen Erfordernisse des Bundesgrenzschutzes.

(2) Garnisonsgemeinden im Planungsraum I sind noch Appen/Pinneberg, Bad Segeberg und Boostedt. Bundesgrenzschutzstandorte sind derzeit Bad Bramstedt, Ratzeburg und Schwarzenbek.

In der Karte sind die fortbestehenden großflächigen „Sondergebiete-Bund“ dargestellt. Die großräumige Überplanung einiger „Sondergebiete-Bund“ durch die Darstellung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, regionalen Grünzügen oder anderen Gebieten der regionalen Freiraumstruktur steht ihrer weiteren bestimmungsgemäßen Nutzung für Zwecke der Verteidigung oder

des Bundesgrenzschutzes nicht entgegen (siehe § 38 (1) Bundesnaturschutzgesetz).

(3) Die Einrichtungen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes sind vor allem für die Standortgemeinden außerhalb des Ordnungsraumes um Hamburg auch ein wichtiger Wirtschafts- und Arbeitsmarktfaktor. Ihre wirtschaftliche und strukturelle Bedeutung ist deshalb bei allen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei Neustrukturierungs- und Abbaumaßnahmen, zu berücksichtigen

6.9.2 Flächenkonversion

G (1) Der Abbau von strukturbedeutsamen Bundeswehreinrichtungen und Arbeitsplätzen erfordert im Bereich der betroffenen Standorte entsprechende Konversions- und wirtschaftliche Ausgleichsmaßnahmen. Dafür kommen auf der Grundlage grenzübergreifend abzustimmender Gebietsentwicklungs- und Nutzungskonzepte insbesondere freiwerdende Bundeswehrliegenschaften im Siedlungsbereich von Städten und Gemeinden in Betracht (Flächenrecycling vor neuem Landschaftsverbrauch). Aus der militärischen Nutzung ausscheidende Freiflächen mit ökologisch wertvoller Naturausstattung im Außenbereich (zum Beispiel Standortübungsplätze) sollen vorrangig einem naturnahen Verwendungszweck, wie der Entwicklung eines landesweiten Biotopverbundsystems oder einer naturverträglichen Erholungsnutzung, zugeführt werden.

G (2) Die Anschlußnutzung freiwerdender militärischer Liegenschaften soll raum- und umweltverträglich sein und möglichst zur Lösung von Umstrukturierungs- und Anpassungsproblemen infolge des Abbaus militärischer Einrichtungen beitragen.

Z (3) Im Zuge der Auflösung von Bundeswehrgarnisonen im Kreis Herzogtum Lauenburg und im Raum Hamburg-Rahlstedt sind größere bebaute und unbebaute Bundeswehrliegenschaften in den Räumen Elmenhorst/Schwarzenbek, Wentorf bei Hamburg, Hohenhorn, Reinbek und Stapelfeld (Höltigbaum) frei geworden, die im Rahmen abgestimmter Gebietsentwicklungs- und Folgenut-

zungskonzepte geeigneten Verwendungszwecken zugeführt werden sollen:

- Das über 600 ha große weitgehend naturbelassene ehemalige Standortübungs Gelände in Elmenhorst-Lanken bietet sich vorwiegend für Zwecke des Naturschutzes (Biotopverbundflächen) an. Die besonders schutzwürdigen nordwestlichen, nördlichen und östlichen Teile des ehemaligen Standortübungsplatzes Lanken in Größe von rd. 375 ha, die durch Landesverordnung vom 12. März 1996 bereits für den Naturschutz einstweilig sichergestellt sind, sollen deshalb zum Naturschutzgebiet erklärt werden.

Der für eine besondere öffentliche Zweckbestimmung im Außenbereich errichtete ehemalige Kasernenbereich (rund 50 ha) erfüllt nicht die raumplanerischen und infrastrukturellen Voraussetzungen für eine geordnete wohnsiedlungsmäßige Entwicklung. Er soll deshalb in enger interkommunaler Zusammenarbeit zwischen der Belegeneheitsgemeinde Elmenhorst und der Stadt Schwarzenbek als Unterzentrum einer vom baulichen Bestand ausgehenden industriell-gewerblichen Entwicklung zugeführt und kann zur Deckung des längerfristigen Gewerbeflächenbedarfs um unmittelbar anschließende, außerhalb des geplanten Naturschutzgebietes gelegene ehemalige Übungsplatzflächen erweitert werden. Dabei soll die angestrebte gewerbliche Entwicklung auf eine Gesamtfläche von bis zu circa 150 ha brutto im Bereich südlich der in Ost-West-Richtung verlaufenden Zufahrtsstraße zur alten Gutshofanlage Lanken beschränkt bleiben.

- Mit der Freigabe von zwei größeren Kasernenanlagen mit benachbarten Flächen (insgesamt rund 60 ha) hat die Stadtrandkerngemeinde Wentorf bei Hamburg ein erhebliches Flächen- und Entwicklungspotential innerhalb der Ortslage gewonnen, das den Umstrukturierungsprozeß nach Abzug bisher strukturprägender Bundeswehreinrichtungen wesentlich erleichtert und der Gemeinde künftig neue städtebauliche und wirtschaftliche Entwicklungschancen eröffnet. Das Gebiet der bisherigen Kasernenanlagen einschließlich der dazwischenlie-

genden Wohnbebauung soll im Rahmen einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme neu geordnet und entsprechend für Wohnen, Gewerbe, Dienstleistungen sowie Gemeinbedarfszwecke und öffentliche Infrastruktur überplant und entwickelt werden. Der naturnahe ehemalige Standortübungsplatz Wentorf (circa 238 ha) bietet sich insbesondere für Zwecke des Naturschutzes (Bestandteil eines regionalen Grünzuges) sowie für eine naturverträgliche Erholungsnutzung an.

- Der naturnahe ehemalige Standortübungsplatz Hötigbaum (rund 540 ha) im Nordosten Hamburgs erstreckt sich beiderseits der Landesgrenze etwa je zur Hälfte auf Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg und der Gemeinde Stapelfeld/Kreis Stormarn. Er bildet zusammen mit den nordwestlich anschließenden Flächen des grenzübergreifenden Naturschutzgebietes „Stellmoor-Ahrensburger Tunneltal“ eine naturräumliche Einheit zwischen Hamburger Siedlungsbebauung im Westen und landwirtschaftlichen Nutzflächen im Osten. In Abstimmung mit Hamburg sollen die schutzwürdigen Flächen des bisherigen Bundeswehrübungs Geländes deshalb als Flächen für den Naturschutz (Biotopverbundflächen) und für eine naturverträgliche Erholungsnutzung gesichert werden. Der zu Schleswig-Holstein gehörende Teil des ehemaligen Standortübungsplatzes wurde durch Landesverordnung des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 15. Dezember 1997 zum Naturschutzgebiet erklärt.
- Die Möglichkeiten einer sinnvollen Anschlußverwendung der durch Stilllegung von Standortschieß- und Depoanlagen freigeordneten Flächen im Außenbereich von Hohenhorn (rund 26 ha) und Reinbek-Neuschönningstedt (rund 18 ha) sind näher zu untersuchen, wobei eine bauliche Nutzung nicht angestrebt werden sollte.

Z (4) In Pinneberg ist mittelfristig eine Freigabe der Eggerstedt-Kaserne (rund 34 ha) vorgesehen. Die freiwerdenden Kasernenflächen sollen im Rahmen der Stadtentwicklungsplanung für dringenden Wohnungsbau, Gewerbe und Gemeinbedarfseinrich-

tungen überplant und umgenutzt werden.

- Z** (5) Das im Siedlungsbereich des Stadtrandkerns Glinde gelegene rund 36 ha große Gelände des Bundeswehrgerätedepots Glinde stellt für die künftige Entwicklung der Achsenraumgemeinde ein Siedlungsflächenpotential von erheblichem Umfang und raumplanerischem Interesse dar. Angesichts des erheblichen Flächenbedarfs für Wohnungsbau, Gewerbeansiedlung, Grünanlagen und Maßnahmen zur Verbesserung des Durchgangsverkehrs wird angestrebt, das Großgerätedepot möglichst in eine strukturschwache Region zu verlagern oder aufzugeben und die dann freierwerdenden Flächen entsprechend zu überplanen und zu entwickeln. Gemäß Freigabeentscheidung des Bundesverteidigungsministeriums ist vorgesehen, das Bundeswehrdepot Glinde bis zum Jahre 2006 aufzulösen.

Tabelle 2: Nahbereiche der zentralen Orte und Stadtrandkerne

Nahbereiche der zentralen Orte und Stadtrandkerne des Kreises PINNEBERG

Zentraler Ort/ Nahbereich	Einwohner		Wohneinheiten		Gemeinde- funktion	Textliche Ergänzungen und Hinweise
	VZ 1987	am 31.12.1994	VZ 1987	am 31.12.1994		
Barmstedt	8.211	9.271	3.596	3.978	Unterzentrum	siehe Ziffer 5.6.1
Bevern	458	461	164	174		
Bokel	467	484	167	184		
Bokholt- Hanredder	1.127	1.289	405	439		
Brande- Hörnerkirchen	1.004	1.134	381	451	V	Gemeinde mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion im ländlichen Raum
Bullenkuhlen	277	286	90	101		
Groß Offenseth- Aspern	252	323	88	99		
Heede	588	612	224	235		siehe Ziffer 5.6.1
Hemdingen	1.340	1.427	475	506		
Langeln	415	511	138	160		
Lutzhorn	636	659	225	241		
Osterhorn	283	371	113	124		
Westerhorn	1.043	1.076	369	403		siehe Ziffer 5.6.1
Nahbereich insgesamt	16.101	17.904	6.435	7.095		
Elmshorn	42.227	46.560	19.489	21.296	Mittelzentrum	siehe Ziffer 5.6.1
Klein Nordende	2.400	2.684	869	1.017		baulicher Siedlungszusammenhang mit Elmshorn siehe Ziffer 5.6.1
Klein Offenseth Sparrieshoop	2.031	2.141	715	770	W GD	planerische Wohnfunktion für Ortsteil (OT) Sparrieshoop siehe Ziffer 5.6.1
Kölln-Reisiek	2.043	2.320	780	980		OT Reisiek im baulichen Siedlungszusammenhang mit Elmshorn siehe Ziffer 5.6.1
Neuendorf bei Elmshorn (Kreis Steinburg)	877	917	332	336		
Raa-Besenbek	449	520	181	191		
Seester	824	865	297	333		
Seestermühe	777	824	310	336		
Seeth-Ekholt	579	644	212	245		
Nahbereich insgesamt	52.207	57.467	23.185	25.502		
Helgoland	1.804	1.702	934	925		siehe Ziffern 5.6.1 und 6.1.3
Nahbereich insgesamt	1.804	1.702	934	925		

Zentraler Ort/ Nahbereich	Einwohner		Wohneinheiten		Gemeinde- funktion	Textliche Ergänzungen und Hinweise
	VZ 1987	am 31.12.1994	VZ 1987	am 31.12.1994		
Pinneberg	36.134	38.766	16.801	18.152	Mittelzentrum im Verdichtungs- raum	siehe Ziffer 5.6.1
Appen	4.115	4.863	1.358	1.575		Bundeswehrstandort siehe Ziffer 5.6.1
Bönningstedt	3.329	3.461	1.232	1.343		Besonderer Siedlungsraum siehe Ziffer 5.6.1
Borstel- Hohenraden	1.743	1.773	405	693		OT Borstel im baulichen Siedlungszusammenhang mit Pinneberg siehe Ziffer 5.6.1
Ellerbek	4.094	4.142	1.594	1.723		südöstlicher Ortsteil: Besonderer Siedlungsraum und im baulichen Siedlungszusammenhang mit Hamburg siehe Ziffer 5.6.1
Halstenbek	14.338	15.593	6.182	6.926	Stadttrandkern II. Ordnung	OT Krupunder im baulichen Siedlungszusammenhang mit Hamburg siehe Ziffer 5.6.1
Kummerfeld	1.661	1.800	529	619		baulicher Siedlungszusammenhang mit Pinneberg siehe Ziffer 5.6.1
Prisdorf	1.648	1.889	576	672		baulicher Siedlungszusammenhang mit Pinneberg siehe Ziffer 5.6.1
Rellingen	13.140	13.726	5.487	6.021		Hauptort im baulichen Siedlungszusammenhang mit Pinneberg OT Krupunder und OT Neuegenbüttel im baulichen Siedlungszusammenhang mit Hamburg OT Neuegenbüttel: Besonderer Siedlungsraum Siehe Ziffer 5.6.1
Schenefeld	14.985	15.746	6.735	7.391	Stadttrandkern II. Ordnung	Besonderer Siedlungsraum siehe Ziffer 5.6.1
Tangstedt	1.620	1.823	606	688		
Nahbereich insgesamt	96.807	103.582	41.565	45.803		

Zentraler Ort/ Nahbereich	Einwohner		Wohneinheiten		Gemeinde- funktion	Textliche Ergänzungen und Hinweise
	VZ 1987	am 31.12.1994	VZ 1987	am 31.12.1994		
Quickborn	18.008	19.214	7.511	8.295	Stadtrandkern I. Ordnung	siehe Ziffer 5.6.1
Bilsen	608	687	217	249		
Ellerau (Kreis Segeberg)	4.670	5.008	1.900	2.102		baulicher Siedlungszusammenhang mit Quickborn siehe Ziffer 5.6.1
Hasloh	3.052	3.140	1.169	1.257		siehe Ziffer 5.6.1
Nahbereich insgesamt	26.338	28.049	10.797	11.903		
Uetersen	16.997	18.121	7.440	7.987	Unterzentrum	siehe Ziffer 5.6.1
Tornesch	9.682	12.011	3.844	4.810	Stadtrandkern II. Ordnung	siehe Ziffer 5.6.1
Ellerhoop	981	1.265	362	450		
Groß Nordende	395	465	159	190		baulicher Siedlungszusammenhang mit Uetersen siehe Ziffer 5.6.1
Haselau	928	1.004	354	388		
Haseldorf	1.500	1.521	573	612		
Heidgraben	1.844	1.925	669	737	W	siehe Ziffer 5.6.1
Heist	2.105	2.247	799	890		
Moorrege	3.474	3.742	1.137	1.503		baulicher Siedlungszusammenhang mit Uetersen siehe Ziffer 5.6.1
Neuendeich	419	442	152	164		
Nahbereich insgesamt	38.325	42.743	15.489	17.731		
Wedel	30.055	31.623	14.606	15.451	Mittelzentrum im Verdichtungs- raum	siehe Ziffer 5.6.1
Hetlingen	1.097	1.132	423	460		
Holm	2.410	2.652	908	1.041		gute Ausstattung mit Versorgungseinrichtungen siehe Ziffer 5.6.1
Nahbereich insgesamt	33.562	35.407	15.937	16.952		

Nahbereiche der zentralen Orte und Stadtrandkerne des Kreises SEGEBERG

Zentraler Ort/ Nahbereich	Einwohner		Wohneinheiten		Gemeinde- funktion	Textliche Ergänzungen und Hinweise
	VZ 1987	am 31.12.1994	VZ 1987	am 31.12.1994		
Bad Bramstedt	9.366	11.039	4.103	4.472	Unterzentrum	Entwicklungs- und Entlastungsort siehe Ziffer 5.6.2
Armstedt	335	364	119	127		
Bimöhlen	680	765	236	255		
Föhren-Barl	218	226	77	78		
Fuhlendorf	387	393	127	134		siehe Ziffer 5.6.2
Hagen	412	476	147	165		
Hardebek	406	462	158	161		
Hasenkrug	267	329	103	121		
Heidmoor	229	252	77	83		
Hitzhusen	986	1.068	373	405		baulicher Siedlungszusammenhang mit Bad Bramstedt siehe Ziffer 5.6.2
Lentföhren	1.772	1.888	659	704	W	siehe Ziffer 5.6.2 -Kaltenkirchen-
Mönkloh	222	234	86	91		
Weddelbrook	762	806	266	276		
Wiemersdorf	1.120	1.285	416	449		
Nahbereich insgesamt	17.162	19.587	6.947	7.521		
Bad Segeberg	14.584	15.438	6.679	7.484	Mittelzentrum (gemeinsam)	Ertwicklungs- und Entlastungsort (gemeinsam) siehe Ziffer 5.6.2
Wahlstedt	9.041	9.952	3.616	3.931		
Bahrendorf	165	170	63	63		
Blunk	424	462	162	172		
Buchholz	-	-	-	-		Forstgutsbezirk
Bühnsdorf	346	388	117	123		
Dreggers	51	51	17	17		
Fahrenkrug	1.305	1.563	481	564		baulicher Siedlungszusammenhang mit Wahlstedt siehe Ziffer 5.6.2
Geschendorf	440	476	152	162	V	Gemeinde mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion im ländlichen Raum siehe Ziffer 5.6.2
Groß Gladebrügge	857	969	315	348		OT Klein Gladebrügge im baulichen Siedlungszusammenhang mit Bad Segeberg siehe Ziffer 5.6.2 Anmerkung: Ab 01.01.1998 Gemeindeteilung: Gemeinde Klein Gladebrügge und Gemeinde Traventhal
Groß Rönna	435	471	166	175		
Högersdorf	280	287	90	90		siehe Ziffer 5.6.2
Klein Rönna	1.071	1.196	404	446		baulicher Siedlungszusammenhang mit Bad Segeberg siehe Ziffer 5.6.2

Zentraler Ort/ Nahbereich	Einwohner		Wohneinheiten		Gemeinde- funktion	Textliche Ergänzungen und Hinweise
	VZ 1987	am 31.12.1994	VZ 1987	am 31.12.1994		
Krems II	300	362	106	120		
Negernbötzel	769	853	276	292		
Nehms	475	499	179	194		
Neuengörs	638	668	222	230		
Pronstorf	1.184	1.378	437	467		
Rohlstorf	810	946	306	329		
Schackendorf	658	759	216	224		siehe Ziffer 5.6.2
Schieren	274	263	100	101		
Seedorf	1.734	1.905	648	735	V	OT Schlamersdorf: ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion im ländlichen Raum siehe Ziffer 5.6.2
Stipsdorf	178	213	70	74		
Strukdorf	291	302	98	99		
Travenhorst	203	196	75	79		
Wakendorf I	344	380	128	145		
Weede	809	870	294	310		
Wensin	640	758	242	285		
Westerrade	442	450	150	159		
Nahbereich insgesamt	38.748	42.225	15.809	17.418		
Bornhöved	2.669	2.809	1.017	1.081	Unterzentrum (gemeinsam)	siehe Ziffer 5.6.2
Trappenkamp	5.082	5.668	2.083	2.187		
Dahldorf	590	614	180	201		
Damsdorf	206	257	79	84		siehe Ziffer 5.6.2
Gönnebek	389	387	147	159		Gärtnersiedlung im baulichen Siedlungszusam- menhang mit Trappenkamp siehe Ziffer 5.6.2
Rickling	3.339	3.245	779	851		Einrichtung der Inneren Mission siehe Ziffer 5.6.2
Schmalensee	387	469	154	171		siehe Ziffer 5.6.2
Stocksee	363	393	166	178		siehe Ziffer 5.6.2
Tarbek	161	171	60	61		siehe Ziffer 5.6.2
Tensfeld	531	529	186	203		siehe Ziffer 5.6.2
Nahbereich insgesamt	13.717	14.542	4.851	5.176		
Henstedt-Ulzburg	19.408	23.267	7.612	9.363	Stadttrandkern I. Ordnung	siehe Ziffer 5.6.2
Wakendorf II	1.003	1.183	392	461		
Nahbereich insgesamt	20.411	24.450	8.004	9.824		
Kaltenkirchen	12.640	16.060	5.204	6.695	Mittelzentrum	siehe Ziffer 5.6.2
Alveslohe	2.034	2.235	738	833		siehe Ziffer 5.6.2 -Henstedt-Ulzburg-
Hartenholm	1.543	1.610	550	587		siehe Ziffer 5.6.2
Hasenmoor	602	643	216	227		siehe Ziffer 5.6.2
Hüttblek	267	301	103	118		

Zentraler Ort/ Nahbereich	Einwohner		Wohneinheiten		Gemeinde- funktion	Textliche Ergänzungen und Hinweise
	VZ 1987	am 31.12.1994	VZ 1987	am 31.12.1994		
Kattendorf	778	784	265	275		
Kisdorf	2.836	2.921	1.034	1.118	W	planerische Wohnfunktion für OT Kisdorf siehe Ziffer 5.6.2
Nützen	649	990	251	336		siehe Ziffer 5.6.2
Oersdorf	784	784	270	289		baulicher Siedlungszusammenhang mit Kaltenkirchen siehe Ziffer 5.6.2
Schmalfeld	1.502	1.713	524	586		
Sievershütten	858	874	314	339		
Struvenhütten	848	869	303	321		
Stuvenborn	751	885	261	309		
Winsen	361	356	135	139		
Nahbereich insgesamt	26.453	31.025	10.168	12.172		
Leezen	1.342	1.427	534	566	ländlicher Zentralort	siehe Ziffer 5.6.2
Bark	771	887	290	322		
Bebensee	558	559	211	228		
Fredesdorf	267	306	87	92		
Groß Niendorf	545	580	202	210		
Kükels	398	400	146	152		
Mözen	364	399	134	155		
Neversdorf	598	618	236	252		
Schwissel	216	231	90	93		
Todesfelde	755	925	259	319		
Wittenborn	708	742	250	267		siehe Ziffer 5.6.2
Nahbereich insgesamt	6.522	7.074	2.439	2.656		
Nahe	1.993	2.159	749	846	ländlicher Zentralort	siehe Ziffer 5.6.2
Itzstedt	1.256	1.366	478	547	(gemeinsam)	
Kayhude	871	891	320	341		
Oering	946	1.075	338	381		
Seth	1.553	1.742	557	625		
Sülfeld	2.619	2.929	996	1.064		Einrichtungen des Forschungsinstituts Borstel siehe Ziffer 5.6.2
Nahbereich insgesamt	9.238	10.162	3.438	3.804		

Zentraler Ort/ Nahbereich	Einwohner		Wohneinheiten		Gemeinde- funktion	Textliche Ergänzungen und Hinweise
	VZ 1987	am 31.12.1994	VZ 1987	am 31.12.1994		
Norderstedt	65.976	69.517	28.856	31.894	Mittelzentrum im Verdichtungs- raum Stadtrandkern I. Ordnung	siehe Ziffer 5.6.2
Norderstedt-Mitte						
Norderstedt- Garstedt						
Tangstedt (Kreis Stormarn)	5.461	5.874	2.105	2.323		siehe Ziffer 5.6.2
Nahbereich insgesamt	71.437	75.391	30.961	34.217		
zum Nahbereich Quickborn (Kreis Pinneberg)						
Ellerau	4.670	5.008	1.900	2.102		baulicher Siedlungszusammenhang mit Quickborn siehe Ziffer 5.6.2
zum Nahbereich Ahrensböök (Planungs- raum II)						
Glasau	782	904	293	326		
zum Nahbereich Neumünster (Planungs- raum III)						
Boostedt	3.651	4.305	1.299	1.545		Bundeswehrstandort siehe Ziffer 5.6.2
Großenaspe	2.027	2.236	736	786		
Groß Kummerfeld	1.559	1.647	550	592		
Heidmühlen	594	651	226	246		
Latendorf	480	475	188	199		
zum Nahbereich Kellinghusen (Planungs- raum IV)						
Borstel	126	130	51	54		
zu den Nahbereichen Quickborn, Ahrensböök, Neumünster und Kellinghusen insgesamt	13.889	15.356	5.243	5.850		

Nahbereiche der zentralen Orte und Stadtrandkerne des Kreises STORMARN

Zentraler Ort/ Nahbereich	Einwohner		Wohneinheiten		Gemeindefunktion	Textliche Ergänzungen und Hinweise
	VZ 1987	am 31.12.1994	VZ 1987	am 31.12.1994		
Ahrensburg	27.006	28.187	12.351	13.125	Mittelzentrum im Verdichtungsraum	siehe Ziffer 5.6.3
Ammersbek	8.107	8.662	3.261	3.635		OT Lottbek: Besonderer Siedlungsraum und im baulichen Siedlungszusammenhang mit Hamburg OT Siedlung Daheim / Heimgarten: im baulichen Siedlungszusammenhang mit Ahrensburg siehe Ziffer 5.6.3
Braak	606	665	239	273		
Großhansdorf	8.256	8.776	3.850	3.754	Stadtrandkern II. Ordnung	siehe Ziffer 5.6.3
Hoisdorf	3.060	3.229	1.133	1.273		
Siek	1.846	1.843	699	759		siehe Ziffer 5.6.3
Stapelfeld	1.359	1.380	533	557	GD	siehe Ziffern 5.6.3 und 6.9.2
Nahbereich insgesamt	50.240	52.742	22.066	23.376		
Bad Oldesloe	20.002	22.653	8.826	9.699	Mittelzentrum	siehe Ziffer 5.6.3
Grabau	676	737	266	275		siehe Ziffer 5.6.3
Groß Boden (Kreis Herzogtum Lauenburg)	205	210	76	79		
Lasbek	1.030	1.085	384	428		
Meddewarde	649	688	220	252		
Neritz	311	319	115	122		
Pölitz	977	1.095	334	379		
Rethwisch	903	964	307	347		
Rümpel	893	1.086	304	353		
Schürensöhlen (Kreis Herzogtum Lauenburg)	158	166	57	66		
Steinburg	2.054	2.210	773	857		gute Ausstattung mit Versorgungseinrichtungen im OT Mollhagen siehe Ziffer 5.6.3
Travenbrück	1.277	1.494	444	487		
Nahbereich insgesamt	29.135	32.707	12.106	13.344		
Bargteheide	10.871	12.264	4.542	5.179	Unterzentrum	siehe Ziffer 5.6.3
Bargfeld-Stegen	2.068	2.264	736	837		Einrichtungen der Alsterdorfer Anstalten siehe Ziffer 5.6.3
Delingsdorf	1.009	1.102	423	472	W	zum Teil baulicher Siedlungszusammenhang mit Ahrensburg siehe Ziffer 5.6.3
Elmenhorst	1.891	2.013	705	756	W, GD	siehe Ziffer 5.6.3

Zentraler Ort/ Nahbereich	Einwohner		Wohneinheiten		Gemeinde- funktion	Textliche Ergänzungen und Hinweise
	VZ 1987	am 31.12.1994	VZ 1987	am 31.12.1994		
Hammoor	872	994	312	353		
Jersbek	1.480	1.649	536	548		
Nienwohld	417	433	155	165		
Todendorf	919	1.000	359	400		
Tremsbüttel	1.387	1.533	541	589	W	siehe Ziffer 5.6.3
Nahbereich insgesamt	20.914	23.252	8.309	9.335		
Barsbüttel	10.189	10.761	4.133	4.610	Stadttrandkern II. Ordnung	OT Barsbüttel: Besonderer Siedlungsraum siehe Ziffer 5.6.3
Brunsbek	1.259	1.383	475	520		
Nahbereich insgesamt	11.448	12.144	4.608	5.130		
Reinfeld (Holstein)	7.205	7.796	2.843	3.207	Unterzentrum	siehe Ziffer 5.6.3
Barnitz	711	694	255	278		
Feldhorst	416	499	160	186		
Heidekamp	308	367	120	135		
Heilshoop	503	567	185	210		
Rehhorst	560	640	199	213		
Wesenberg	578	785	217	285	W	planerische Wohnfunktion für die OT Stubbendorf und Ratzbek OT Stubbendorf zum Teil im baulichen Siedlungszusammenhang mit Reinfeld (Holstein) siehe Ziffer 5.6.3
Westerau	683	764	259	274		
Zarpen	1.443	1.446	516	544		gute Ausstattung mit Versorgungseinrichtungen siehe Ziffer 5.6.3
Nahbereich insgesamt	12.407	13.558	4.754	5.332		
Reinbek	24.207	24.644	10.447	11.020	Stadttrandkern I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums	siehe Ziffern 5.6.3 und 6.9.2
Glinde	14.890	15.839	6.220	6.759	Stadttrandkern II. Ordnung	siehe Ziffern 5.6.3 und 6.9.2
Oststeinbek	7.724	8.151	3.293	3.520	W	baulicher Siedlungszusammenhang mit Hamburg siehe Ziffer 5.6.3
Nahbereich insgesamt	46.821	48.634	19.960	21.299		

Zentraler Ort/ Nahbereich	Einwohner		Wohneinheiten		Gemeinde- funktion	Textliche Ergänzungen und Hinweise
	VZ 1987	am 31.12.1994	VZ 1987	am 31.12.1994		
Trittau	5.881	6.731	2.386	2.867	Unterzentrum	siehe Ziffer 5.6.3
Dahmker (Kreis Herzogtum Lauenburg)	95	117	32	41		
Grande	570	632	204	226		
Grönwohld	1.145	1.256	457	517		
Großensee	1.407	1.491	596	638		siehe Ziffer 5.6.3
Hamfelde (Kreis Herzogtum Lauenburg)	444	503	162	192		
Hamfelde	403	440	147	180		
Hohenfelde	56	53	22	23		
Kasseburg (Kreis Herzogtum Lauenburg)	503	552	186	208		
Köthel (Kreis Herzogtum Lauenburg)	198	219	75	85		
Köthel	288	347	104	110		
Kuddewörde (Kreis Herzogtum Lauenburg)	1.110	1.249	402	472		
Lütjensee	2.506	2.757	961	1.126		siehe Ziffer 5.6.3
Mühlenrade (Kreis Herzogtum Lauenburg)	186	176	61	66		
Rausdorf	199	224	88	99		
Witzhave	932	1.270	325	454		
Nahbereich insgesamt	15.923	18.017	6.208	7.304		
zum Nahbereich Norderstedt (Planungsraum I)						
Tangstedt	5.461	5.874	2.105	2.323		siehe Ziffer 5.6.2
zum Nahbereich Lübeck (Planungs- raum II)						
Badendorf	720	730	265	282		
Hamberge	1.070	1.175	378	439	W, GD	siehe Ziffer 5.6.3
Klein Wesenberg	520	610	193	215		
Mönkhagen	504	559	174	183		
Zu den Nahbereichen Norderstedt und Lübeck insgesamt	8.275	8.948	3.115	3.442		

Nahbereiche der zentralen Orte und Stadtrandkerne des Kreises HERZOGTUM LAUENBURG

Zentraler Ort/ Nahbereich	Einwohner		Wohneinheiten		Gemeinde- funktion	Textliche Ergänzungen und Hinweise
	VZ 1987	am 31.12.1994	VZ 1987	am 31.12.1994		
Berkenthin	1.343	1.613	484	580	ländlicher Zentralort	siehe Ziffer 5.6.4
Behlendorf	325	355	140	153		
Bliesdorf	491	549	166	193		Einrichtungen des Heil- und Erziehungsinstituts für Seelenpflege, bedürftige Kinder und Jugendliche
Düchelsdorf	144	150	49	52		
Göldenitz	170	201	58	67		
Grinau	225	294	64	70		
Groß Disnack	87	85	29	29		
Kastorf	624	838	253	327	V	Gemeinde mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion im ländlichen Raum siehe Ziffer 5.6.4
Klempau	563	539	196	204		
Niendorf bei Berkenthin	137	134	53	56		
Rondeshagen	637	726	222	240		
Siebenbäumen	506	547	278	203		
Sierksrade	305	314	112	119		
Nahbereich insgesamt	5.557	6.345	2.104	2.293		
Büchen	4.647	5.536	1.852	2.146	Unterzentrum	Entwicklungs- und Entlastungsort siehe Ziffer 5.6.4
Bröthen	218	225	76	84		
Fitzen	237	289	150	169		siehe Ziffer 5.6.4
Güster	653	839	492	523		siehe Ziffer 5.6.4
Klein Pampau	495	673	177	224		
Langenlehsten	115	110	53	59		
Müssen	833	895	300	325		
Roseburg	438	447	169	181		
Schulendorf	355	394	120	131		
Siebeneichen	234	267	90	94		
Witzeeze	697	802	265	287		siehe Ziffer 5.6.4
Nahbereich insgesamt	8.922	10.477	3.744	4.223		
Geesthacht	24.488	27.991	10.807	12.222	Mittelzentrum im Verdichtungs- raum	siehe Ziffern 5.6.4 und 6.1.3
Dassendorf	2.464	2.901	985	1.143		
Escheburg	1.456	1.859	577	726	W	siehe Ziffer 5.6.4
Gülzow (_ Teil der Einwohnerzahl von 982 bzw. 1.041)	491	520	195	208		siehe Ziffer 5.6.4

Zentraler Ort/ Nahbereich	Einwohner		Wohneinheiten		Gemeinde- funktion	Textliche Ergänzungen und Hinweise
	VZ 1987	am 31.12.1994	VZ 1987	am 31.12.1994		
Hamwarde	683	721	230	254		siehe Ziffer 5.6.4
Hohenhorn	407	418	151	154		siehe Ziffern 5.6.4 und 6.9.2
Kröppelshagen- Fahrendorf	916	997	351	383		siehe Ziffer 6.9.2
Wiershop	143	157	45	47		siehe Ziffer 5.6.4
Worth	187	192	61	63		siehe Ziffer 5.6.4
Nahbereich insgesamt	31.235	35.756	13.402	15.200		
Lauenburg/Elbe	10.783	11.557	4.720	5.010	Unterzentrum	Entwicklungs- und Entlastungsort siehe Ziffern 5.6.4 und 6.1.3
Basedow	377	522	186	236		
Buchhorst	180	181	63	67		baulicher Siedlungszusammenhang mit Lauenburg/Elbe siehe Ziffer 5.6.4
Dalldorf	264	320	105	119		
Gülzow (_ Teil der Einwohnerzahl von 982 bzw. 1.041)	491	521	194	208		siehe Ziffer 5.6.4
Juliusburg	154	199	53	61		
Krützen	274	277	86	104		siehe Ziffer 5.6.4
Krukow	166	182	58	58		
Lanze	182	296	83	92		
Lütau	598	603	215	227		
Schnakenbek	736	811	286	326		siehe Ziffer 5.6.4
Wangelau	229	221	72	75		
Nahbereich insgesamt	14.434	15.690	6.121	6.583		
Mölln	16.378	17.861	7.381	7.828	Mittelzentrum	Entwicklungs- und Entlastungsort siehe Ziffern 5.6.4 und 6.1.3
Alt-Mölln	671	823	252	281		baulicher Siedlungszusammenhang mit Mölln siehe Ziffer 5.6.4
Bälau	210	232	72	78		
Besenthal	82	83	29	31		
Borstorf	239	268	94	100		
Breitenfelde	1.631	1.642	579	608	W, GD	siehe Ziffer 5.6.4
Brunsmark	94	112	60	60		
Duvensee	442	482	148	152		
Göttin	56	48	20	20		
Grambek	316	367	136	157		
Gudow	1.380	1.532	542	601	V	Gemeinde mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion im ländlichen Raum siehe Ziffer 5.6.4

Zentraler Ort/ Nahbereich	Einwohner		Wohneinheiten		Gemeinde- funktion	Textliche Ergänzungen und Hinweise
	VZ 1987	am 31.12.1994	VZ 1987	am 31.12.1994		
Hollenbek	349	408	136	149		
Hornbek	161	180	60	61		
Horst	256	266	95	98		
Klein Zecher	232	219	81	87		
Koberg	497	605	179	205		
Kühßen	317	404	115	128		
Lankau	441	473	168	172		
Lehmrade	366	374	144	163		
Niendorf/Stecknit z	518	515	183	198		
Nusse	831	911	312	343	V	Gemeinde mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion im ländlichen Raum siehe Ziffer 5.6.4
Panten	495	638	254	260		
Poggensee	277	337	99	102		
Ritzerau	245	283	86	91		
Schretstaken	419	462	149	159		
Seedorf	497	524	278	287		siehe Ziffer 6.1.3
Sterley	795	833	308	332	V	Gemeinde mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion im ländlichen Raum siehe Ziffer 5.6.4
Talkau	409	485	152	173		
Tramm	277	288	103	112		
Walksfelde	129	161	51	56		
Woltersdorf	246	242	100	100		
Nahbereich insgesamt	29.256	32.058	12.474	13.192		
Ratzeburg	11.786	12.520	5.485	5.850	Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums	siehe Ziffern 5.6.4 und 6.1.3
Albsfelde	70	68	25	29		
Bäk	655	712	265	287		baulicher Siedlungszusammenhang mit Ratzeburg siehe Ziffer 5.6.4
Buchholz	199	231	78	85		
Einhaus	299	362	115	128		Ortsteil östlich B 207 im baulichen Siedlungszusammenhang mit Ratzeburg siehe Ziffer 5.6.4
Fredeburg	43	44	14	14		
Giesensdorf	90	98	24	28		
Harmsdorf	256	268	96	99		
Kittlitz	259	285	122	124		

Zentraler Ort/ Nahbereich	Einwohner		Wohneinheiten		Gemeinde- funktion	Textliche Ergänzungen und Hinweise
	VZ 1987	am 31.12.1994	VZ 1987	am 31.12.1994		
Kulpin	169	231	63	75		
Mechow	83	93	38	38		
Mustin	593	648	237	253		
Pogeez	353	405	140	153		
Römnitz	55	66	27	27		
Salem	443	534	238	263		siehe Ziffer 6.1.3
Schmilau	567	567	226	238		
Ziethen	728	865	247	290		baulicher Siedlungszusammenhang mit Ratzeburg siehe Ziffer 5.6.4
Nahbereich insgesamt	16.648	17.997	7.440	7.981		
Sandesneben	1.047	1.079	380	398	ländlicher Zentralort	siehe Ziffer 5.6.4
Klinkrade	417	508	153	168		
Labenz	494	604	197	225		
Linau	833	1.088	311	382		
Lüchow	186	192	71	80		
Schiphorst	379	448	142	155		
Schönberg	919	1.042	347	383		
Sirksfelde	209	290	77	84		
Steinhorst	434	474	169	173		
Stubben	297	361	122	145		
Wentorf (Amt Sandesneben)	479	585	176	207		
Nahbereich insgesamt	5.694	6.671	2.145	2.400		
Schwarzenbek	11.209	11.788	4.882	5.182	Unterzentrum	siehe Ziffer 5.6.4
Basthorst	364	398	144	158		
Brunstorf	455	451	176	181		
Elmenhorst	640	772	226	264	GD	Konversionsstandort siehe Ziffern 5.6.4 und 6.9.2
Fuhlenhagen	280	292	101	107		
Grabau	234	270	93	103		siehe Ziffer 5.6.4
Groß Pampau	107	107	39	42		
Grove	223	224	76	81		
Havekost	119	118	45	47		
Kankelau	210	201	72	75		
Kollow	559	651	173	192		siehe Ziffer 5.6.4
Möhnsen	423	452	161	172		
Sahms	278	280	101	104		
Nahbereich insgesamt	15.101	16.004	6.289	6.708		

Zentraler Ort/ Nahbereich	Einwohner		Wohneinheiten		Gemeinde- funktion	Textliche Ergänzungen und Hinweise
	VZ 1987	am 31.12.1994	VZ 1987	am 31.12.1994		
Wentorf bei Hamburg	8.529	8.804	3.596	3.701	Stadtrandkern II. Ordnung	Konversionsstandort siehe Ziffern 5.6.4 und 6.9.2
Aumühle	3.292	3.213	1.388	1.394		siehe Ziffer 5.6.4
Börnsen	3.084	3.221	1.322	1.400	W	Gewerbegebiet im baulichen Siedlungszusammenhang mit Wentorf bei Hamburg siehe Ziffern 5.6.4 und 6.9.2
Sachsenwald	-	-	-	-		Forstgutsbezirk
Wohltorf	2.422	2.391	1.051	1.083		siehe Ziffern 5.6.4 und 6.9.2
Nahbereich insgesamt	17.327	17.629	7.343	7.578		
zum Nahbereich Trittau (Kreis Stormarn)						
Hamfelde	444	440	162	180		
Kasseburg	503	552	186	208		
Köthel	198	219	75	85		
Kuddewörde	1.110	1.249	402	472		
Mühlenrade	186	176	61	66		
zum Nahbereich Lübeck (Planungs- raum II)						
Groß Grönau	3.756	3.684	1.406	1.478		OT St. Hubertus im baulichen Siedlungszusammenhang mit Lübeck
Groß Sarau	733	804	283	308		
Groß Schenkenberg	410	498	154	177		
Krummesse	1.501	1.360	533	566		
zu den Nahbereichen Trittau und Lübeck insgesamt	8.841	8.982	3.262	3.540		